Kooperationsprogramm INTERREG V A Brandenburg – Polen 2014-2020 im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)

Potsdam, 18. Dezember 2014

- genehmigt durch die Europäische Kommission am 21. Oktober 2015
- geändert in Ziff. 5.1 und 5.3 aufgrund des Beschlusses des Begleitausschuss vom 27. Juni 2018, als Version 3.1 angenommen von der Europäischen Kommission am 30. November 2018
- - geändert in Kapitel 5 als Version 4.1 gemäß Anmerkungen 03.03.2020
- Inhaltsverzeichnis

Barrierefreies Dokument

1 Strategie für den Beitrag des Kooperationsprogramms zur Unionsstrategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum und zur Verwirklichung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Kohäsion 10

1.1 Strategie für den Beitrag des Kooperationsprogramms zur Unionsstrategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum und zur Verwirklichung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts 10

1.2 Begründung der Mittelzuweisungen... 52

2 Prioritätsachsen 75

2.1 Beschreibung der Prioritätsachsen, ausgenommen technische Hilfe..... 75

2.2 Beschreibung der Prioritätsachsen für technische Hilfe 166

3 Finanzierungsplan..... 177

3.1 Mittelausstattung aus dem EFRE (in EUR) 177

4 Integrierter Ansatz für die territoriale Entwicklung 184

4.1 Lokale Entwicklung unter Federführung der Gemeinden..... 184

4.2 Integrierte Maßnahmen für eine nachhaltige Stadtentwicklung 184

4.3 Integrierte territoriale Investitionen (ITI) 184

4.4 Beitrag der geplanten Interventionen zu makroregionalen Strategien und Strategien für Meeresbecken, entsprechend den Bedürfnissen des Programmgebiets, die von den betreffenden Mitgliedstaaten ermittelt wurden, und falls zutreffend unter Berücksichtigung der in diesen Strategien ermittelten strategisch wichtigen Projekte 184

5 Durchführungsbestimmungen für Kooperationsprogramme..... 187

5.1 Zuständige Behörden und Stellen.... 187

5.2 Verfahren zur Einrichtung eines gemeinsamen Sekretariats..... 190

5.3 Zusammenfassung der Verwaltungs- und Kontrollregelungen 191

5.4 Aufteilung der Haftung auf die teilnehmenden Mitgliedstaaten für den Fall, dass die Verwaltungsbehörde oder

die Kommission Finanzkorrekturen verhängen 222

5.5 Verwendung des Euro 225

5.6 Einbindung der Partner..... 225

6 Koordinierung..... 231

7 Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Begünstigten 239

8 Bereichsübergreifende Grundsätze 243

8.1 Nachhaltige Entwicklung 243

8.2 Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung 247

8.3 Gleichstellung von Männern und Frauen 249

8.4 In die Erstellung des Kooperationsprogramms eingebundene relevante Partner..... 252

9 Anlagen 254

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Begründung der Auswahl der thematischen Ziele und der Investitionsprioritäten..... 45

Tabelle 2: Überblick über die Investitionsstrategie des Kooperationsprogramms..... 57

Tabelle 3: Programmspezifische Ergebnisindikatoren für das Spezifische Ziel 1..... 80

Tabelle 4: Programmspezifische Ergebnisindikatoren für das Spezifische Ziel 2..... 90

Tabelle 5: Programmspezifische Ergebnisindikatoren für das Spezifische Ziel 3..... 101

Tabelle 6: Programmspezifische Ergebnisindikatoren für das Spezifische Ziel 4..... 108

Tabelle 7: Programmspezifische Ergebnisindikatoren für das Spezifische Ziel 5..... 119

Tabelle 8: Programmspezifische Ergebnisindikatoren für das Spezifische Ziel 6..... 131

Tabelle 9: Gemeinsame und programmspezifische Outputindikatoren 146

Tabelle 10: Leistungsrahmen aller Prioritätsachsen..... 151

Tabelle 11: Dimension 1 - Interventionsbereich 158

Tabelle 12: Dimension 2 - Finanzierungsform 163

Tabelle 13: Dimension 3 - Art des Gebiets 164

Tabelle 14: Dimension 6 - Territoriale Umsetzungsmechanismen.... 165

Tabelle 15: Programmspezifische Ergebnisindikatoren 169

Tabelle 16: Outputindikatoren 173

Tabelle 17: Dimension 1 - Interventionsbereich 175

Tabelle 18: Dimension 2 - Finanzierungsform 176

Tabelle 19: Dimension 3 - Art des Gebiets 176

Tabelle 20: Mittelausstattung aus dem EFRE (in EUR)..... 177

Tabelle 21: Finanzierungsplan .....**Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Tabelle 22: Aufschlüsselung nach Prioritätsachse und thematischem Ziel..... 178

Tabelle 23: Als Richtwert dienender Betrag der Unterstützung für die Klimaschutzziele 181

Tabelle 24: Programmbehörden 187

Tabelle 25: Stelle(n), die mit Kontroll- und Prüfaufgaben betraut wurde(n) 188

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: ..... Übersichtskarte des Fördergebiets 12

Abbildung 2: ..... Die Prioritätsachsen des Kooperationsprogramms mit den thematischen Zielen und Investitionsprioritäten .....**Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Abkürzungen

BA Begleitausschuss

BB Bescheinigungsbehörde

EFRE Europäischer Fonds für regionale Entwicklung

EGO/EPRC EGO – Evaluation for Government Organizations s.c./

	European Policies Research Centre – University of Strathclyde
EHK	Entwicklungs- und Handlungskonzept (Strategie einer Euroregion)
EK	Europäische Kommission
ER SNB	Euroregion Spree-Neiße-Bober
ER PEV	Euroregion Pro Europa Viadrina
ESI-Fonds	Europäische Struktur- und Investitionsfonds
ETZ	Europäische Territoriale Zusammenarbeit
EU	Europäische Union
GS	Gemeinsames Sekretariat
GUS	Statistisches Hauptamt der Republik Polen
ID	Identifikator
ILB	Investitionsbank des Landes Brandenburg
IP	Investitionspriorität
KP	Kooperationsprogramm
KPF	Kleinprojektefonds
LK	nationaler Landeskoordinator
MIIR	Ministerium für Investitionen und Entwicklung der Republik Polen

MFiPR	Ministerstwo Funduszy i Polityki Regionalnej (Ministerium für Fonds und Regionalpolitik)
MdFE	Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg
MdJEV	Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
PA	Prioritätsachse
PB	Prüfbehörde
TH	Technische Hilfe
TZ	Thematisches Ziel
VB	Verwaltungsbehörde
VO (EU)	Verordnung (EU) des Europäischen Parlaments und des Rates

1 Strategie für den Beitrag des Kooperationsprogramms zur Unionsstrategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum und zur Verwirklichung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Kohäsion

1.1 Strategie für den Beitrag des Kooperationsprogramms zur Unionsstrategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum und zur Verwirklichung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts

1.1.1 Beschreibung der Art und Weise, wie das Programm zur Umsetzung der Unionsstrategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum und zur Verwirklichung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts beitragen soll

Das Fördergebiet

Das Fördergebiet erstreckt sich entlang der deutsch-polnischen Grenze beiderseits der mittleren Oder und des Unterlaufs der Lausitzer Neiße auf einer Fläche von 20.373,83 km².

Das Fördergebiet umfasst:

- auf polnischer Seite die gesamte Wojewodschaft Lubuskie mit den Unterregionen Gorzowskie und Zielonogórskie,
- auf deutscher Seite die drei Landkreise Märkisch-Oderland, Oder-Spree, Spree-Neiße des Landes Brandenburg sowie die kreisfreien Städte Frankfurt (Oder) und Cottbus im Land Brandenburg.

Das Fördergebiet ist durch seine Lage zwischen bedeutenden Metropolräumen beiderseits der deutsch-polnischen Grenze gekennzeichnet. Sein westlicher Teil liegt im engeren Verflechtungsraum Brandenburgs zu Berlin. Mit Stettin im Norden, Posen im Osten, Breslau im Südosten, Dresden im Süden und Leipzig im Südwesten liegen weitere Metropolen jeweils etwa 100-200 Kilometer vom Fördergebiet entfernt.

Im Fördergebiet selbst lebten Ende 2012 rund 1,68 Millionen Menschen, davon allein ca. 400.000 in den größten Städten: Gorzów Wlkp. (ca. 125.000), Zielona Góra (ca. 136.000[1]),

[1] Am 1.1.2015 erhöht sich die Einwohnerzahl von aktuell ca. 120.000 auf ca. 136.000 im Ergebnis der Fusion der Stadt Zielona Góra mit der Gemeinde Zielona Góra

Cottbus (ca. 100.000) und Frankfurt (Oder) (ca. 60.000 Einwohner)[2].

Abbildung 1: Übersichtskarte des Fördergebiets.

[2] GUS 2013, Stan i ruch naturalny ludności w województwie lubuskim w 2012 r. / Amt für Statistik Berlin-Brandenburg Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungsstand im Land Brandenburg 2. Quartal 2012

Herausforderungen und Chancen eines integrierten Grenzraumes

Strukturschwäche und demographischer Wandel

Das Fördergebiet ist als strukturschwacher Raum zu charakterisieren. Dieser „ist dünn besiedelt, stark von Abwanderung bedroht und weist eine geringe Wirtschaftsleistung auf“[3]. Das Bruttoinlandsprodukt der Wojewodschaft Lubuskie lag 2012 pro Kopf bei 82,7% des polnischen Durchschnitts[4]. Auch Brandenburg lag 2012 beim Bruttoinlandsprodukt pro Kopf mit 70,6% deutlich unter dem bundesdeutschen Durchschnitt[5]. Die Arbeitslosenquote liegt in der Wojewodschaft Lubuskie knapp unter dem polnischen Durchschnitt (9,7 % gegenüber 10,3 %). In Brandenburg ist sie mit 7,4 % hingegen deutlich höher als der Bundesschnitt von 5,3 %.[6]

In Brandenburg wird bis 2030 mit einer Bevölkerungsabnahme um ca. 10% gegenüber 2010 gerechnet. Für die Wojewodschaft Lubuskie ist für 2030 ein um 4,5% geringerer Bevölkerungsstand als 2008 prognostiziert.

---

[3] Ernst & Young/agrathaer 2012

[4] GUS 2014

[5] Arbeitskreis "Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder" 2014

[6] Harmonisierte Arbeitslosenquote für Dezember 2013 von Eurostat, http://epp.eurostat.ec.europa.eu/portal/page/portal/statistics/search_database, Code: lfst_r_lfu3rt -> http://appsso.eurostat.ec.europa.eu/nui/show.do?dataset=lfst_r_lfu3rt&lang=de

Damit fällt die Bevölkerungsentwicklung deutlich negativer aus als für Deutschland (- 5%) bzw. Polen (-3,4%) vorhergesagt und läuft der erwarteten Bevölkerungsentwicklung in ganz Europa (+4%) entgegen[7].

Die negative natürliche Entwicklung ist künftig der bestimmende Faktor der Bevölkerungsentwicklung im Land Brandenburg. Der Bevölkerungsverlust in Brandenburg wird sich nach dem Jahr 2020 ausweiten, da die Geburtenausfälle in der Nachwendegeneration weitere Geburtenausfälle nach sich ziehen. Auch wird die Zahl der Sterbefälle deutlich zunehmen, weil die geburtenstarken Jahrgänge der 1950er und 1960er Jahre in die letzte Lebensphase hineinwachsen. Über die negative natürliche Entwicklung hinaus sind die grenznahen berlinfernen Regionen des Fördergebiets mit einer hohen Abwanderung konfrontiert. Diese betrifft insbesondere die jüngeren Altersgruppen (15-45 Jahre), darunter nicht zuletzt Frauen im gebärfähigen Alter. Dies trägt nicht nur wesentlich zur Bevölkerungsabnahme bei, sondern wirkt sich auch negativ auf die Altersstruktur und das Arbeitskräftedargebot aus,

[7] Ernst & Young/agrathaer 2012, GUS „Prognoza ludności na lata 2008-2035“, Warszawa 2008

Barrierefreies Dokument

da die Zahl der Einwohner des Fördergebiets im erwerbsfähigen Alter weiter sinkt.

In der Wojewodschaft Lubuskie ist die natürliche Bevölkerungsentwicklung der bestimmende Faktor der demographischen Entwicklung, während sich das Migrationssaldo in den letzten Jahren sogar ins Positive verkehrte. Eine ungünstige Entwicklung der Altersstruktur wird hingegen auch für die Wojewodschaft Lubuskie prognostiziert. Dort wird bis 2020 ein Rückgang der Einwohnerzahl insbesondere in der Altersgruppe 15-24 Jahre erwartet, aber auch in den Altersgruppen 25-54 und 55-64 Jahre. Wie im Land Brandenburg wird der Anteil der Menschen im Alter ab 65 Jahre auch in Lubuskie deutlich ansteigen. Die Folgen für den Arbeitsmarkt sind in beiden Teilen des Fördergebiets gravierend.[8]

Bereits heute ist als Folge des demografischen Wandels ein Mangel an Fachkräften festzustellen. Eine Untersuchung zur Entwicklung eines deutsch-polnischen Arbeitsmarktes in der Region Brandenburg/Lubuskie kam 2011 zum Schluss, dass für Brandenburg bereits deutliche

[8] Małopolski Instytut Samorządu Terytorialnego i Administracji 2011: Prognozy demograficzne i gospodarcze dla województwa lubuskiego do roku 2020; Urząd Statystyczny w Zielonej Górze 2013: Rocznik Statystyczny Województwa Lubuskiego 2013; Staatskanzlei Brandenburg 2011: 3. Demografiebericht des Landes Brandenburg; Landesamt für Bauen und Verkehr 2012: Berichte der Raumbeobachtung. Bevölkerungsvorausschätzung 2011 bis 2030. Ämter und amtsfreie Gemeinden des Landes Brandenburg

Engpasslagen im Bereich der Gesundheits- und Pflegeberufe sowie für einzelne technische und administrative Berufe bestehen. Auch die Region Lubuskie verzeichnet ein sehr breites Spektrum an verschiedenen Berufen, in denen es an Fachkräften mangelt (z.B. Krankenschwestern/-pfleger (mit Spezialisierung), Techniker/-innen, Archivare/-innen und verwandte Berufe, Beamte/-innen für Steuerfragen). Gleichzeitig gab es zahlreiche Berufe, für die es auf dem Arbeitsmarkt eine geringere Nachfrage als Angebot gab[9].

Wegen des Rückgangs der Schüler/-innen- und Auszubildendenzahlen wurden bereits erste Bildungseinrichtungen geschlossen. Aufgrund des anhaltenden demografischen Trends ist eine weitere Ausdünnung der Bildungsinfrastruktur zu erwarten. Die Ausstattung mit Universitäten und Forschungseinrichtungen ist hingegen recht breit mit insgesamt 10 Hochschulen (2 auf deutscher, 8 auf polnischer Seite). Ein Manko stellt die geringe Zahl außeruniversitären Forschungseinrichtungen im Programmraum dar.[10]

---

[9] Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie 2011

[10] Urząd Statystyczny w Zielonej Górze 2013: Rocznik Statystyczny Województwa Lubuskiego 2013;
Amt für Statistik Berlin-Brandenburg 2014: Statistischer Bericht, Studierende an Hochschulen im Land Brandenburg, Wintersemester 2013/2014

Die Ausbildung ist auf die Wirtschaftsstruktur auszurichten, die im Wesentlichen durch kleine und Kleinstunternehmen geprägt ist, mit zum Teil geringer Innovationskompetenz und FuE-Intensität. Die innerbetrieblichen FuE-Ausgaben pro Einwohner liegen deutlich unter dem Durchschnitt der EU. Die Branchenstruktur zeigt insgesamt eine zu geringe Ausrichtung auf Zukunftsbranchen. Die wirtschaftlichen Verflechtungen zwischen den Unternehmen des Programmraums haben sich seit Anfang der 90er Jahre stark verbessert. Allerdings sind sie immer noch auf einem relativ niedrigen Niveau und weiter ausbaufähig. Dies gilt insbesondere für grenzüberschreitende Unternehmensnetzwerke. Gerade auf deutscher Seite herrscht bei den Unternehmen durch befürchtete Wettbewerbsnachteile noch immer eine gewisse Skepsis gegenüber der Zusammenarbeit.[11]

Die Gewährleistung der inneren Sicherheit als Reaktion auf steigende Grenzkriminalität ist ebenfalls ein wichtiger Standortfaktor für Wirtschaft und Bürger. Als Reaktion wurde im Mai 2014 ein weitgehendes grenzüberschreitendes deutsch-polnisches Polizeiabkommen unterzeichnet.

---

[11] Ernst & Young/agrathaer 2012, S. 256

Barrierefreies Dokument

Insgesamt bietet die weitere Integration der Zivilgesellschaft sowie von Wirtschaft und Verwaltung im Fördergebiet zahlreiche Möglichkeiten, den strukturellen Schwächen entgegenzuwirken.

Transitregion mit unzureichender innerer Erreichbarkeit

Das Fördergebiet ist durch den Kernnetzkorridor Nr. 2 (Nordsee-Ostsee-Korridor: Autobahn BAB 12 / A 2 und Bahnstrecke Berlin-Warschau) in West-Ost-Richtung direkt in das transeuropäische Kernnetz eingebunden. In Nord-Süd-Richtung wird das Fördergebiet von zwei Kernnetzkorridoren auf deutscher Seite (Scandinavian-Mediterranean und Orient/East-Med) und einem Kernnetzkorridor auf polnischer Seite (Baltic-Adriatic; dazu die Schnellstraße S 3 Stettin – Zielona Góra – Prag) eingefasst. Der Süden des Fördergebiets ist über die Autobahn BAB 15 und die nationale Straße DK 18 (Berlin – Cottbus – Forst – Breslau) erschlossen. Darüber hinaus wird die innere Erschließung und zugleich die Anbindung an die transeuropäischen Netze durch Schnell- und Bundesstraßen wie z.B. die Staatsstraßen 32 (Gubinek – Zielona Góra) und 22 (Kostrzyn nad Odrą-Gorzów Wlkp.-Grzechotki) sowie die Oder-Lausitz-Trasse (B 112, B 167) gewährleistet. Die verkehrliche

Erschließung des Fördergebiets hat sich durch Investitionen in das Fernverkehrsstraßennetz insbesondere auf polnischer Seite (A2 Świecko - Nowy Tomyśl und S3 Stettin – Gorzów – Zielona Góra - Nowa Sól) in den letzten Jahren weiter verbessert. Trotzdem wird eine „geringe Qualität der [grenzübergreifenden] Verkehrsverbindungen“ attestiert[12]. Durch die Barrierewirkung von Oder und Neiße mit nur sieben Straßengrenzübergängen und vier Eisenbahngrenzübergängen im Fördergebiet, auf einer Länge von etwa 200 Kilometern, ist die Integration insbesondere der grenznahen Gebiete stark eingeschränkt. Das birgt die Gefahr, durch eine nicht adäquate Anbindung der Grenzregion an die transeuropäischen Verkehrsachsen nicht von der guten infrastrukturellen Ausstattung zu profitieren und lediglich die Nachteile eines immer stärker zunehmenden Transitverkehrs zu realisieren[13].

Sowohl die sozioökonomische Analyse für das Land Brandenburg aus dem Jahre 2012 als auch die Expertise des MRR zu den Herausforderungen und Zielen der grenzübergreifenden Zusammenarbeit mit

[12] Ernst & Young/agrathaer 2012, S. 256

[13] Ernst & Young/agrathaer 2012, Projekt Regionalnego Programu Operacyjnego – Lubuskie 2020, 2013 S. 233

polnischer Beteiligung nach 2013 kommen zu dem Schluss, dass „im Bereich des grenzüberschreitenden Verkehrs […] noch erhebliche Defizite bezüglich Reisegeschwindigkeit und -komfort“ bestehen[14] und der „infrastrukturelle und vor allem organisatorische Zustand [im Schienenverkehr] dramatisch ist“[15]. So wird darauf verwiesen, dass von der Bevölkerung beispielsweise die langen Fahrtzeiten mit ÖPNV-Mitteln von Zielona Góra nach Berlin von 6 Stunden für eine Strecke von 150 Kilometern bemängelt werden. Reisende seien aufgrund fehlender grenzübergreifender ÖPNV-Angebote zu längeren Fußmärschen zwischen den Bahnhöfen der Grenzstädte gezwungen[16]. Mit der Inbetriebnahme der Buslinie 983, die seit 2012 zwischen dem Hauptbahnhof Frankfurt (Oder) und dem Busbahnhof in Słubice verkehrt, wurde ein erster Schritt zu einer Verbesserung unternommen. Weitere Maßnahmen sind in Zukunft aber unumgänglich, um eine akzeptable Qualität des grenzübergreifenden ÖPNV zu erreichen und so einen Beitrag zu einer umweltfreundlicheren Mobilität zu leisten.

---

[14] Ernst & Young/agrathaer, 2012, S. 213
[15] EGO/EPRC 2012
[16] EGO/EPRC 2012, S. 92

Unzureichend genutztes naturräumliches und kulturelles Potenzial

Die Region verfügt über eine gewachsene, vielfältige und reich ausgestattete Kultur- und Naturlandschaft mit einer in weiten Teilen außergewöhnlich hohen Umweltqualität, die gegenüber vielen vergleichbaren Regionen einen deutlichen Standortvorteil darstellt. Herausragende naturräumliche Elemente sind die ausgedehnten Waldgebiete und zahlreichen Binnengewässer, einschließlich der Oder, Warthe, Lausitzer Neiße, Spree und ihrer Zuflüsse sowie zahlreicher Seen.

Insbesondere die Flussauen entlang der Mittleren Oder und der Warthe / das Warthebruch, die Flusstäler der Bober, Obra und Netze sowie die Lebuser und die Oder-Spree-Seenplatte, die ausgedehnten Waldgebiete westlich und östlich von Spree und Oder, die einzigartigen Trockenstandorte im Süden Brandenburgs und im Odertal sowie großflächig unzerschnittene Naturlandschaften schaffen hervorragende Voraussetzungen für den Arten und Biotopschutz[17].

[17] Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz 2010, Vorstand der Wojewodschaft Lubuskie 2012: Program Ochrony Środowiska

Die Naturräume haben eine hohe Klimarelevanz, einerseits sind sie geprägt von häufigen Hochwassern und Trockenzeiten, andererseits haben Moorstandorte eine wichtige Funktion als CO2-Senken.

Mit einem Waldanteil von 49,1% ist die Wojewodschaft Lubuskie die waldreichste polnische Wojewodschaft[18]. Zusammen mit den großräumig unzerschnittenen Flächen des ökologischen Korridors Südbrandenburg bieten diese Waldgebiete ein hohes Potenzial für die grenzüberschreitende Biotopvernetzung[19].

Die hohe naturräumliche Qualität des Fördergebiets wird durch das Vorhandensein von zwei Nationalparks, einem Biosphärenreservat sowie zehn weiteren Großschutzgebieten belegt. Auf etwa einem Drittel der Gesamtfläche des Fördergebiets sind Schutzgebiete ausgewiesen[20].

Das kulturelle Potenzial des Fördergebiets ergibt sich aus dem reichen kulturhistorischen Erbe der Regionen beiderseits von Oder und Lausitzer Neiße[21]. Zu diesem gehören u.a.:

---

[18] GUS Leśnictwo – Forestry, Warszawa 2013

[19] Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Biotopverbund Brandenburg

[20] EHK ER SNB 2013, EHK ER PEV 2013

[21] vgl. Program Opieki nad Zabytkami Województwa Lubuskiego na Lata 2013-2016

Barrierefreies Dokument

- Altstädte und historische Stadtzentren (z.B. Altlandsberg, Bad Freienwalde, Bytom Odrzański, Kożuchów, Świebodzin, Zielona Góra; Frankfurt (Oder)-Słubice, Guben-Gubin)
- Kirchen, Klöster sowie andere sakrale Baudenkmale und Ensembles (z.B. die ehemaligen Zisterzienserklöster Neuzelle und Gościkowo-Paradyż, das ehemalige Augustinerkloster in Żagań, die Dome in Fürstenwalde/Spree und Gorzów Wielkopolski, die Konkathedrale in Zielona Góra)
- Burgen, Schlösser und Herrenhäuser (z.B. die Festungsanlagen von Peitz, Gorgast und Kostrzyn, die Burgen in Beeskow, Krosno Odrzańskie und Międzyrzecz, die Schlösser in Neuhardenberg, Dąbroszyn, Brody, Żary, Żagań und Kożuchów),
- Parks und Gärten (z.B. die Fürst-Pückler-Parks in Łęknica/Bad Muskau und Cottbus-Branitz, der Ostdeutsche Rosengarten in Forst (Lausitz))
- Denkmale der Industrie- und Handwerkskultur (z.B. der Museumspark Rüdersdorf, die ehemalige Grube Babina in Łęknica)

- thematische, regionale und lokale Museen (z.B. das Wendische Museum in Cottbus, das Archiv verschwundener Orte in Forst (Lausitz), das Niederlausitzer Heidemuseum in Spremberg, das Oderlandmuseum in Bad Freienwalde, das Museum des Lebuser Landes in Zielona Góra, das Lebuser Museum in Gorzów Wlkp., das Ethnographische Freilichtmuseum in Ochla, das Museum des Schlesisch-Lausitzer Grenzlands in Żary)
- das umfangreiche immaterielle Kulturerbe, zu dem u.a. regionale Bräuche und Feste gerechnet werden, wie z.B. der Zapust in der Niederlausitz, das Weinfest in Zielona Góra.

Ein besonderer Ansatzpunkt zur grenzübergreifenden kulturellen Entwicklung des Fördergebiets ergibt sich aus dem Vorhandensein zweier grenzüberschreitender historischer Kulturlandschaften, des Lebuser Landes und der Niederlausitz. Weitere wichtige verbindende Elemente stellen Kultur und Sprache der slawischen Sorben/Wenden dar, die seit dem 6. Jahrhundert die Niederlausitz besiedeln und im Land Brandenburg eine anerkannte nationale Minderheit darstellen.

Die Potenziale und die Vielfalt der naturräumlichen und kulturhistorischen Besonderheiten bieten einen guten Ansatzpunkt zur Entwicklung naturverträglicher und nachhaltiger Tourismusformen, werden aber derzeit noch nicht im möglichen Maße genutzt.[22] Trotz der jüngsten, erfolgreichen Ansätze, wie der Zusammenarbeit von Frankfurt (Oder) und Słubice, der Revitalisierung der Ausflugsschifffahrt auf der Oder, der Zusammenarbeit von Landschaftsparks oder der gemeinsamen Entwicklung eines grenzüberschreitenden touristischen Wegenetzes, wird attestiert, dass ein Mangel an gemeinsamen touristischen Produkten und deren Vermarktung besteht[23]. Dies zeigt sich z.B. in einer geringen Auslastung der Übernachtungskapazitäten in Teilregionen des Programmraums.[24]

---

[22] Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg 2011: Landestourismuskonzeption Brandenburg 2011–2015;
Marschallamt Lubuskie 2014: Program Rozwoju Lubuskiej Turystyki do 2020 roku

[23] EHK ER PEV 2013, EHK ER SNB 2013

[24] s. Program Rozwoju Lubuskiej Turystyki do 2020 roku, Cz. I audytowo-analityczna, S. 69 und Statistischer

Bericht „Gäste, Übernachtungen und Beherbergungskapazität im Land Brandenburg“, Januar 2014, S. 12

Ansatz des Kooperationsprogramms

Die Wahl der vier thematischen Ziele für das Programm ergibt sich zusammenfassend daher aus folgenden Überlegungen:

Die aus soziokulturellen Unterschieden resultierenden mentalen Barrieren zwischen den Partnern stellen nach Einschätzung der regionalen Akteure (siehe auch die EHK der Euroregionen) weiterhin ein gesamtgesellschaftlich relevantes Hindernis für die grenzübergreifende Entwicklung dar[25], es existieren „Sprachbarrieren und somit schwach ausgeprägte nachbarschaftliche Kommunikation“[26]. Darüber hinaus erschweren unterschiedliche Verwaltungsstrukturen, Rechtssysteme und Kompetenzen von Behörden und Institutionen beiderseits der Grenze die Kooperation[27].

Das Kooperationsprogramm zielt daher darauf ab, dass

1. unterschiedlichen Verwaltungskompetenzen sowie Rechtssystemen mit einer engen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit von Institutionen begegnet wird und

[25] vgl. EGO/EPRC 2012, S. 92, 100; EHK ER PEV 2013, S. 45
[26] Ernst & Young / agrathaer 2012, S. 256
[27] EGO/EPRC 2012, S. 103

2. mentale, sprachliche und soziokulturelle Barrieren in allen Bevölkerungs- und Berufsgruppen auch durch eine gute Bildung von Anfang an überwunden werden.

In der Folge wird dies zu positiver Identifikation, Zugehörigkeit und Bindung an das Fördergebiet führen und kann auch zu einer Abnahme von Abwanderungstendenzen beitragen (siehe Prioritätsachsen 3 und 4 mit den thematischen Zielen 10 und 11).

3. Das vielfältige und hochwertige Natur- und Kulturerbe des Fördergebiets ist ein bedeutsames Kapital, aus dessen verantwortungsvoller bspw. touristischer Nutzung Impulse für die Regionalentwicklung generiert werden sollen.

Um die hohe naturräumliche Ausstattung zu erhalten und eine nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen zu gewährleisten, werden gemeinsame Maßnahmen und Angebote benötigt (siehe Prioritätsachse I mit dem thematischen Ziel 6).

4. Letztlich ist grenzüberschreitende Erreichbarkeit eine Voraussetzung für die Integration des Fördergebiets und den Austausch zwischen den Menschen beider Teilräume.

Hier sind gezielte Investitionen in die grenzüberschreitend wirksame Straßeninfrastruktur wie auch verbesserte und ausgebaute Angebote des grenzübergreifenden ÖPNV erforderlich (siehe Prioritätsachse 2 mit dem thematischen Ziel 7).

Die Strategie: Barrieren reduzieren – gemeinsame Stärken nutzen

Eine attraktive, weiter integrierte Grenzregion wird die strukturellen Schwächen des Fördergebiets mildern und die vielfältigen Möglichkeiten, die sich aus der Grenzlage ergeben, besser nutzen.

Leitmotiv des Kooperationsprogramms ist es daher, **das gemeinsame Programmgebiet grenzübergreifend zu einem integrierten, infrastrukturell gut vernetzten, nachhaltigen Lebens- und Wirtschaftsraum mit einer hohen Attraktivität so zu entwickeln, dass in all seinen Teilräumen die Lebensbedingungen für die Menschen und die Lebensqualität verbessert werden.**

Daraus ergeben sich vier strategische Bereiche, bei denen das Kooperationsprogramm ansetzt:

(1) **Gemeinsamer Erhalt und Nutzung des Natur- und Kulturerbes**

Das vielfältige und hochwertige Natur- und Kulturerbe des Fördergebiets stellt ein bedeutsames Kapital dar. Durch dessen verantwortungsvolle Nutzung lassen sich aus bislang noch ungenutzten Potenzialen Impulse für die Regionalentwicklung, insbesondere im Bereich Tourismus und Erholung, generieren. Dies erfordert eine enge, grenzübergreifende Zusammenarbeit zum Schutz des Natur- und Kulturerbes.

Daher sollen die Biodiversität des Raumes erhalten und verbessert sowie naturverträgliche touristische Produkte gemeinsam entwickelt und vermarktet werden. Dies bedarf auch investiver Maßnahmen, um das natürliche und kulturelle Erbe zu sichern bzw. behutsam zu erschließen.

Die Erhaltung der hohen naturräumlichen Qualität bedarf gemeinsamer Anstrengungen im Natur- und Biotopschutz durch die intensivere Zusammenarbeit der Naturschutzverwaltungen und der im Naturschutz aktiven Partner.

(2) Anbindung an die Transeuropäischen Netze und nachhaltiger Verkehr

Eine bedeutende Voraussetzung für die Integration des Fördergebiets und den Austausch zwischen den Menschen beider Teilräume ist dessen innere und äußere verkehrliche Erschließung. Dabei spielt die Verbesserung der

grenzüberschreitenden Verbindungen der Straßeninfrastruktur eine wichtige Rolle. Die mit den gezielten Investitionen verbesserte Anbindung der Region an die Transeuropäischen Netze sorgt für deren Integration in den europäischen Gesamtraum und trägt gemeinsam mit der Verbesserung der grenzüberschreitenden Mobilität und Logistik wesentlich zu deren Attraktivität für Menschen und Unternehmen bei.

Zum Ausgleich der durch Engpässe im Verkehrssystem verursachten Nachteile sind Maßnahmen geeignet, die den grenzüberschreitenden ÖPNV, insbesondere in den Doppelstädten aber auch zwischen den Oberzentren attraktiv machen und so zu einer Entlastung führen. Auch negative Folgen des grenzüberschreitenden Verkehrs - z.B. Lärmentwicklung, Verschlechterung der Luftqualität oder die Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit - sollen gemeinsam verringert werden, u.a. in den Doppelstädten.

(3) Stärkung grenzübergreifender Fähigkeiten und Kompetenzen

Um die Chancen, welche die Grenzlage bietet, optimal nutzen zu können, sind Kenntnisse der Nachbarsprache und die Stärkung der interkulturellen Kompetenzen, bezogen auf den gemeinsamen Entwicklungsraum, eine

Grundvoraussetzung. Deshalb sollte vor allem im deutschen Teil des Fördergebiets das Erlernen der polnischen Sprache verstärkt werden. Daneben ist die Förderung der Sprachausbildung im polnischen Teil des Fördergebiets ebenfalls ein wichtiger Ansatz im Programm, um ein gleichbleibend hohes Niveau der Kenntnisse der deutschen Sprache zu erhalten.

Des Weiteren sind interkulturelle Fähigkeiten und die Unterstützung von Bildung für nachhaltige Entwicklung essentiell. Diese müssen ein Leben lang erlangt und gefestigt werden. Der interkulturellen Bildung kommt daher ein besonderer Stellenwert zu.

Grenzübergreifende Berufsabschlüsse vergrößern die Mobilität von Arbeitskräften innerhalb des Fördergebiets und vermindern die Tendenz der Abwanderung gut ausgebildeter Fachkräfte.

Die Schaffung guter gemeinsamer Bildungsangebote, welche die Grenzlage als Stärke der Region aufgreifen und zu einer Steigerung der Bildungschancen beitragen, ist somit eine wesentliche Voraussetzung für ein integratives Wachstum der Region gemäß der Europa 2020-Strategie. Daher ist das Thema Bildung und Ausbildung weiterhin ein wichtiges Ziel im Fördergebiet.

(4) Integration der Bevölkerung und Zusammenarbeit der Verwaltungen

Ein bedeutendes, noch immer nicht in ausreichendem Maße genutztes Potenzial der Grenzregion liegt in der Entwicklung der Zusammenarbeit der Einwohner/-innen und Institutionen, die eine Überwindung mentaler, sprachlicher und soziokultureller Barrieren voraussetzt[28]. Durch stärkere innovativ und kooperativ ausgerichtete Interaktion von Wirtschaft, Verwaltung und Zivilgesellschaft lassen sich grenzbedingte strukturelle Nachteile abmildern und grenzübergreifende Potenziale nutzen.

Der Bewältigung gemeinsamer Aufgabenstellungen, der Minimierung von Entwicklungsrisiken bezogen auf den gemeinsamen Entwicklungsraum soll besondere Bedeutung zukommen.

Dazu bedarf es intensiver Kontakte zwischen Bürgerinnen und Bürgern, Verwaltungen und der Wirtschaft der Grenzregion. Eine wichtige Basis stellen das gegenseitige Kennenlernen, Vertrauen und Verständnis durch gemeinsame Erfahrungen dar. Belastbare Netzwerke von Partnern aus Zivilgesellschaft, Wirtschaft und

---

[28] vgl. EGO/EPRC 2012, S. 92, 100; EHK ER PEV 2013, S. 45

Verwaltung sind für eine nachhaltige Integration der Grenzregion unabdingbar.

In den letzten 20 Jahren wuchs das Engagement zur grenzüberschreitenden Kooperation beträchtlich. Es entstand eine Vielzahl an Kooperationen zwischen Gemeinden, Behörden, Vereinen und Initiativen aller Art in vielen Themenfeldern. Darauf baut das Programm auf und setzt hier einen besonderen Schwerpunkt. Dazu gehören das gegenseitige Kennenlernen von Sprache und Kultur, der Austausch und die Begegnung von Kindern und Jugendlichen im schulischen, aber auch im Freizeitbereich, Begegnungen im Alltag, die Kooperation von Vereinen und anderen zivilgesellschaftlichen Akteuren, gemeinsame Sport- und Kulturveranstaltungen, Zusammenarbeit von Verwaltungen und Behörden und vieles mehr.

Darüber hinaus bedarf es einer intensiven Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungen auf allen Ebenen im Fördergebiet, von Partnerschaften zwischen Kommunen bis hin zur überregionalen Zusammenarbeit. Nur dadurch können infrastrukturelle und organisatorische sowie rechtliche Hemmnisse für die Integration des Fördergebiets und des Fördergebietes in die gesamte Grenzregion abgebaut werden.

Daher soll das Programm in diesem strategischen Bereich einen Beitrag dazu leisten, die Zusammenarbeit auf Ebene der Verwaltungen sowie die Integration der Bevölkerung der Grenzregion weiter zu verbessern.

Programmstruktur

Zur Umsetzung der strategischen Zielsetzungen haben die Programmpartner vier Prioritätsachsen definiert, welche durch insgesamt sechs spezifische Ziele untersetzt werden:

Prioritätsachse 1: Gemeinsamer Erhalt und Nutzung des Natur- und Kulturerbes

mit den spezifischen Zielen

1. Steigerung der Erlebbarkeit des grenzübergreifenden gemeinsamen Natur- und Kulturerbes
2. Gemeinsame Stabilisierung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen

Prioritätsachse 2: Anbindung an die Transeuropäischen Netze und nachhaltiger Verkehr

mit den spezifischen Zielen

3. Verbesserung der Straßeninfrastruktur, um die grenzüberschreitende Erreichbarkeit zu erhöhen
4. Verbesserung der grenzüberschreitenden umweltfreundlichen Mobilität

Prioritätsachse 3: Stärkung grenzübergreifender Fähigkeiten und Kompetenzen

mit dem spezifischen Ziel

5. Erweiterung gemeinsamer Bildungs- und Ausbildungsangebote für lebenslanges Lernen

Prioritätsachse 4: Integration der Bevölkerung und Zusammenarbeit der Verwaltungen

mit dem spezifischen Ziel

6. Stärkung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit von Institutionen und Bürger/-innen in allen Aspekten des öffentlichen Lebens

Die folgende Abbildung stellt die Prioritätsachsen mit den ausgewählten thematischen Zielen und den dazugehörigen Investitionsprioritäten in der Übersicht dar:

Beitrag des Programms zur Strategie Europa 2020

Durch die gewählte Strategie unterstützt das Programm mit seinen vier Prioritätsachsen aktiv die **Strategie Europa 2020** für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum und zur Verwirklichung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts:

1. Integratives Wachstum

Zur Förderung einer Wirtschaft mit hoher Beschäftigung und ausgeprägtem sozialen und territorialen Zusammenhalt tragen insbesondere bei:

- Prioritätsachse 2 (Thematisches Ziel 7, Investitionspriorität 7b), indem das Programm durch die Förderung der grenzübergreifenden Mobilität die Voraussetzungen dafür schafft, dass der Aktionsradius der Erwerbstätigen gesteigert wird und sich alle im Fördergebiet lebenden Bürger aktiv am grenzübergreifenden gesellschaftlichen Leben beteiligen können.
- Prioritätsachse 3 (Thematisches Ziel 10) trägt insbesondere zur EU-Leitinitiative „Neue Kompetenzen und neue Beschäftigungsmöglichkeiten” bei, indem das Programm durch Bildung und

lebenslanges Lernen grenzübergreifend Kompetenzen schafft, welche die grenzüberschreitende Mobilität von Arbeitskräften erleichtern, das vorhandene Arbeitskräftepotenzial besser ausnutzen und die Nutzung der grenzüberschreitenden Wirtschafts- und Dienstleistungsangebote verbessern.

- Prioritätsachse 4 (Thematisches Ziel 11), indem das Programm die grenzübergreifende Zusammenarbeit und den Austausch zwischen den Einwohner/-innen, Nichtregierungsorganisationen, Verwaltungen und sonstigen Institutionen des Fördergebiets fördert, was die Teilhabe der Bevölkerung des Fördergebiets an Vorteilen von Wachstum und Beschäftigung verbessert.

2. Intelligentes Wachstum

Zur Entwicklung einer auf Wissen und Innovation gestützten Wirtschaft tragen insbesondere bei:

- Prioritätsachse 3 (Thematisches Ziel 10), indem das Programm grenzübergreifend durch Bildung und lebenslanges Lernen die EU-Leitinitiative „Jugend in Bewegung" sowie das Programm „Erasmus +" unterstützt, die Bildungssysteme leistungsfähiger macht und die

grenzüberschreitende Anwendung der gewonnenen Kompetenzen in der Region fördert.

- Prioritätsachse 4 (Thematisches Ziel 11), indem das Programm die Zusammenarbeit von Institutionen zur Förderung von Innovation und Unternehmenskooperation und damit die EU-Leitinitiative „Innovationsunion“ unterstützt.

3. Nachhaltiges Wachstum

Zur Förderung einer ressourcenschonenden, ökologischeren und wettbewerbsfähigeren Wirtschaft tragen insbesondere bei:

- Prioritätsachse I (Thematisches Ziel 6), indem das Programm das Natur- und Kulturerbe und die natürlichen Ressourcen des Fördergebiets schützt, fördert und einer nachhaltigen grenzübergreifenden Entwicklung zugänglich macht,
- Prioritätsachse 2 (Thematisches Ziel 7, Investitionspriorität 7c), indem das Programm durch die Förderung grenzüberschreitender umweltfreundlicher Verkehrssysteme die Modernisierung des Verkehrswesens im Fördergebiet unterstützt.

Beitrag zum Gemeinsamen Strategischen Rahmen und den Partnerschaftsvereinbarungen

Durch das Kooperationsprogramm werden sämtliche im Gemeinsamen Strategischen Rahmen benannte Bereiche für eine grenzübergreifende Zusammenarbeit adressiert, insbesondere durch

- die gemeinsame Bewirtschaftung und Förderung der natürlichen Ressourcen (z.B. durch gemeinsame Natur- und Umweltschutzvorhaben),
- die Förderung grenzüberschreitender Verbindungen sowie umweltfreundlicher und interoperabler Verkehrsträger (z.B. durch die Förderung des grenzübergreifenden ÖPNV),
- die Nutzung von Skaleneffekten durch die gemeinsame Nutzung grenzübergreifender öffentlicher Dienstleistungen (z.B. im Gesundheitswesen, dem Katastrophenschutz, der öffentlichen Sicherheit oder der Bildungsinfrastruktur),
- die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen (z.B. durch die Vernetzung von Wirtschaftsakteuren,

Wissenstransfer, sowie grenzübergreifende Aus- und Weiterbildungsangebote).

- die Förderung der Mobilität von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern über Grenzen hinweg durch Erlangung interkultureller und sprachlicher Kompetenzen,
- die Verbesserung der grenzübergreifenden Steuerung durch die Intensivierung der Verwaltungszusammenarbeit.

Der im Gemeinsamen Strategischen Rahmen in Verbindung mit Art. 9 der VO (EU) Nr. 1303/2013 i.V.m. Art. 6 der VO (EU) Nr. 1299/2013 geforderten thematischen Konzentration entspricht das Kooperationsprogramm durch die Auswahl von lediglich vier Thematischen Zielen und sechs Investitionsprioritäten.

Die Partnerschaftsvereinbarung zwischen Deutschland und der Europäischen Kommission für die Umsetzung der ESI-Fonds betont für die Europäische Territoriale Zusammenarbeit die territoriale Kooperationskomponente und den Bottom-Up-Grundsatz, wonach die nationalen, regionalen und lokalen Akteure jeweils in ihren Politikfeldern selbst darüber entscheiden, wo und auf welcher Ebene sinnvollerweise zusammengearbeitet werden soll. Neben dem Investitionscharakter ist in den Programmen

insbesondere die Entwicklung von Wissen, Methoden, Verfahren, Standards sowie Beispiellösungen und Bewusstseinsbildung hervorzuheben.

Die Partnerschaftsvereinbarung zwischen der Republik Polen und der Europäischen Kommission für die Umsetzung der ESI-Fonds benennt als die für die Europäische Territoriale Zusammenarbeit wesentlichsten Themenbereiche:

- den Umweltschutz und die effiziente Ressourcennutzung,
- die Verbesserung der verkehrlichen Erreichbarkeit,
- eine nachhaltige sozioökonomische Entwicklung, u.a. durch das Erlernen der Nachbarsprache,
- die Anpassung an den demografischen Wandel.
- die Zusammenarbeit öffentlicher Verwaltungen.

Das Kooperationsprogramm spricht die in den Partnerschaftsvereinbarungen enthaltenen Maßgaben direkt durch die Formulierung der spezifischen Ziele und die Wahl der Thematischen Ziele und Investitionsprioritäten an. Aus der Mittelzuweisung wird deutlich, dass

das Kooperationsprogramm mit den Prioritätsachsen 3 „Stärkung grenzübergreifender Fähigkeiten und Kompetenzen“ und 4 „Integration der Bevölkerung und Zusammenarbeit der Verwaltungen“ einen besonderen Schwerpunkt auf eine nachhaltige sozioökonomische Integration des Fördergebiets legt und damit den Kooperationsgedanken in den Mittelpunkt stellt. Durch konsequente Einbeziehung der Partner aus dem Fördergebiet – Verwaltungen, wie Wirtschafts- und Sozialpartner, einschließlich Umweltpartner – bereits bei der Programmerarbeitung wird in höchstem Maße sichergestellt, dass die Politikziele der Europäischen Union und die vor Ort formulierten Bedarfe in einem klaren, nachvollziehbaren Zusammenhang stehen.

Barrierefreies Dokument

1.1.2 Begründung der Auswahl der thematischen Ziele und der Investitionsprioritäten unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen aus dem Gemeinsamen Strategischen Rahmen, auf der Grundlage der für das Programmgebiet als Ganzes ermittelten Erfordernisse und der hierfür gewählten Strategie und falls zutreffend zur Überwindung fehlender Verbindungen bei der grenzübergreifenden Infrastruktur, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Ex-ante-Bewertung

Die nachfolgende Tabelle gewährt einen Überblick über die Begründungen für die Auswahl der Thematischen Ziele und Investitionsprioritäten:

Tabelle 1: Begründung der Auswahl der thematischen Ziele und der Investitionsprioritäten

Ausgewähltes thematisches Ziel **Ausgewählte Investitionspriorität** **Begründung der Auswahl**
Ausgewähltes thematisches Ziel: **6** **Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Förderung der Ressourceneffizienz** **Ausgewählte Investitionspriorität:** 6.c Bewahrung, Schutz, Förderung und Entwicklung des Natur- und Kulturerbes **Begründung der Auswahl** • Das vielfältige und hochwertige Natur- und Kulturerbe des Fördergebiets stellt ein bedeutsames Kapital dar. • Durch dessen verantwortungsvolle Nutzung lassen sich aus bislang noch ungenutzten Potenzialen Impulse für die Regionalentwicklung, insbesondere im Bereich Tourismus und Erholung generieren.

Ausgewähltes thematisches Ziel **Ausgewählte Investitionspriorität** **Begründung der Auswahl**
• Die Entwicklung und Förderung öffentlicher Ressourcen im Bereich Kultur und Kulturerbe stärken die Identifikation der Bewohner mit dem Fördergebiet, die Wertschätzung seiner kulturellen Vielfalt und den interkulturellen Austausch. 6.d Erhaltung und Wiederherstellung der Biodiversität und des Bodens und Förderung von Ökosystemdienstleistungen, einschließlich über Natura 2000, und grüne Infrastruktur **Begründung der Auswahl** • Die Erhaltung der hohen naturräumlichen Ausstattung und eine nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen bedürfen gemeinsamer Maßnahmen und Angebote, die u.a. durch die Intensivierung der Zusammenarbeit der Naturschutzverwaltungen und der im Naturschutz aktiven Partner erreicht werden sollen.

Ausgewähltes thematisches Ziel **Ausgewählte Investitionspriorität** **Begründung der Auswahl**
Ausgewähltes thematisches Ziel **7** **Förderung von Nachhaltigkeit im Verkehr und Beseitigung von Engpässen in wichtigen Netzinfrastrukturen** **Ausgewählte Investitionspriorität:** 7.b Ausbau der regionalen Mobilität durch Anbindung sekundärer und tertiärer Knotenpunkte an die TEN-V-Infrastruktur, einschließlich multimodaler Knoten **Begründung der Auswahl** • Eine bedeutende Voraussetzung für die Integration des Fördergebiets und den Austausch zwischen den Menschen beider Teilräume ist dessen innere und äußere verkehrliche Er-schließung. • Die mit den gezielten Investitionen verbesserte Anbindung der Region an die Transeuropäischen Netze sorgt für deren Integration in den europäischen Gesamtraum

Ausgewähltes thematisches Ziel **Ausgewählte Investitionspriorität** **Begründung der Auswahl**
und trägt zu deren Attraktivität für Menschen und Unternehmen bei. 7.c Entwicklung und Verbesserung umweltfreundlicher (einschließlich geräuscharmer) Verkehrssysteme mit geringen CO2-Emissionen, darunter Binnenwasserstraßen und Seeverkehr, Häfen, multimodale Verbindungen und Flughafeninfrastruktur, um eine nachhaltige regionale und örtliche Mobilität zu fördern **Begründung der Auswahl** • Insbesondere im ÖPNV sind grenzübergreifende Angebote noch mangelhaft. Durch deren Ausbau und die Milderung von durch den grenzübergreifenden Verkehr bedingten Nachteilen soll die grenzübergreifende Mobilität umweltfreundlicher gestaltet werden.
Ausgewähltes thematisches Ziel **10**

Ausgewähltes thematisches Ziel **Ausgewählte Investitionspriorität** **Begründung der Auswahl**
Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen **Ausgewählte Investitionspriorität:** 10 (ETZ) Investitionen in Bildung, Ausbildung, und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen durch die Entwicklung und Umsetzung gemeinsamer Programme für die allgemeine und berufliche Bildung und die Berufsausbildung **Begründung der Auswahl** • Sprache, Interkulturalität und grenzübergreifend anwendbare Kompetenzen sind eine wesentliche Voraussetzung für die Integration und zugleich wichtig für die Attraktivität des Fördergebiets. • Durch gemeinsame Bildungsangebote soll die Bevölkerung optimal vorbereitet werden, die Chancen der Grenzlage beruflich und privat nutzen zu können, was die positive Identifikation, Zugehörigkeit und Bindung an

Ausgewähltes thematisches Ziel **Ausgewählte Investitionspriorität** **Begründung der Auswahl**
das Fördergebiet stärkt und Abwanderungstendenzen mildert. • Insbesondere soll durch die Bildungsmaßnahmen das Fachkräftepotenzial gestärkt und ein grenzübergreifender Arbeitsmarkt entwickelt werden
Ausgewähltes thematisches Ziel **11** **Verbesserung der institutionellen Kapazitäten von öffentlichen Behörden und Interessenträgern und der effizienten öffentlichen Verwaltung** **Ausgewählte Investitionspriorität:** 11 (ETZ) Verbesserung der institutionellen Kapazitäten von öffentlichen Behörden und Interessenträgern und der effizienten öffentlichen Verwaltung durch Förderung der Zusammenarbeit in Rechts- und

Ausgewähltes thematisches Ziel **Ausgewählte Investitionspriorität** **Begründung der Auswahl**
Verwaltungsfragen und der Zusammenarbeit zwischen Bürgern und Institutionen **Begründung der Auswahl** • Die Überwindung mentaler, sprachlicher und soziokultureller Barrieren stellt noch immer eine zentrale Herausforderung für eine stärkere Integration des Fördergebiets dar. • Deren Abbau ist Voraussetzung für eine Milderung der grenzbedingten strukturellen Nachteile und Nutzung grenzübergreifender Potenziale durch stärkere Integration von Wirtschaft, Wissenschaft, Verwaltung und Zivilgesellschaft. • Unterschiedliche Verwaltungskompetenzen sowie Rechtssysteme erfordern Information und Beratung zur Entwicklung eines gemeinsamen Lebens- und Wirtschaftsraum. • Erfolgreiche Ansätze aus bisherigen Förderperioden sollen ausgebaut werden • Gemeinsames zivilgesellschaftliches Handeln soll unterstützt werden, um Entwicklungshemmnisse zu überwinden

1.2 Begründung der Mittelzuweisungen

Die VO (EU) Nr. 1299/2013[29] legt die thematische Konzentration bei der Verwendung der EFRE-Mittel fest, wonach im Rahmen der jeweiligen Programme zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mindestens 80% der zugewiesenen EFRE-Mittel auf maximal vier thematische Ziele zu konzentrieren sind.

Im vorliegenden Kooperationsprogramm (KP) entspricht jedes gewählte thematische Ziel im Wesentlichen einer Prioritätsachse und wird mit mindestens einer Investitionspriorität gemäß Art. 7 Abs.1 der VO (EU) Nr. 1299/2013 untersetzt. Eine weitere Prioritätsachse betrifft die Technische Hilfe. Danach hat das KP Brandenburg - Polen 2014-2020 insgesamt fünf Prioritätsachsen. Zur Programmumsetzung stehen 100.152.579 Euro, darunter 94.143.425 Euro zur Realisierung der vier thematischen Ziele zur Verfügung (94% des Gesamtbudgets). 6% der zugewiesenen EFRE-Mittel (6.009.154 Euro) werden für die Finanzierung von Maßnahmen im Rahmen der Prioritätsachse „Technische Hilfe“ vorgesehen. Damit wird die geforderte thematische Konzentration eingehalten.

[29] Artikel 6 der VO (EU) Nr. 1299/2013

Barrierefreies Dokument

Begründung der Finanzaufteilung

Die Mittelzuweisung konzentriert sich auf vier Bereiche, die durch das Programm entwickelt werden sollen. Sie beruht auf den identifizierten Bedarfen und Potenzialen des Fördergebiets und berücksichtigt den jeweiligen finanziellen Aufwand in den entsprechenden Prioritätsachsen und Investitionsprioritäten.

Investitionen in den gemeinsamen Erhalt und Nutzung des Natur- und Kulturerbes

Das gemeinsame Natur- und Kulturerbe ist das größte Potenzial des Fördergebiets für eine nachhaltige Entwicklung. Die sich auf dessen Nutzung und Inwertsetzung konzentrierende grenzüberschreitende Zusammenarbeit ist nach wie vor unzureichend. Die stärkere gemeinsame Entwicklung des Kultur- und Naturerbes kann wesentliche Impulse für die Regional- und Wirtschaftsentwicklung des strukturschwachen Raums, insbesondere im Tourismus, aber auch im Handwerk und bei Dienstleistungen und damit zur Schaffung von Arbeitsplätzen liefern.

Die Investitionen in das Natur- und Kulturerbe in der Priorität I sind aus diesem Grund der zweite Schwerpunkt des Programms mit 32.048.827 Euro. Aufgrund des höheren Investitionsbedarfs insbesondere für touristische Wegeinfrastruktur werden der IP 6.c ca. 26 Mio. Euro zugewiesen,

während ca. 6 Mio. Euro für die IP 6.d bereitgestellt werden.

Investitionen in die Anbindung an die Transeuropäischen Netze und nachhaltiger Verkehr

Investitionen in die verkehrliche Vernetzung des Fördergebiets haben auch weiterhin eine wichtige Bedeutung für die Zusammenarbeit, in dem sie eine schnelle und unkomplizierte Verbindung zwischen den Partnern ermöglichen. In den zurückliegenden Förderperioden wurden bereits viele grenzüberschreitende Verkehrsprojekte realisiert, um diese Entwicklung entsprechend voranzutreiben. Selbst wenn sich in diesem Bereich nach wie vor ein großer Entwicklungsbedarf zeigt, muss sich das Kooperationsprogramm auf wichtige grenzüberschreitend wirkende Projekte konzentrieren. Auch innovative grenzüberschreitende umweltfreundliche Verkehrssysteme sollen in ihren Ansätzen unterstützt werden.

Die Investitionen in die verkehrliche Vernetzung in der Priorität 2 werden mit 19.028.989 Euro ausgestattet. Für IP 7.b. sind aufgrund des höheren Investitionsbedarfs bei der Straßeninfrastruktur ca. 17 Mio. Euro vorgesehen. Für die überwiegend „weichen“ und

daher kostengünstigen Maßnahmen, die dennoch als Grundlage für verbesserte grenzüberschreitende Mobilitätsangebote eine hohe Wirksamkeit erzielen werden, sind in IP 7.c ca. 2 Mio. Euro angesetzt.

Investitionen zur Stärkung grenzübergreifender Fähigkeiten und Kompetenzen

Eine gute Bildung und Weiterbildung in allen Lebensphasen spielt für das gegenseitige Verständnis und die Entwicklung des Fördergebiets eine wichtige Rolle. Das möglichst frühe Erlernen der Sprache des Nachbarn trägt wesentlich zur gegenseitigen Verständigung und zum Abbau von Vorurteilen bei.

Den Investitionen zur Stärkung grenzübergreifender Fähigkeiten und Kompetenzen werden im Rahmen der Priorität 3 Mittel in Höhe von insgesamt 10.015.258 Euro für die IP 10 (ETZ) zugewiesen.

Investitionen zur Integration der Bevölkerung und Zusammenarbeit der Verwaltungen

Der Abbau von Barrieren und die weitere Integration und Vernetzung des Fördergebiets sind die strategische Grundlage und das Leitmotiv des Kooperationsprogramms. Die wesentliche und notwendige Voraussetzung für

die nachhaltige Entwicklung der Region ist dabei die Stärkung der Zusammenarbeit von Verwaltungen und Institutionen sowie das Zusammentreffen der Bevölkerung an der deutsch-polnischen Grenze.

Den Investitionen zur Integration der Bevölkerung und Zusammenarbeit der Verwaltungen wird im Rahmen der Priorität 4 daher der Schwerpunkt der Mittel in Höhe von insgesamt 33.050.351 Euro für die IP 11 (ETZ) zugewiesen.

Im Rahmen dieser Priorität wird der Kleinprojektefonds umgesetzt.

Technische Hilfe

Für die Prioritätsachse V, Technische Hilfe (TH) werden – auf der Basis einer Kostenkalkulation und so, wie es die Europäische Kommission für ihre EFRE-Mittelzuteilung als Maximalwert festgelegt hat (vgl. VO (EU) Nr. 1299/2013, Art. 17) – 6% der Mittel in der Finanzplanung vorgesehen. Die Ziele und Inhalte für die Technische Hilfe wurden zwischen den Programmpartnern im Zuge des Programmierungsprozesses vereinbart und im Abschnitt 2.2 dargestellt.

Tabelle 2: Überblick über die Investitionsstrategie des Kooperationsprogramms

Prioritätsachse **EFRE-Unterstützung (EUR)** **Anteil (%) der gesamten Unionsunterstützung für das Kooperationsprogramm (pro Fonds)** EFRE ENI (ggf.) IPA (ggf.) **Thematisches Ziel** **Investitionsprioritäten** **Den Investitionsprioritäten entsprechende spezifische Ziele** **Dem spezifischen Ziel entsprechende Ergebnisindikatoren**
I **EFRE-Unterstützung (EUR)** 32.048.827

Prioritätsachse **EFRE-Unterstützung (EUR)** **Anteil (%) der gesamten Unionsunterstützung für das Kooperationsprogramm (pro Fonds)** EFRE ENI (ggf.) IPA (ggf.) **Thematisches Ziel** **Investitionsprioritäten** **Den Investitionsprioritäten entsprechende spezifische Ziele** **Dem spezifischen Ziel entsprechende Ergebnisindikatoren**
Anteil (%) der gesamten Unionsunterstützung für das Kooperationsprogramm (pro Fonds) EFRE 32 - -

Thematisches Ziel 6

Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Förderung der Ressourceneffizienz

6.c

Bewahrung, Schutz, Förderung und Entwicklung des Natur- und Kulturerbes

6.d

Erhaltung und Wiederherstellung der Biodiversität und des Bodens und Förderung von Ökosystemdienst-leistungen, einschließlich über Natura 2000, und grüne Infrastruktur

1

Steigerung der Erlebbarkeit des grenzübergreifenden gemeinsamen Natur- und Kulturerbes

2

Gemeinsame Stabilisierung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen

Prioritätsachse **EFRE-Unterstützung (EUR)** **Anteil (%) der gesamten Unionsunterstützung für das Kooperationsprogramm (pro Fonds)** EFRE ENI (ggf.) IPA (ggf.) **Thematisches Ziel** **Investitionsprioritäten** **Den Investitionsprioritäten entsprechende spezifische Ziele** **Dem spezifischen Ziel entsprechende Ergebnisindikatoren**
6c.E Besucherzahlen im Fördergebiet

Prioritätsachse **EFRE-Unterstützung (EUR)** **Anteil (%) der gesamten Unionsunterstützung für das Kooperationsprogramm (pro Fonds)** EFRE ENI (ggf.) IPA (ggf.) **Thematisches Ziel** **Investitionsprioritäten** **Den Investitionsprioritäten entsprechende spezifische Ziele** **Dem spezifischen Ziel entsprechende Ergebnisindikatoren**
6d.E Anteil der geschützten Flächen an der Gesamtfläche des Fördergebiets
2

Prioritätsachse **EFRE-Unterstützung (EUR)** **Anteil (%) der gesamten Unionsunterstützung für das Kooperationsprogramm (pro Fonds)** EFRE ENI (ggf.) IPA (ggf.) **Thematisches Ziel** **Investitionsprioritäten** **Den Investitionsprioritäten entsprechende spezifische Ziele** **Dem spezifischen Ziel entsprechende Ergebnisindikatoren**
EFRE-Unterstützung (EUR) 19.028.989 **Anteil (%) der gesamten Unionsunterstützung für das Kooperationsprogramm (pro Fonds) EFRE** 19 - -

Prioritätsachse **EFRE-Unterstützung (EUR)** **Anteil (%) der gesamten Unionsunterstützung für das Kooperationsprogramm (pro Fonds)** EFRE ENI (ggf.) IPA (ggf.) **Thematisches Ziel** **Investitionsprioritäten** **Den Investitionsprioritäten entsprechende spezifische Ziele** **Dem spezifischen Ziel entsprechende Ergebnisindikatoren**
Thematisches Ziel 7 Förderung von Nachhaltigkeit im Verkehr und Beseitigung von Engpässen in wichtigen Netzinfrastrukturen

7.b

Ausbau der regionalen Mobilität durch Anbindung sekundärer und tertiärer Knotenpunkte an die TEN-V-Infra-struktur, einschließlich multimodaler Knoten

7.c

Entwicklung und Verbesserung umweltfreundlicher (einschließlich geräuscharmer) Verkehrssysteme mit geringen CO2-Emissionen, darunter Binnenwasserstraßen und Seeverkehr, Häfen, multimodale Verbindungen und Flughafeninfrastruktur, um eine nachhaltige regionale und örtliche Mobilität zu fördern

3

Verbesserung der Straßeninfrastruktur, um die grenzüberschreitende Erreichbarkeit zu erhöhen

4

Prioritätsachse **EFRE-Unterstützung (EUR)** **Anteil (%) der gesamten Unionsunterstützung für das Kooperationsprogramm (pro Fonds)** EFRE ENI (ggf.) IPA (ggf.) **Thematisches Ziel** **Investitionsprioritäten** **Den Investitionsprioritäten entsprechende spezifische Ziele** **Dem spezifischen Ziel entsprechende Ergebnisindikatoren**
Verbesserung der grenzüberschreitenden umweltfreundlichen Mobilität 7b.E Fläche des Fördergebietes, die innerhalb von 30 Minuten von PKW-Grenzübergangsstellen erreichbar ist

Prioritätsachse **EFRE-Unterstützung (EUR)** **Anteil (%) der gesamten Unionsunterstützung für das Kooperationsprogramm (pro Fonds)** EFRE ENI (ggf.) IPA (ggf.) **Thematisches Ziel** **Investitionsprioritäten** **Den Investitionsprioritäten entsprechende spezifische Ziele** **Dem spezifischen Ziel entsprechende Ergebnisindikatoren**
7c.E Reisende im grenzüberschreitenden ÖPNV
3 **EFRE-Unterstützung (EUR)**10.015.258

Prioritätsachse **EFRE-Unterstützung (EUR)** **Anteil (%) der gesamten Unionsunterstützung für das Kooperationsprogramm (pro Fonds)** EFRE ENI (ggf.) IPA (ggf.) **Thematisches Ziel** **Investitionsprioritäten** **Den Investitionsprioritäten entsprechende spezifische Ziele** **Dem spezifischen Ziel entsprechende Ergebnisindikatoren**
Anteil (%) der gesamten Unionsunterstützung für das Kooperationsprogramm (pro Fonds) EFRE 10 - - **EFRE-Unterstützung (EUR)** 10

Prioritätsachse **EFRE-Unterstützung (EUR)** **Anteil (%) der gesamten Unionsunterstützung für das Kooperationsprogramm (pro Fonds)** EFRE ENI (ggf.) IPA (ggf.) **Thematisches Ziel** **Investitionsprioritäten** **Den Investitionsprioritäten entsprechende spezifische Ziele** **Dem spezifischen Ziel entsprechende Ergebnisindikatoren**
Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen **Thematisches Ziel** 10 (ETZ) Investitionen in Bildung, Ausbildung, und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen [durch die] Entwicklung und

Prioritätsachse **EFRE-Unterstützung (EUR)** **Anteil (%) der gesamten Unionsunterstützung für das Kooperationsprogramm (pro Fonds)** EFRE ENI (ggf.) IPA (ggf.) **Thematisches Ziel** **Investitionsprioritäten** **Den Investitionsprioritäten entsprechende spezifische Ziele** **Dem spezifischen Ziel entsprechende Ergebnisindikatoren**
Umsetzung gemeinsamer Programme für die allgemeine und berufliche Bildung und die Berufsausbildung 5 Erweiterung gemeinsamer Bildungs- und Ausbildungsangebote für lebenslanges Lernen

Prioritätsachse **EFRE-Unterstützung (EUR)** **Anteil (%) der gesamten Unionsunterstützung für das Kooperationsprogramm (pro Fonds)** EFRE ENI (ggf.) IPA (ggf.) **Thematisches Ziel** **Investitionsprioritäten** **Den Investitionsprioritäten entsprechende spezifische Ziele** **Dem spezifischen Ziel entsprechende Ergebnisindikatoren**
10b.E Teilnehmer der deutsch-polnischen Bildungsangebote
IV **EFRE-Unterstützung (EUR)** 33.050.351

Prioritätsachse **EFRE-Unterstützung (EUR)** **Anteil (%) der gesamten Unionsunterstützung für das Kooperationsprogramm (pro Fonds)** EFRE ENI (ggf.) IPA (ggf.) **Thematisches Ziel** **Investitionsprioritäten** **Den Investitionsprioritäten entsprechende spezifische Ziele** **Dem spezifischen Ziel entsprechende Ergebnisindikatoren**
Anteil (%) der gesamten Unionsunterstützung für das Kooperationsprogramm (pro Fonds) EFRE 33 - - 11

Prioritätsachse **EFRE-Unterstützung (EUR)** **Anteil (%) der gesamten Unionsunterstützung für das Kooperationsprogramm (pro Fonds)** EFRE ENI (ggf.) IPA (ggf.) **Thematisches Ziel** **Investitionsprioritäten** **Den Investitionsprioritäten entsprechende spezifische Ziele** **Dem spezifischen Ziel entsprechende Ergebnisindikatoren**
Verbesserung der institutionellen Kapazitäten von öffentlichen Behörden und Interessenträgern und der effizienten öffentlichen Verwaltung

11 (ETZ)

Verbesserung der institutionellen Kapazitäten von öffentlichen Behörden und Interessenträgern und der effizienten öffentlichen Verwaltung durch Förderung der Zusammenarbeit in Rechts- und Verwaltungsfragen und der Zusammenarbeit zwischen Bürgern und Institutionen

6

Stärkung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit von Institutionen und Bürger/-innen in allen Aspekten des öffentlichen Lebens

11b.E

Stimmungsindex der in der deutsch-polnischen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit engagierten Institutionen

2 Prioritätsachsen

2.1 Beschreibung der Prioritätsachsen, ausgenommen technische Hilfe

2.1.1 Prioritätsachse I

ID der Prioritätsachse **I**
Bezeichnung der Prioritätsachse **Gemeinsamer Erhalt und Nutzung des Natur- und Kulturerbes**
Die gesamte Prioritätsachse wird ausschließlich durch Finanzinstrumente umgesetzt.
Die gesamte Prioritätsachse wird ausschließlich durch auf Unionsebene eingerichtete Finanzinstrumente umgesetzt.
Die gesamte Prioritätsachse wird durch von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung umgesetzt.

2.1.2 Fonds und Berechnungsgrundlage für die Unionsunterstützung

Fonds

EFRE
Berechnungsgrundlage **(gesamte förderfähige Ausgaben oder förderfähige öffentliche Ausgaben)** gesamte förderfähige Ausgaben

2.1.3 Investitionspriorität 6.c

Investitionsprioritäten 6.c: Bewahrung, Schutz, Förderung und Entwicklung des Natur- und Kulturerbes

2.1.4 Der Investitionspriorität entsprechende spezifische Ziele und erwartete Ergebnisse

ID **1**
Spezifisches Ziel **Steigerung der Erlebbarkeit des grenzübergreifenden gemeinsamen Natur- und Kulturerbes**
Ergebnisse, die der Mitgliedstaat mit der Unionsunterstützung erreichen möchte

ID 1
Herausforderung Durch die gemeinsame Historie, bedeutende Persönlichkeiten, Bau-, Garten- sowie Industriekultur oder grenzüberschreitende Naturlandschaften weist das Fördergebiet zahlreiche grenzübergreifend verbindende Elemente des Erbes auf. Defizite bestehen im Erhaltungszustand von Kulturdenkmälern und der Bewahrung von Naturdenkmalen, in einer unzureichenden grenzüberschreitenden Bekanntheit des Natur- und Kulturerbes und einer ungenügenden grenzüberschreitenden Besucherlenkung bzw. der Entwicklung gemeinsamer, grenzüberschreitend verknüpfter Angebote zur besseren Ausschöpfung und Vermarktung der regionalen Potenziale. **Ansatzpunkte der Förderung** Durch die Verbesserung der Erlebbarkeit soll die Attraktivität des Grenzraumes erhöht werden. Dies soll mit dem Erhalt der Biodiversität bzw. der kultur- bzw. naturräumlichen Eigenart im Einklang stehen.

ID 1
In der bisherigen Zusammenarbeit wurden erste Ansätze dazu erarbeitet, beispielsweise gemeinsame Produkte zur touristischen Nutzung von Oder und Lausitzer Neiße, gemeinsame Angebote von Gärten und Parks in der Lausitz oder die gemeinsame Entwicklung des Europaradwegs R1. Es besteht aber weiterhin ein großes Potenzial, gemeinsame Angebote zu konsolidieren, zu vermarkten und die Möglichkeiten, welche das Fördergebiet bietet, umfassender zu nutzen. Insbesondere beim Wassertourismus und Radtourismus bestehen noch große Verknüpfungs- und besonders auf polnischer Seite Investitionspotenziale. Die Verbesserung der grenzüberschreitenden Erlebbarkeit des gemeinsamen Natur- und Kulturerbes soll erreicht werden, indem • das Natur- und Kulturerbe dokumentiert, erhalten und entwickelt, • das Natur- und Kulturerbe entlang bestehender touristischer Wegeinfrastrukturen bzw. in einem gemeinsamen thematischen Kontext

ID 1
unter Berücksichtigung bereits etablierter Angebote und Marken verknüpft und, • der Bekanntheitsgrad des gemeinsamen Natur- und Kulturerbes im Fördergebiet und darüber hinaus durch gemeinsames Marketing gesteigert wird. Ein wichtiges Augenmerk ist dabei auf die Mehrsprachigkeit sowohl bei der Entwicklung von Angeboten als auch deren Vermarktung zu richten. **Folgende Ergebnisse werden erwartet** • Steigerung der Attraktivität der Grenzregion für deren Bevölkerung und Gäste • infolge dessen Zunahme der Zahl der Besucher von inner- und außerhalb der Grenzregion, welche die grenzüberschreitend verknüpften Angebote rund um das Natur- und Kulturerbe nutzen

Tabelle 3: Programmspezifische Ergebnisindikatoren für das Spezifische Ziel 1

6c.E
Indikator Besucherzahlen im Fördergebiet
Einheit für die Messung Personen
Basiswert 1.623.743
Basisjahr 2013
Zielwert (20231.704.930
Datenquelle Amtliche Statistik der beiden Länder zu den Gästeankünften im Fördergebiet
Häufigkeit der Berichterstattung 3x
2018, 2020 und mit dem Abschlussbericht

2.1.5 Maßnahmen, die im Rahmen der Investitionspriorität zu unterstützen sind

2.1.5.1 Beschreibung der Art und Beispiele für zu unterstützende Maßnahmen und ihres erwarteten Beitrags zu den spezifischen Zielen und falls zutreffend die Benennung der wichtigsten Zielgruppen, spezifischer,

gezielt zu unterstützender Gebiete und der Arten von Begünstigten

Investitionspriorität **6.c**
Art der Maßnahmen im Spezifischen Ziel 1 Es ist beabsichtigt Maßnahmen zu fördern, welche die Erlebbarkeit des gemeinsamen Natur- und Kulturerbes fördern. Dazu gehören vor allem Maßnahmen zu dessen Erhalt, Schaffung, Entwicklung, Verknüpfung und Vermarktung. Das Fördergebiet weist ein sehr vielfältiges gemeinsames kulturelles Erbe auf, welches sich unter anderem in der Baukultur, Geschichte, historischen Persönlichkeiten, traditionellem Handwerk, regionalem Brauchtum, traditionellen Formen der Landbewirtschaftung, grenzübergreifender Kunst und Kultur sowie grenzübergreifend bedeutsamen Freizeit- und Erholungszielen äußert. Das gemeinsame Naturerbe umfasst das Fördergebiet prägende Naturlandschaften mit der ihnen eigenen Flora und Fauna. Die Maßnahmen werden ganz wesentlich auf die grenzüberschreitende Verknüpfung dieses

Investitionspriorität **6.c**

reichhaltigen Erbes entweder entlang thematischer Zusammenhänge oder entlang bestehender bzw. erweiterter touristischer Wegeinfrastrukturen zielen. Durch einen sanften Tourismus und gezielte Besucherlenkung sind negative Auswirkungen auf das Naturerbe zu vermeiden. Investive Maßnahmen sind gemäß geltender umwelt- und wasserrechtlicher Maßgaben wie z.B. Prüfung von Alternativen, Sicherstellung von Ausgleich und Ersatz, Darlegung des überwiegenden öffentlichen Interesses zu planen und umzusetzen.
 	
Beispiele für zu fördernde Maßnahmen
 	
• Entwicklung von Produkten, welche das gemeinsame Naturerbe grenzüberschreitend erlebbar machen, z.B.
  ○ gemeinsame Naturschutzstationen,
  ○ Aufwertung von Umweltbildungsstätten und -angeboten,
  ○ mehrsprachige Führungen,

Investitionspriorität **6.c**
○ Qualifikation deutsch-polnischer „Naturführer“ ○ gemeinsame touristische Erschließung und Vermarktung von Naturlandschaften zur Förderung eines nachhaltigen Tourismus • Entwicklung und Vermarktung gemeinsamer regionaler oder thematischer kultureller und kulturtouristischer Angebote, z.B. gemeinsame Ausstellungen, mehrsprachige Führungen, Qualifikation deutsch-polnischer „Kulturführer“ • Verknüpfung des Natur- und Kulturerbes durch investive und nichtinvestive Maßnahmen im Bereich von ○ Radwanderwegen ○ Wasserwanderwegen ○ Weiteren touristischen Wegeinfrastrukturen, z.B. Wander-, und Reitwegen oder Natur- und Kulturlehrpfaden, inklusive Kennzeichnung und Vermarktung

Investitionspriorität **6.c**
• Bau, Ausbau und Modernisierung von touristischer Flussinfrastruktur, inkl. Fährverbindungen u.ä. funktionale Querungen von Oder, Lausitzer Neiße, Warthe und Netze im Einklang mit den Bewirtschaftungsplänen nach Art. 13 der Richtlinie 2000/60/EG • Investive und nichtinvestive Maßnahmen zum Erhalt des Natur- und Kulturerbes, z.B. durch Sicherung und Sanierung kulturhistorisch wertvoller Objekte, Renaturierung von Naturdenkmalen • Gemeinsame Untersuchungen zur Erfassung, Aufbereitung und Dokumentation des Natur- und Kulturerbes bspw. in Ausstellungen und durch Digitalisierung, • Investive und nichtinvestive Maßnahmen zur Gewährleistung einer gemeinsamen Brauchtumspflege **Kategorien der Zuwendungsempfänger** • Einheiten der kommunalen / territorialen Selbstverwaltung (Wojewodschaft,

Investitionspriorität **6.c**
Landkreise, Gemeinden, Städte), deren Verbände und Zusammenschlüsse sowie nachgeordnete Einrichtungen • Europäische Verbünde für Territoriale Zusammenarbeit • Landesregierung / Organe der Regierungsadministration und deren nachgeordnete Einrichtungen • Träger und Verwalter von Großschutzgebieten wie National-, Natur- und Landschaftsparks sowie Biosphärenreservaten • staatliche Forstwirtschaftsbetriebe und deren Organisationseinheiten • juristische Träger von Bildungs-, Berufsbildungs- und Weiterbildungseinrichtungen sowie außerschulische Umweltbildungseinrichtungen • Wissenschaftseinrichtungen • Kultureinrichtungen • gemeinnützige juristische Personen, z.B. Stiftungen, Vereine

Investitionspriorität **6.c**
• Nichtregierungsorganisationen • Tourismusorganisationen und -verbände • Umweltvereine und -verbände **Zielgruppen** Innerhalb der Investitionspriorität 6.c zielt das Kooperationsprogramm vor allem auf die Bevölkerung und Besucher des Fördergebiets. **Spezifisches Zielgebiet** Die Förderung erfolgt im gesamten Fördergebiet.

2.1.6 Investitionspriorität 6.d

6.d: Erhaltung und Wiederherstellung der Biodiversität und des Bodens und Förderung von Ökosystemdienstleistungen, einschließlich über Natura 2000, und grüne Infrastruktur

2.1.7 Der Investitionspriorität entsprechende spezifische Ziele und erwartete Ergebnisse

ID **2**
Spezifisches Ziel **Gemeinsame Stabilisierung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen**
Ergebnisse, die der Mitgliedstaat mit der Unionsunterstützung erreichen möchte **Herausforderung** Das Programmgebiet weist eine außerordentlich hohe Naturraumqualität auf. Auf einer Fläche von 143.215 ha erstrecken sich zwei Nationalparks, ein Biosphärenreservat sowie zehn weitere Natur- bzw. Landschaftsparks. Viele dieser Schutzgebiete sind räumlich-funktional über die deutsch-polnische Grenze hinweg miteinander verbunden, wie die Niederungsbereiche entlang von Oder, Lausitzer Neiße, Spree und Warthe oder großflächig unzerschnittene Naturlandschaften entlang der ökologischen Korridore Oder-Neiße sowie Südbrandenburg, der sich in West-Ost-

ID 2
Richtung über die polnische Grenze hinweg erstreckt. Dieses sehr hochwertige Naturkapital ist eine maßgebliche Stütze für die wirtschaftliche Entwicklung des Fördergebiets, insbesondere im Tourismus, der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft. Ökosystemdienstleistungen sind wesentlich für den langfristigen Erhalt der Nutzung und leisten einen unmittelbaren Beitrag zum Klimaschutz und zur Lebensqualität. Der Erhalt der „grünen Infrastruktur“ und biologischen Vielfalt zur Sicherung der natürlichen Lebens- und Wirtschaftsgrundlagen im Fördergebiet erfordert ein hohes Maß an Abstimmung und gemeinsamen Maßnahmen der beteiligten Akteure. Dies betrifft sowohl Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen als auch die Sensibilisierung der Bevölkerung für den Umgang mit Arten, die zu Konflikten zwischen Mensch und Tier führen, wie den Biber oder den Kormoran. **Ansatzpunkte der Förderung**

ID 2
Das Programm sieht Ansatzpunkte bei • Der verbesserten Planung und Durchführung gemeinsamer Natur- und Biotopschutzmaßnahmen, • Einem intensivierten gemeinsamen Monitoring grenzübergreifend bedeutsamer Leitarten, • Der stärkeren gemeinsamen Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen u.a. in Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und grenzüberschreitenden Honorierung von Ökosystemdienstleistungen, • Der Stärkung des Umweltbewusstseins bzw. die Sensibilisierung der Bevölkerung durch Vermittlung ökologischer, ökonomischer und sozialer Zusammenhänge. **Folgendes Ergebnis wird erwartet:** Mit dem Erhalt und der Verbesserung des Zustandes von Lebensräumen im Fördergebiet werden grenzüberschreitende Biotopverbünde

ID 2
(v.a. von FFH-Gebieten) geschaffen, die einen wichtigen Beitrag zum Erhalt und der weiteren Verbreitung geschützter Arten leisten.

Tabelle 4: Programmspezifische Ergebnisindikatoren für das Spezifische Ziel 2

6d.E **Indikator** Anteil der geschützten Flächen an der Gesamtfläche des Fördergebiets **Einheit für die Messung** % **Basiswert** 35,24 **Basisjahr** 2015für Brandenburg / 2013 für Lubuskie **Zielwert (2023)**35,40 **Datenquelle** Statistikämter der beiden Länder, Umweltministerium Brandenburg **Häufigkeit der Berichterstattung** 3x 2018, 2020 und mit dem Abschlussbericht

2.1.8 Maßnahmen, die im Rahmen der Investitionspriorität zu unterstützen sind

2.1.8.1 Beschreibung der Art und Beispiele für zu unterstützende Maßnahmen und ihres erwarteten Beitrags zu den spezifischen Zielen und falls zutreffend die Benennung der wichtigsten Zielgruppen, spezifischer, gezielt zu unterstützender Gebiete und der Arten von Begünstigten

Investitionspriorität **6.d**
Art der Maßnahmen im Spezifischen Ziel 2 Es ist beabsichtigt, Maßnahmen zu fördern, welche den grenzüberschreitenden Schutz von Lebensräumen und Arten verbessern oder Ökosystemdienstleistungen, beispielsweise zur Minderung von CO_2-Emmissionen, der Verbesserung des Wasserhaushalts, des Stadtklimas, bei der Biomasseerzeugung, der Reduzierung von Naturrisiken oder der Erholung grenzüberschreitend in Wert setzen. **Beispiele für zu fördernde Maßnahmen**

Investitionspriorität **6.d**

• grenzüberschreitende Planung und Durchführung von Maßnahmen zum Arten- und Biotopschutz im Zusammenhang mit Natura 2000, insbesondere zur Herstellung eines grenzüberschreitenden Biotopverbundes, z.B. durch
  ○ Biotopvernetzung,
  ○ Schaffung von Trittsteinbiotopen,
  ○ Renaturierung von Flussauen,
  ○ Schutz, Monitoring, Management und Öffentlichkeitsarbeit für geschützte Leitarten
• Maßnahmen zur Überwachung und Renaturierung devastierter Flächen zur Wiederherstellung der natürlichen Funktionsfähigkeit und dem Wiederaufbau der biologischen Vielfalt - soweit grenzüberschreitende Wirkungszusammenhänge bestehen
• Grenzüberschreitende Maßnahmen zur Inwertsetzung von Ökosystemdienstleistungen, z.B.

Investitionspriorität **6.d**
○ Senkung von Kohlendioxydemissionen durch Moorschutzmaßnahmen, ○ Wasserrückhalt und Hochwasservorsorge durch Maßnahmen der Auenrenaturierung im Einklang mit den Hochwasserrisikomanagementplänen und der Wasserrahmenrichtlinie, ○ Stärkung des ökologischen Landbaus, ○ Nutzung geschützter Lebensräume durch alternative modellhafte Nutzungsformen (Paludikulturen) oder Erholung und Landschaftserleben **Kategorien der Zuwendungsempfänger** • Einheiten der kommunalen / territorialen Selbstverwaltung (Wojewodschaft, Landkreise, Gemeinden, Städte), deren

Verbände und Zusammenschlüsse sowie nachgeordnete Einrichtungen

- Europäische Verbünde für Territoriale Zusammenarbeit
- Landesregierung / Organe der Regierungsadministration, insbesondere die für den Naturschutz zuständigen, wie Träger und Verwalter von Großschutzgebieten wie National-, Natur- und Landschaftsparks sowie Biosphärenreservaten oder staatliche Forstwirtschaftsbetrieb und deren Organisationseinheiten
- Wissenschaftseinrichtungen
- gemeinnützige juristische Personen, z.B. Stiftungen, Vereine
- Nichtregierungsorganisationen, insbesondere Umweltschutz- und Naturschutzorganisationen sowie gemeinnützige Verbände oder Vereine, welche die Interessen von Unternehmen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft vertreten, wie z.B. Erzeugerverbände

Zielgruppe

Investitionspriorität **6.d**
Naturschutz- und Landschaftsschutzorganisationen bzw. -verwaltungen, Umweltbildungseinrichtungen sowie Bewirtschafter der natürlichen Ressourcen im Programmgebiet, wie z.B. Unternehmen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft. Bevölkerung des Fördergebiets als Nutzer von Natur und Landschaft bzw. als Endverbraucher. **Spezifisches Zielgebiet** Die Förderung erfolgt im gesamten Fördergebiet.

2.1.9 Prioritätsachse 2

ID der Prioritätsachse **2**
Bezeichnung **der Prioritätsachse** **Anbindung an die Transeuropäischen Netze und nachhaltiger Verkehr**

ID der Prioritätsachse 2
Die gesamte Prioritätsachse wird ausschließlich durch Finanzinstrumente umgesetzt.
Die gesamte Prioritätsachse wird ausschließlich durch auf Unionsebene eingerichtete Finanzinstrumente umgesetzt.
Die gesamte Prioritätsachse wird durch von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung umgesetzt.

2.1.10 Fonds und Berechnungsgrundlage für die Unionsunterstützung

Fonds EFRE
Berechnungsgrundlage **(gesamte förderfähige Ausgaben oder förderfähige öffentliche Ausgaben)** gesamte förderfähige Ausgaben

2.1.11 Investitionspriorität 7.b

Investitionspriorität 7.b: Ausbau der regionalen Mobilität durch Anbindung sekundärer und tertiärer Knotenpunkte an die TEN-V-Infrastruktur, einschließlich multimodaler Knoten

2.1.12 Der Investitionspriorität entsprechende spezifische Ziele und erwartete Ergebnisse

ID **3**
Spezifisches Ziel **Verbesserung der Straßeninfrastruktur, um die grenzüberschreitende Erreichbarkeit zu erhöhen**
Ergebnisse, die der Mitgliedstaat mit der Unionsunterstützung erreichen möchte **Herausforderung** Die eingeschränkte grenzüberschreitende Erreichbarkeit im Fördergebiet ist vor allem durch die natürliche Barriere der Grenzflüsse Oder und Lausitzer Neiße bedingt.

ID 3
Durch die Lage an einer der wichtigsten europäischen Ost-West-Verbindungen dem Kernnetzkorridor Nordsee-Ostsee, der die Nordseehäfen mit Osteuropa verbindet, besteht im Fördergebiet die Chance, den grenzüberschreitenden Wirtschaftsverkehr zu stärken. **Ansatzpunkte der Förderung** Für die Bevölkerung, gewerbliche Wirtschaft und Gäste des Fördergebiets sollen kürzere grenzüberschreitende Fahrt- bzw. Reisezeiten erreicht werden, indem sekundäre und tertiäre Knotenpunkte durch qualitative Lückenschlüsse und die Verbesserung des technischen Zustandes der Verkehrsverbindungen zwischen Deutschland und Polen im Fördergebiet besser an die TEN-V Infrastruktur angebunden werden. Sekundäre und tertiäre Knotenpunkte sind im Fördergebiet: • auf deutscher Seite die Ober- und Mittelzentren gemäß Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg vom 31.3.2009 (Cottbus, Frankfurt(Oder), Bad Freienwalde (Oder),

Neuenhagen bei Berlin, Strausberg, Seelow, Erkner, Fürstenwalde / Spree, Beeskow, Eisenhüttenstadt, Guben, Forst (Lausitz) und Spremberg) sowie

- auf polnischer Seite Zielona Góra / Gorzów Wielkopolski, als Wojewodschaftszentren nationaler Bedeutung, die subregionalen und lokalen Zentren Nowa Sól, Żary, Żagań, Gubin, Słubice, Kostrzyn nad Odrą, Świebodzin, Międzyrzecz, Szprotawa, Sulechów, Skwierzyna, Krosno Odrzańskie, Strzelce Krajeńskie, Drezdenko, Sulęcin, Wschowa, Lubsko (gemäß Entwicklungsstrategie der Wojewodschaft Lubuskie vom 19.11.2012).

Das Fördergebiet soll straßenseitig besser an die zehn bestehenden Brückenverbindungen angeschlossen werden.

Durch diese infrastrukturellen Verbesserungen sollen die grenzüberschreitenden Wege zur Arbeit und zu den Märkten, aber auch der grenzüberschreitende Freizeit-, Erholungs- und Tourismusverkehr verkürzt werden. Überregional bedeutsam ist hierbei auch die verbesserte Anbindung an den übergeordneten europäischen Kernnetzkorridor Nordsee-

ID 3
Ostsee mit dessen Verbindungen nach Berlin und Posen/Warschau. Darüber hinaus sollen die Planungs- und Abstimmungsprozesse für die in Diskussion befindlichen neuen zusätzlichen Grenzübergänge (Brücken) unterstützt werden. **Folgende Ergebnisse werden erwartet:** • Bessere innere verkehrliche Erschließung und grenzüberschreitende Erreichbarkeit auf mehreren Relationen auf dem Verkehrsträger Straße • Bessere Anbindung der sekundären und tertiären Knotenpunkte an das übergeordnete Verkehrsnetz zur Erreichbarkeit der angrenzenden Metropolen Berlin (u.a. Anbindung aus der polnischen Grenzregion an den Flughafen BER), Posen, Stettin, Breslau, Dresden, insbesondere durch deutlich kürzere Reisezeiten. Durch die begrenzten Investitionen in die Straßeninfrastruktur soll die grenzüberschreitende Erreichbarkeit für die

ID 3
Einwohner, Besucher und die Wirtschaft verbessert werden. Ausdruck findet die bessere Erreichbarkeit in einer höheren Anzahl von Fahrzeugen, die die Grenze passieren.

Tabelle 5: Programmspezifische Ergebnisindikatoren für das Spezifische Ziel 3

7b.E **Indikator** Fläche des Fördergebietes, die innerhalb von 30 Minuten von PKW-Grenzübergangsstellen erreichbar ist **Einheit für die Messung** % **Basiswert** 42,9 **Basisjahr** 2015 **Zielwert (2023)**43,3 **Datenquelle** in Auftrag gegebene Ermittlung **Häufigkeit der Berichterstattung** 3x 2018, 2020 und mit dem Abschlussbericht

2.1.13 Maßnahmen, die im Rahmen der Investitionspriorität zu unterstützen sind

2.1.13.1 Beschreibung der Art und Beispiele für zu unterstützende Maßnahmen und ihres erwarteten Beitrags zu den spezifischen Zielen und falls zutreffend die Benennung der wichtigsten Zielgruppen, spezifischer, gezielt zu unterstützender Gebiete und der Arten von Begünstigten

Investitionspriorität **7.b**
Art der Maßnahmen im Spezifischen Ziel 3: Es ist beabsichtigt, Maßnahmen zu fördern, die einen Beitrag zum spezifischen Ziel „Verbesserung der Straßeninfrastruktur, um die grenzüberschreitende Erreichbarkeit zu erhöhen“ leisten: Dabei werden Straßenbau- und -modernisierungsmaßnahmen gefördert, die die höchstmögliche grenzüberschreitende Wirkung auf das Fördergebiet entfalten, grenznah lokalisiert sind, die Erschließung des Fördergebiets verbessern und zu einer besseren grenzüberschreitenden Erreichbarkeit führen.

Investitionspriorität **7.b**
Beispiele für zu fördernde Maßnahmen: • Vorbereitung und Durchführung von Investitionen in grenzüberschreitend wirkende Straßeninfrastruktur (Verbindungen zur Grenze), inkl. straßenbegleitende Radwege • Konzepte zur Vorbereitung der oben genannten Maßnahmen • Planungs- und Abstimmungsprozesse für neue Grenzübergänge insbesondere Brücken • Zur Minimierung von Zielkonflikten: Maßnahmen zur frühzeitigen und intensiven Bürgerbeteiligung einschließlich der Umweltverbände (über die gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungsverfahren hinaus) **Kategorien der Zuwendungsempfänger:** • Einheiten der kommunalen / territorialen Selbstverwaltung (Wojewodschaft, Landkreise, Gemeinden, Städte), deren

Investitionspriorität **7.b**
Verbände, Zusammenschlüsse sowie nachgeordnete Einrichtungen • Landesregierung / Organe der Regierungsadministration und deren nachgeordnete Einrichtungen • öffentliche Träger, die durch öffentliche Behörden zur Durchführung von Aufgaben im Bereich der Straßeninfrastruktur genannt werden • Europäische Verbünde für Territoriale Zusammenarbeit **Zielgruppen:** Bevölkerung, Gäste, Unternehmen **Spezifisches Zielgebiet** Die Förderung erfolgt im gesamten Fördergebiet mit Schwerpunkt auf den grenznahen Gebieten.

2.1.14 Investitionspriorität 7.c

Investitionspriorität 7.c: Entwicklung und Verbesserung umweltfreundlicher (einschließlich geräuscharmer) Verkehrssysteme mit geringen CO2-Emissionen, darunter Binnenwasserstraßen und Seeverkehr, Häfen, multimodale Verbindungen und Flughafeninfrastruktur, um eine nachhaltige regionale und örtliche Mobilität zu fördern

2.1.15 Der Investitionspriorität entsprechende spezifische Ziele und erwartete Ergebnisse

ID **4**
Spezifisches Ziel **Verbesserung der grenzüberschreitenden umweltfreundlichen Mobilität**
Ergebnisse, die der Mitgliedstaat mit der Unionsunterstützung erreichen möchte **Herausforderung** Der grenzüberschreitende Verkehr ist gekennzeichnet durch einen

ID 4
überdurchschnittlich hohen Anteil des motorisierten Individualverkehrs. Attraktive grenzüberschreitende Angebote im ÖPNV hingegen sind nur ansatzweise zwischen den größeren Zentren und in den Doppelstädten vorhanden. Sie weiterzuentwickeln und auch in der Fläche sicherzustellen, ist aufwändig und langwierig. Zudem erschweren der demographische Wandel und die Abwanderung die Aufrechterhaltung öffentlicher Mobilitätsangebote. Innovative Lösungen zur umweltfreundlichen grenzüber-schreitenden Mobilität sind daher zu entwickeln. **Ansatzpunkte der Förderung** Erfolgreiche Ansätze, wie zum Beispiel die Einführung der Verbundtickets Berlin-Gorzów, in Verbindung mit attraktiven Verbindungen, insbesondere zwischen größeren Zentren, sollen aufgegriffen und ausgebaut werden. In ländlich geprägten Regionen sind alternative und innovative Angebote des öffentlichen Verkehrs zu entwickeln (z.B. Kombibus oder Rufbus).

ID 4
Potentiale liegen beim Ausbau und der Verknüpfung der Busverkehre mit den schienengebundenen Verkehren, bei der Taktung von Angeboten bzw. besseren Umsteigeverbindungen, bei zweisprachigen Fahrgastinformationen und der Vermarktung der Angebote. Alternative Mobilitätskonzepte und neue ÖPNV-Systeme wären zudem ein Lösungsansatz für die Reduktion der CO2-Emissionen. Das wirtschaftliche Potential der (wasser-)touristischen Entwicklung soll durch gute Erreichbarkeiten gewährleistet werden. Denkbar sind spezielle Angebote im Bus- und Bahnverkehr oder auch der Aufbau einer E-Mobility Infrastruktur für Elektrofahrräder und ggf. Elektrofahrzeuge. **Folgende Ergebnisse werden erwartet:** • Verbessertes Angebot für grenzüberschreitende nachhaltige Mobilität • Stärkung des umweltfreundlichen öffentlichen Verkehrs

ID 4
Die Förderung soll bewirken, dass es mehr und attraktivere grenzüberschreitende Angebote im Öffentlichen Verkehr gibt. Es wird erwartet, dass sich dies in höheren Fahrgastzahlen im grenzüberschreitenden Verkehr niederschlägt.

Tabelle 6: Programmspezifische Ergebnisindikatoren für das Spezifische Ziel 4

7c.E **Indikator** Reisende im grenzüberschreitenden ÖPNV **Einheit für die Messung** Fahrgäste/Tag **Basiswert** 1930 **Basisjahr** 2014 **Zielwert (2023** 2550 **Datenquelle** Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg **Häufigkeit der Berichterstattung** 3x 2018, 2020 und mit dem Abschlussbericht

2.1.16 Maßnahmen, die im Rahmen der Investitionspriorität zu unterstützen sind

2.1.16.1 Beschreibung der Art und Beispiele für zu unterstützende Maßnahmen und ihres erwarteten Beitrags zu den spezifischen Zielen und falls zutreffend die Benennung der wichtigsten Zielgruppen, spezifischer, gezielt zu unterstützender Gebiete und der Arten von Begünstigten

Investitionspriorität **7.c**
Art der Maßnahmen im Spezifischen Ziel 4: Es ist beabsichtigt, Maßnahmen zu fördern, die einen Beitrag zur „Verbesserung der grenzüberschreitenden umweltfreundlichen Mobilität“ der Bevölkerung, der gewerblichen Wirtschaft und der Gäste leisten. Vorbereitende Konzepte sind „weiche“ und kostengünstige Maßnahmen, die als Grundlage für verbesserte grenzüberschreitende Mobilitätsangebote benötigt werden. Die pilothafte Einführung neuer Lösungen (siehe unten) wird zu neuen Mobilitätsangeboten und

Investitionspriorität **7.c**

zu einer höheren Attraktivität bestehender Angebote führen.
 	
Beispiele für zu fördernde Maßnahmen:
 	
• Vorbereitende Konzepte
  ○ Förderung von Konzepten und Maßnahmen zum Ausbau und zur Qualitätssteigerung des grenzüberschreitenden ÖPNV
  ○ Konzepte und Maßnahmen zur grenzüberschreitenden Vermarktung von ÖPNV-Angeboten und dessen Alternativen
  ○ Vorbereitung von Investitionen in das grenzüberschreitende Schienennetz (Revitalisierung, Schließung von Qualitätslücken), Park & Ride, begleitende Bahnhofsinfrastruktur sowie Busbahnhöfe
  ○ Lokale und regionale grenzüberschreitende Mobilitätskonzepte, insbesondere für geringe Fahrgastzahlen

Investitionspriorität **7.c**
○ Grenzüberschreitende integrierte Verkehrskonzepte, einschließlich Radverkehrskonzepte ○ Machbarkeitsstudien und -konzepte für die Anpassung der Verkehrssysteme an den demografischen Wandel (insbesondere im ländlichen Raum) • Einführung neuer Lösungen ○ Mehrsprachige Fahrplaninformationssysteme ○ Einführung von grenzüberschreitenden Verbundtickets ○ Ausbau der multimodalen Angebote im grenzüberschreitenden Bus- und Bahnverkehr und der wasserseitigen Angebote ○ Pilotprojekte zur grenzüberschreitenden Elektromobilität ○ Alternative und innovative grenzüberschreitende ÖPNV-Systeme (keine institutionelle

Investitionspriorität **7.c**
Förderung von ÖPNV-Unternehmen) o Unterstützung von grenzübergreifenden Maßnahmen und Strategien zur Vermeidung verkehrsbedingter Emissionen **Kategorien der Zuwendungsempfänger** • Einheiten der kommunalen / territorialen Selbstverwaltung (Wojewodschaft, Landkreise, Gemeinden, Städte), deren Verbände, Zusammenschlüsse und nachgeordnete Einrichtungen • Landesregierung / Organe der Regierungsadministration und deren nachgeordnete Einrichtungen • Europäische Verbünde für Territoriale Zusammenarbeit • öffentlich-rechtliche Verkehrsunternehmen und deren Zweckverbände, Verkehrsverbünde • Nichtregierungsorganisationen

Investitionspriorität **7.c**
Zielgruppen Bevölkerung, Gäste, Unternehmen **Spezifisches Zielgebiet** Die Förderung erfolgt im gesamten Fördergebiet.

2.1.17 Prioritätsachse 3

ID der Prioritätsachse **3**
Bezeichnung **der Prioritätsachse** **Stärkung grenzübergreifender Fähigkeiten und Kompetenzen**
Die gesamte Prioritätsachse wird ausschließlich durch Finanzinstrumente umgesetzt.
Die gesamte Prioritätsachse wird ausschließlich durch auf Unionsebene eingerichtete Finanzinstrumente umgesetzt.

ID der Prioritätsachse 3
Die gesamte Prioritätsachse wird durch von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung umgesetzt.

2.1.18 Fonds und Berechnungsgrundlage für die Unionsunterstützung

Fonds EFRE
Berechnungsgrundlage **(gesamte förderfähige Ausgaben oder förderfähige öffentliche Ausgaben)** gesamte förderfähige Ausgaben

2.1.19 Investitionspriorität 10 (ETZ)

Investitionspriorität 10 (ETZ): Investitionen in Bildung, Ausbildung, und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen [durch die] Entwicklung und Umsetzung gemeinsamer Programme für die allgemeine und berufliche Bildung und die Berufsausbildung

2.1.20 Der Investitionspriorität entsprechende spezifische Ziele und erwartete Ergebnisse

ID **5**
Spezifisches Ziel **Erweiterung gemeinsamer Bildungs- und Ausbildungsangebote für lebenslanges Lernen**
Ergebnisse, die der Mitgliedstaat mit der Unionsunterstützung erreichen möchte **Herausforderung** Die Sicherung einer guten Bildung von Anfang an und die Erhaltung der Attraktivität der Region für Auszubildende und Arbeitnehmer sind Schwerpunktaufgaben der Akteure im Fördergebiet. Eine gute Aus- und Weiterbildung tragen zur Sicherung bestehender und Schaffung neuer Arbeits- und Ausbildungsplätze bei. Die Herausforderung besteht darin, die wenig ausgeprägte grenzüberschreitende Kooperation im Bereich des lebenslangen

ID 5
Lernens zu intensivieren und die Grenzlage als eine Stärke der Region zur Schaffung attraktiver Bildungschancen herauszuarbeiten. Die Kontakte der Hochschulen und Bildungseinrichtungen zu den Unternehmen der Region müssen weiter verbessert werden, um noch mehr praxisorientierte Bildungsangebote zu schaffen und damit auch zur Fachkräftesicherung beizutragen. Da die Sprache des jeweiligen Nachbarn noch zu wenig gesprochen wird, gehört auch das Erlernen der Sprache zu den Schwerpunkten dieses spezifischen Ziels innerhalb des Programms. **Ansatzpunkte der Förderung** Möglichkeiten der Förderung liegen in der Verbesserung der grenzüberschreitenden Bildungsangebote von der Vorschulbildung über die Schule, Ausbildung und Hochschulen bis hin zum lebenslangen Lernen. Diese sollen auch durch eine Einbeziehung von regionalen Unternehmen die Innovationskompetenz der Region stärken, den Fachkräftebedarf absichern helfen und die Nutzung des

ID 5
gemeinsamen Wirtschafts- und Dienstleistungsraums befördern. Außerdem sollen außerschulische Lernorte in die Bildungsangebote integriert werden und für zusätzliche Akzente im Bereich der Bildung für nachhaltige Entwicklung sorgen. Eine wichtige Aufgabe für das Zusammenwachsen der Region ist die Verbesserung der Sprachkompetenz. Daher sind Maßnahmen zur Stärkung des lebenslangen Sprachenlernens vom Kindergarten bis zu älteren Arbeitnehmern vorgesehen. Auch die kulturelle Bildung ist ein wichtiges Element für ein verbessertes interkulturelles Verständnis und das Zusammenwachsen der gemeinsamen Grenzregion. . Für die vorgenannten Ziele ist einerseits eine verstärkte Zusammenarbeit der Akteure und andererseits auch eine gute infrastrukturelle Ausstattung erforderlich. Daher sollen auch gezielte Investitionen in Bildungseinrichtungen gefördert werden, wenn sie für die

ID 5
Aufrechterhaltung und Verbesserung der gemeinsamen Bildungsangebote erforderlich sind. **Folgende Ergebnisse werden erwartet:** • Erweiterung der grenzübergreifenden deutsch-polnischen Bildungsangebote für alle Zielgruppen • Steigerung des Anteils der Schülerinnen und Schüler, die die Nachbarsprache lernen • Verbesserung der infrastrukturellen Rahmenbedingungen von deutsch-polnischen Kindertagesstätten, allgemeinbildenden deutsch-polnischen Schulen, Aus- und Weiterbildungseinrichtungen und Einrichtungen des lebenslangen Lernens im Fördergebiet, die explizit grenzübergreifende Angebote bereitstellen, durch gezielte investive Maßnahmen in Bildungsinfrastrukturen • Stabilisierung und wenn möglich Erhöhung der Zahl der Nutzer von

ID 5
Bildungseinrichtungen mit gemeinsamen Angeboten. Mit der Förderung wird erreicht, dass mehr Bürgerinnen und Bürger aller Altersgruppen die in Quantität und Qualität gesteigerte Zahl an Bildungsangeboten wahrnehmen und damit eine verbesserte, auf die Erfordernisse des Grenzraums angepasste Qualifikation nachweisen können. Die Möglichkeiten des lebenslangen Lernens sollen dahingehend verbessert werden, als dass es möglich sein wird, von der Schulbildung bis hin zur Weiterbildung durchgängig grenzübergreifende Angebote wahrzunehmen.

Tabelle 7: Programmspezifische Ergebnisindikatoren für das Spezifische Ziel 5

10b.E **Indikator** Teilnehmer der deutsch-polnischen Bildungsangebote **Einheit für die Messung** Personen / Jahr

Basiswert 4.182 **Basisjahr** 2014 **Zielwert (2023)**4.600 **Datenquelle** Bildungsministerium Brandenburg, Bildungskuratorium Lubuskie, Statistikämter der beiden Länder, eigene Angaben **Häufigkeit der Berichterstattung** 3x 2018, 2020 und mit dem Abschlussbericht

2.1.21 Maßnahmen, die im Rahmen der Investitionspriorität zu unterstützen sind

2.1.21.1 Beschreibung der Art und Beispiele für zu unterstützende Maßnahmen und ihres erwarteten Beitrags zu den spezifischen Zielen und falls zutreffend die Benennung der wichtigsten Zielgruppen, spezifischer, gezielt zu unterstützender Gebiete und der Arten von Begünstigten

Investitionspriorität **10 (ETZ)**
Art der Maßnahmen im Spezifischen Ziel 5: Vorrangig gefördert werden sollen Maßnahmen zur Entwicklung und Bereitstellung

Investitionspriorität **10 (ETZ)**
grenzüberschreitender Bildungsangebote von der frühkindlichen Bildung bis zum lebenslangen Lernen. Ein besonderer Fokus soll auf gemeinsame Ausbildungsprojekte gelegt werden, die am Fachkräftebedarf des Fördergebiets orientiert sind sowie auf Projekte zur Bildung für nachhaltige Entwicklung. Im Rahmen des Spezifischen Ziels ist ebenfalls beabsichtigt, Maßnahmen zu fördern, die einen Beitrag zum Abbau der Sprachbarriere leisten. Ergänzend können Investitionen in Bildungseinrichtungen erfolgen, die grenzüberschreitende Angebote bereitstellen. Der Schwerpunkt wird dabei angesichts der demografischen Entwicklung (zurückgehende Schülerzahlen) auf der Modernisierung und damit der Attraktivität der bestehenden Einrichtungen liegen. Damit sollen dort, wo Investitionsbedarf besteht, die infrastrukturellen Rahmenbedingungen für die Umsetzung deutsch-polnischer Bildungsprogramme verbessert werden, um die Attraktivität dieser Angebote zu stärken, ein gutes Lernumfeld zu schaffen und damit mehr Nutzer für diese Angebote zu interessieren.

Investitionspriorität **10 (ETZ)**

Entsprechend der Priorität sollen als Bildungseinrichtungen mit grenzübergreifendem Angebot nicht nur solche anerkannt werden, die von deutschen und polnischen Schüler/innen besucht werden, sondern auch solche, die eine Berufsausbildung auf der Grundlage von Wissenstransfer mit grenzüberschreitendem Bezug anbieten.
 	
Beispiele für zu fördernde Maßnahmen:
• Ausbildung:
  ○ Berufsausbildung
  ○ Kooperation zwischen Unternehmen und Bildungseinrichtungen zur Entwicklung bedarfsorientierter Weiterbildungsangebote
  ○ Fachkräftegewinnung und -sicherung
  ○ grenzübergreifende Kooperation in der Berufsorientierung von Kindern und Jugendlichen

Investitionspriorität **10 (ETZ)**
○ Vernetzung der regionalen Arbeits- und Bildungsmärkte ○ Stärkung der Zusammenarbeit von Hochschulen • Weiterbildung ○ Weiterbildung mit dem Schwerpunkt grenzüberschreitender Qualifikationen ○ Zusammenarbeit von Trägern des lebenslangen Lernens (z.B. Volkshochschulen) • Querschnittsbereiche: ○ Verbesserung des Zugangs zu Bildungsangeboten des Nachbarlandes ○ Ausbau und Modernisierung der grenzüberschreitenden Bildungseinrichtungen wie deutsch-polnischen Kindertagesstätten, allgemeinbildenden deutsch-polnischen Schulen, Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung

Investitionspriorität **10 (ETZ)**
○ Aufwertung der Ausstattung der Bildungseinrichtungen durch Ausstattungen für die gemeinsame Bildungsarbeit ○ Investitionen zur Einführung von grenzüberschreitenden E-Learning-Angeboten ○ Bildung für nachhaltige Entwicklung ○ Sprachausbildung **Kategorien der Zuwendungsempfänger:** • Einheiten der kommunalen / territorialen Selbstverwaltung (Wojewodschaft, Landkreise, Gemeinden, Städte), deren Verbände, Zusammenschlüsse sowie nachgeordnete Einrichtungen • Europäische Verbünde für Territoriale Zusammenarbeit • Landesregierung / Organe der Regierungsadministration und deren nachgeordnete Einrichtungen • juristische Träger von Bildungs-, Berufsbildungs- und

Investitionspriorität **10 (ETZ)**
Weiterbildungseinrichtungen sowie Sozialpartner und deren Trägerorganisationen • Wissenschaftseinrichtungen • gemeinnützige juristische Personen, z.B. Stiftungen • Nichtregierungsorganisationen **Zielgruppen:** Schüler/-innen, Arbeitnehmer/-innen, Auszubildende, Studierende, Bürger/-innen **Spezifisches Zielgebiet:** Die Förderung erfolgt im gesamten Fördergebiet.

2.1.22 Prioritätsachse 4

ID der Prioritätsachse **4**
Bezeichnung **der Prioritätsachse**

Integration der Bevölkerung und Zusammenarbeit der Verwaltungen
Die gesamte Prioritätsachse wird ausschließlich durch Finanzinstrumente umgesetzt.
Die gesamte Prioritätsachse wird ausschließlich durch auf Unionsebene eingerichtete Finanzinstrumente umgesetzt.
Die gesamte Prioritätsachse wird durch von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung umgesetzt.

2.1.23 Fonds und Berechnungsgrundlage für die Unionsunterstützung

Fonds EFRE
Berechnungsgrundlage **(gesamte förderfähige Ausgaben oder förderfähige öffentliche Ausgaben)** gesamte förderfähige Ausgaben

2.1.24 Investitionspriorität 11 (ETZ)

11 (ETZ): Verbesserung der institutionellen Kapazitäten von öffentlichen Behörden und Interessenträgern und der effizienten öffentlichen Verwaltung durch Förderung der Zusammenarbeit in Rechts- und Verwaltungsfragen und der Zusammenarbeit zwischen Bürgern und Institutionen

2.1.25 Der Investitionspriorität entsprechende spezifische Ziele und erwartete Ergebnisse

ID **6**
Spezifisches Ziel **Stärkung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit von Institutionen und Bürger/-innen in allen Aspekten des öffentlichen Lebens**
Ergebnisse, die der Mitgliedstaat mit der Unionsunterstützung erreichen möchte **Herausforderung** Zum Zusammenwachsen einer grenzübergreifenden Region gehören der Austausch und die Begegnung von Menschen aller Altersklassen sowie von Akteuren der Zivilgesellschaft. Dies hat eine große

ID 6
Bedeutung für die Verbesserung der Lebensbedingungen für die Bürgerinnen und Bürger. Trotz der schon seit Jahren vielfältigen Zusammenarbeit auf allen Ebenen gibt es jedoch immer noch ein Defizit im grenzüberschreitenden Erfahrungsaustausch von regionalen Akteuren und am Interesse an Themen der anderen Seite. Dadurch bestehen Vorbehalte und Stereotype gegenüber dem Nachbarland weiter, auch bedingt durch ungenügende Kenntnisse über Kultur- und Verwaltungsstrukturen sowie Ordnungs- und Rechtssysteme auf beiden Seiten der Grenze. Dies soll mit der Förderung überwunden und damit die Distanz zwischen den Menschen des Fördergebiets weiter abgebaut sowie die gegenseitige Akzeptanz erhöht werden. **Ansatzpunkte der Förderung** Die Zusammenarbeit von Gebietskörperschaften, Behörden, anderen öffentlichen Einrichtungen und Nichtregierungsorganisationen soll als ein

ID 6
wichtiger Bestandteil der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in der Region unterstützt und gestärkt werden. Auch der Ausbau der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit von Netzwerken zwischen Kommunen, Nicht-Regierungs-Organisationen, Vereinen, also zwischen öffentlichen und privaten Akteuren der Region, wird zu einem besseren Verständnis der jeweils anderen Seite beitragen. Dem beschriebenen Defizit an Kenntnissen bei den Bürgerinnen und Bürgern über den Nachbarn soll durch eine Verstärkung des gegenseitigen Kennenlernens von Sprache und Kultur, dem weiteren Austausch und der Begegnung von Kindern und Jugendlichen im schulischen, aber auch im Freizeitbereich, Begegnungen im Alltag und dem Ausbau der Kooperation von Vereinen und anderen zivilgesellschaftlichen Akteuren begegnet werden. Auch durch die Fortführung des Kleinprojektefonds sollen diese Begegnungen ermöglicht werden.

ID 6
Folgende Ergebnisse werden erwartet: • Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Institutionen aber auch zwischen Institutionen und Bürger/-innen, bzw. der Zivilgesellschaft des Fördergebiets in allen Bereichen des öffentlichen Lebens • Schaffung der Voraussetzungen für die Verstetigung und Institutionalisierung der grenzübergreifenden Netzwerke und Organisationen • Mehr Informationen und besseres Verständnis über den jeweiligen Nachbarn • Schaffung der Grundlagen für weiterführende Aktivitäten, mehr Wirtschafts- und Wissenschaftskooperation und Austausch in allen Bereichen • Generell Beförderung eines gemeinsamen Lebens- und Wirtschaftsraums Insgesamt werden die Potenziale für die grenzüberschreitende Kooperation in

ID 6
Verwaltung und Zivilgesellschaft aktiviert. Damit wird sich allgemein die Haltung und Bereitschaft zu einer intensiveren Zusammenarbeit bei allen in der Zusammenarbeit engagierten Akteuren in der Region positiv entwickeln. Dies drückt sich in einem verbesserten Stimmungsindex aus, der mehrere Dimensionen umfasst. Eingang findet die Zusammenarbeit generell und in verschiedenen Themenfeldern wie auch die Kooperationsformen. Bei einer Erhöhung des Index nimmt somit auch die Reife der Kooperation zu.

Tabelle 8: Programmspezifische Ergebnisindikatoren für das Spezifische Ziel 6

11b.E **Indikator** Stimmungsindex der in der deutsch-polnischen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit engagierten Institutionen **Einheit für die Messung** Skala von 1 (min.) bis 6 (max.) **Basiswert** 3,7 **Basisjahr** 2014

Zielwert (2023)4,3 **Datenquelle** Befragung **Häufigkeit der Berichterstattung** 3x 2018, 2020 und mit dem Abschlussbericht

2.1.26 Maßnahmen, die im Rahmen der Investitionspriorität zu unterstützen sind

2.1.26.1 Beschreibung der Art und Beispiele für zu unterstützende Maßnahmen und ihres erwarteten Beitrags zu den spezifischen Zielen und falls zutreffend die Benennung der wichtigsten Zielgruppen, spezifischer, gezielt zu unterstützender Gebiete und der Arten von Begünstigten

Investitionspriorität **11 (ETZ)**
Art der Maßnahmen im spezifischen Ziel 6: Im Rahmen dieser Priorität werden Kooperationsprojekte zwischen allen relevanten Akteuren im Fördergebiet und darüber hinaus gefördert, um die grenzüberschreitende Zusammenarbeit weiter

Investitionspriorität **11 (ETZ)**
zu verbessern. In diesen Projekten arbeiten mehrere Akteure zusammen, um vereinbarte Ziele durch koordiniertes Handeln gemeinsam zu erreichen. Die Breite der Themen in den Projekten der Zusammenarbeit wird dabei nicht eingeschränkt und kann im Einklang mit dem spezifischen Ziel alle Bereiche des öffentlichen Lebens umfassen. Ein besonderer Schwerpunkt wird auf Zusammenarbeitsprojekte in den Bereichen gelegt, zu den es bereits entwickelte Kooperationen gibt. Diese sollen ausgehend vom erreichten Stand verstetigt, vertieft und ausgebaut werden, u.a. in den Bereichen der wirtschaftlichen Entwicklung, der Hochwasservorsorge, der Verbraucherberatung, der Gesundheitsversorgung, der Zusammenarbeit von Städten und Gemeinden, der öffentlichen Sicherheit sowie im Brand- und Katastrophenschutz.

Investitionspriorität **11 (ETZ)**
Für weitere Kooperationsbereiche sind Zusammenarbeiten so zu entwickeln, dass sie im Ergebnis in eine tragfähige und dauerhafte Kooperation münden. Im Rahmen von Kooperationsprojekten sind auch Investitionen förderfähig, die • zur Umsetzung der Zusammenarbeit und zur Erreichung der Ziele des Projekts zwingend erforderlich sind (gemäß Art.3 der VO (EU) Nr. 1301/2013), • nachweislich für die Erreichung des spezifischen Ziels „Stärkung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit von Institutionen und Bürger/-innen in allen Aspekten des öffentlichen Lebens“ erforderlich sind und • als integraler Bestandteil der Zusammenarbeit zu bewerten sind.

Investitionspriorität **11 (ETZ)**
Die ausführliche Begründung der vorgesehenen Investitionen ist im Einzelfall mit dem Projektantrag zu liefern. Investitionen sind im TZ 11 nicht förderfähig, wenn sie das alleinige Förderziel darstellen. Ein wichtiges Instrument der Kooperation ist der von den Euroregionen gemanagte Kleinprojektfonds. Diese Kleinprojekte werden den Prozess zur Überwindung der Sprach- und Kulturbarrieren unterstützen, neue grenzübergreifende Kontakte initiieren sowie die Weiterentwicklung bestehender Partnerschaften im deutsch-polnischen Grenzgebiet flankieren und damit einen angemessenen Beitrag zur Zielerreichung in der Prioritätsachse 4 leisten. **Beispiele für zu fördernde Maßnahmen:** • In Verwaltung und Zivilgesellschaft: ○ Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und Vernetzung

Investitionspriorität **11 (ETZ)**
der Gebietskörperschaften sowie öffentlichen und privaten Institutionen und Nichtregierungsorganisationen in allen Themenbereichen z.B. in der Kultur, sozialen Bereichen, wie z.B. Jugendarbeit, Umwelt, Stadt- und Regionalplanung etc. ○ Erfahrungsaustausch und Transfer von Beispielen guter Praxis aus anderen Grenzregionen, insbesondere entlang der deutsch-polnischen Grenze ○ Fortführung des Kleinprojektfonds für die Zusammenarbeit der Bürger • In Wirtschaft, Wissenschaft und Forschung: ○ Vernetzung von Wirtschaftsakteuren, Stärkung der wirtschaftlichen Verflechtungen in der Grenzregion und Förderung grenzüberschreitender Unternehmensaktivitäten

Investitionspriorität **11 (ETZ)**
○ Zusammenarbeit der Wissenschaftseinrichtungen im Fördergebiet und Entwicklung grenzüberschreitender Kooperation zwischen Wissenschaft und Wirtschaft ○ Förderung des Unternehmertums und grenzübergreifender Unternehmensgründungen sowie Entwicklung von Unternehmenskooperationen • In der Daseinsvorsorge: ○ Zusammenarbeit im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, z.B. beim grenzübergreifenden Zivil- und Katastrophenschutz, der Feuerwehren und der abgestimmten Hochwasservorsorge sowie bei der Bekämpfung der Grenzkriminalität, grenzüberschreitender Verbraucherschutz, gemeinsame Bewältigung der Auswirkungen des demografischen Wandels,

Investitionspriorität **11 (ETZ)**
insbesondere bei der Kooperation im Gesundheits- und Sozialwesen **Kategorien der Zuwendungsempfänger:** • Einheiten der kommunalen / territorialen Selbstverwaltung (Wojewodschaft, Landkreise, Gemeinden, Städte), deren Verbände, Zusammenschlüsse sowie nachgeordnete Einrichtungen • Europäische Verbünde für Territoriale Zusammenarbeit • Landesregierung / Organe der Regierungsadministration und deren nachgeordnete Einrichtungen • Träger und Verwalter von Großschutzgebieten wie National-, Natur- und Landschaftsparks sowie Biosphärenreservaten • staatliche Forstwirtschaftsbetriebe und deren Organisationseinheiten • Euroregionen • Träger von Bildungs-, Berufsbildungs- und Weiterbildungseinrichtungen

Investitionspriorität **11 (ETZ)**
• Wirtschaftsförderungseinrichtungen/Einrichtungen zur Entwicklungsunterstützung von Unternehmergeist und Innovation, z. B. Kammern • Wissenschaftseinrichtungen • Kultur- und Sporteinrichtungen • im Bereich der öffentlichen medizinischen Versorgung tätige Einrichtungen und Träger der Rettungsdienste • gemeinnützige juristische Personen, z.B. Stiftungen, Vereine • Nichtregierungsorganisationen, z.B. Gewerkschaften, Umwelt- und Sozialverbände **Zielgruppen:** Bürger/-innen des Fördergebiets aller Altersgruppen, Institutionen, Hochschulen und außeruniversitäre Einrichtungen, Unternehmen **Spezifisches Zielgebiet:**

Investitionspriorität **11 (ETZ)**
Die Förderung erfolgt im gesamten Fördergebiet.

2.1.27 Leitgrundsätze für die Auswahl der Vorhaben

Investitionspriorität **Alle**
Das Verfahren zur Einreichung und Bewertung von Anträgen im KP wird im Förderhandbuch beschrieben. Das Verfahren wird die Kriterien der Effizienz, der Transparenz, der nachhaltigen Entwicklung und der Objektivität erfüllen sowie sicherstellen, dass insbesondere Vorhaben mit möglichst stärkster grenzüberschreitender Wirkung, großer Bedeutung für das Fördergebiet, hohem Innovationspotential und gleichzeitig mit besonders positiven Umweltauswirkungen bzw. möglichst geringen Umweltbelastungen in Betracht kommen. Dabei sollten die Vorhaben mit den in der Programmstrategie geschilderten sozioökonomischen und ökologischen Bedarfen des Fördergebiets korrespondieren. Für eine

Investitionspriorität **Alle**
mögliche Finanzierung aus den Programmmitteln kommen nur solche Projekte in Betracht, bei denen das Verhältnis zwischen Ausgaben und Ergebnissen optimal ist, die eine entsprechende Durchführungsreife und Liquidität besitzen sowie über gut entwickelte Umsetzungsstrukturen verfügen und somit eine risikofreie Umsetzung erwarten lassen. Zur Umsetzung dieses Ansatzes werden an das Projektauswahlverfahren folgende Anforderungen gestellt: • Bei der formalen Prüfung wird der Schwerpunkt auf den fortgeschrittenen Stand der Projektvorbereitung, insbesondere auf die Umsetzungsreife, die einen langwierigen Bewilligungsprozess ausschließt, gelegt (einschließlich der formalen und rechtlichen Vorbereitung des Vorhabens und der Aufteilung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten unter den Projektpartnern). • Es wird formal geprüft, ob die Vorbereitung und Durchführung des Projekts im Rahmen einer Partnerschaft

Investitionspriorität **Alle**
von Einrichtungen aus beiden Programmteilgebieten erfolgt. • Bei der fachlich-inhaltlichen Bewertung konzentrieren sich die Fragen auf zwei wichtige Aspekte: den strategischen: grenzüberschreitender Charakter des Vorhabens, Übereinstimmung mit den Programmzielen sowie Beitrag zur Erreichung der Programmziele und damit auch der Programmindikatoren, Beitrag zu den jeweiligen Entwicklungsstrategien, Beitrag zur Umsetzung der Querschnittsziele, Mehrwert und Dauerhaftigkeit; und den operationellen: Förderfähigkeit der Ausgaben, Zweckmäßigkeit sowie Angemessen- und Wirtschaftlichkeit der Kosten, Durchführungszeitplan, Projektmanagement und Schlüssigkeit des Vorhabens. • Die Kommunikation auf den Ebenen Antragsteller – GS sowie GS – andere an der Projektbewertung beteiligte Stellen erfolgt reibungslos. Der Zugang der Antragsteller zu Informationen über die

Investitionspriorität **Alle**
geplanten bzw. bereits bekannt gegebenen Aufrufe zur Einreichung von Anträgen ist (durch das GS) gesichert; die Antragsteller werden über den aktuellen Stand der Antragsbearbeitung (durch das GS) informiert. Diese Aspekte stellen zugleich die Grundlage für die Entwicklung der detaillierten Projektbewertungs- und Projektauswahlkriterien dar. Ein entsprechender Kriterienkatalog wird von der VB in Abstimmung mit den fachlich für die Querschnittsziele zuständigen Stellen vorgeschlagen und anschließend vom BA bestätigt. Zur Sicherstellung der Objektivität wird die Projektbewertung durch das GS mit Unterstützung von Fachexperten (auch in Bezug auf die Querschnittsziele) vorgenommen. Dabei wird sichergestellt, dass die Experten, die am Antragsbewertungsprozess beteiligt sind, unparteiisch sind und von keinen externen Stellen beeinflusst werden. Es besteht die Möglichkeit, sog. Leuchtturmprojekte zu fördern, die außerhalb

Investitionspriorität **Alle**
des regulären Antragsannahmeverfahrens eingereicht werden können. Die Entscheidung, ob ein Projekt ein Leuchtturmprojekt ist, trifft der BA. Auf ihre Bewertung und Auswahl finden die allgemeinen Bestimmungen Anwendung, wobei für sie auch zusätzliche Kriterien gelten werden. Ein Leuchtturmprojekt soll das gesamte Fördergebiet bzw. dessen überwiegenden Teil betreffen. Es soll von besonderer strategischer Bedeutung sein und maßgeblich zur Erreichung der Programmindikatoren beitragen. Die bewerteten Anträge werden dann in einer Sitzung des BA behandelt. Der BA trifft die Entscheidung zur Förderung eines Projektes nach einem in dessen Geschäftsordnung festgehaltenen Verfahren. Bei einer Ablehnung wird die Entscheidung des BA ausführlich begründet. Gemäß Art. 20, Abs. 2 der VO (EU) Nr. 1299/2013 ist es möglich, Projekte mit Beteiligung von Partnern außerhalb des Fördergebiets umzusetzen. Die Höhe der Programmmittel, die außerhalb des Fördergebiets eingesetzt werden können, darf

Investitionspriorität **Alle**
20% des verfügbaren Programmbudgets nicht überschreiten. Voraussetzung ist, dass die beantragten Vorhaben der Programmregion zugutekommen. Im Rahmen des KP wird berücksichtigt, dass vor allem Partner aus benachbarten Fördergebieten an der Zusammenarbeit interessiert sind. Der BA wird bei der Auswahl solcher Projekte die in der o.g. Verordnung bestimmten Voraussetzungen berücksichtigen. Mit dem KP sollen grundsätzlich keine staatlichen Beihilfen im Sinne der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gewährt werden. Ausnahmen sollen über De-minimis-Beihilfen oder nach der Freistellungsverordnung behandelt werden. Im Rahmen des KP werden keine Großunternehmen gefördert.

2.1.28 Outputindikatoren

Tabelle 9: Gemeinsame und programmspezifische Outputindikatoren

Prioritätsachse I – Gemeinsamer Erhalt und Nutzung des Natur- und Kulturerbes

Spezifisches Ziel 1 – Steigerung der Erlebbarkeit des grenzübergreifenden gemeinsamen Natur- und Kulturerbes

6c.1 **Indikator (Bezeichnung des Indikators)**Geförderte Einrichtungen **Einheit für die Messung** Anzahl **Zielwert (2023)** 8 **Datenquelle** Projektberichte **Häufigkeit der Berichterstattung** jährlich
6c.2 (CO09) Nachhaltiger Tourismus: Zunahme der erwarteten Zahl der Besucher unterstützter Stätten des Naturerbes und des kulturellen Erbes sowie unterstützter Sehenswürdigkeiten **Einheit für die Messung** Besuche / Jahr **Zielwert (2023)**10.000 **Datenquelle** Projektberichte **Häufigkeit der Berichterstattung** jährlich

6c.3

Gesamtlänge neuer bzw. sanierter touristischer Wege, einschließlich Beschilderung

Einheit für die Messung km

Zielwert (2023) 300

Datenquelle Projektberichte

Häufigkeit der Berichterstattung jährlich

Spezifisches Ziel 2 – Gemeinsame Stabilisierung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen

6d.1

Indikator (Bezeichnung des Indikators) (CO23)

Natur und Biodiversität: Fläche der Habitate, die für Zwecke eines besseren Erhaltungszustands unterstützt werden

Einheit für die Messung ha

Zielwert (2023) 1.000

Datenquelle Projektberichte

Häufigkeit der Berichterstattung jährlich

Prioritätsachse 2 – Anbindung an die Transeuropäischen Netze und nachhaltiger Verkehr

Spezifisches Ziel 3 – Verbesserung der Straßeninfrastruktur, um die grenzüber-schreitende Erreichbarkeit zu erhöhen

7b.1 (CO14)

Indikator (Bezeichnung des Indikators) Straßen: Gesamtlänge der wiederaufgebauten oder ausgebauten Straßenverbindungen

Einheit für die Messung km

Zielwert (2023) 19

Datenquelle Projektberichte

Häufigkeit der Berichterstattung jährlich

Spezifisches Ziel 4 – Verbesserung der grenzüberschreitenden umweltfreundlichen Mobilität

7c.1

Indikator (Bezeichnung des Indikators) Anzahl der ÖPNV-Angebote mit Fahrgastnutzen für den grenzüberschreitenden Verkehr

Einheit für die Messung Anzahl

Zielwert (2023) 2

Datenquelle Projektberichte

Häufigkeit der Berichterstattung jährlich

Prioritätsachse 3 – Stärkung grenzübergreifender Fähigkeiten und Kompetenzen

Spezifisches Ziel 5 – Erweiterung gemeinsamer Bildungs- und Ausbildungsangebote für lebenslanges Lernen

10b.1 (CO35)

Indikator (Bezeichnung des Indikators) Kinderbetreuung und Bildung: Kapazität der unterstützten Kinderbetreuungs- und Bildungseinrichtungen **Einheit für die Messung** Personen **Zielwert (2023)** 200 **Datenquelle** Projektberichte jährlich
10b.2 (CO46) **Indikator (Bezeichnung des Indikators)**Arbeitsmarkt und Ausbildung: Zahl der Teilnehmer an gemeinsamen Aus- und Weiterbildungsprogrammen zur grenzüberschreitenden Förderung von Jugendbeschäftigung, Bildungsangeboten und Berufs- und Hochschulbildung **Einheit für die Messung** Personen **Zielwert (2023)** 200 **Datenquelle** Projektberichte jährlich

Prioritätsachse 4 – Integration der Bevölkerung und Zusammenarbeit der Verwaltungen

Spezifisches Ziel 6 – Stärkung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit von Institutionen und Bürgern in allen Aspekten des öffentlichen Lebens

6.1

Indikator (Bezeichnung des Indikators) Teilnehmer in KPF-Projekten (davon Männer/Frauen) **Einheit für die Messung** Personen **Zielwert (2023)** 50.000 **Datenquelle** Projektberichte **Häufigkeit der Berichterstattung** jährlich
6.2 **Indikator (Bezeichnung des Indikators)**Kooperierende Institutionen/Organisatio-nen (ohne KPF) **Einheit für die Messung** Anzahl **Zielwert (2023)** 30 **Datenquelle** Projektberichte **Häufigkeit der Berichterstattung** jährlich

2.1.29 Leistungsrahmen

Tabelle 10: Leistungsrahmen aller Prioritätsachsen

1

Art des Indikators (wichtiger Durchführungsschritt, Finanz-, Output- oder – ggf. – Ergebnisindikator) Finanzindikator

F1PA1

Indikator oder wichtiger Durchführungsschritt Finanzielle Umsetzung der Prioritätsachse

Einheit für die Messung (ggf.) EUR

Etappenziel für 20184.600.000

Endziel (2023) 37.704.503

Datenquelle Gemäß Art. 126 Buchstabe c) der VO (EU) 1303/2013 bescheinigte Ausgaben

Art des Indikators (wichtiger Durchführungsschritt, Finanz-, Output- oder – ggf. – Ergebnisindikator) Outputindikator

6c.1

Indikator oder wichtiger Durchführungsschritt Geförderte Einrichtungen

Einheit für die Messung (ggf.) Anzahl

Etappenziel für 20181

Endziel (2023) 8

Datenquelle Projektberichte

Art des Indikators (wichtiger Durchführungsschritt, Finanz-, Output- oder – ggf. – Ergebnisindikator) Outputindikator

6c.2 (CO 09)

Indikator oder wichtiger Durchführungsschritt Nachhaltiger Tourismus: Zunahme der erwarteten Zahl der Besucher unterstützter Stätten des Naturerbes und des kulturellen Erbes sowie unterstützter Sehenswürdigkeiten

Einheit für die Messung (ggf.) Besuche / Jahr

Etappenziel für 2018 1.250

Endziel (2023) 10.000

Datenquelle Projektberichte

2

Art des Indikators (wichtiger Durchführungsschritt, Finanz-, Output- oder – ggf. – Ergebnisindikator) Finanzindikator

F1PA2

Indikator oder wichtiger Durchführungsschritt Finanzielle Umsetzung der Prioritätsachse

Einheit für die Messung (ggf.) EUR

Etappenziel für 2018 2.750.000

Endziel (2023) 22.387.046

Datenquelle Projektberichte

Art des Indikators (wichtiger Durchführungsschritt, Finanz-, Output- oder – ggf. – Ergebnisindikator) Outputindikator

7b.1 (CO 14)

Indikator oder wichtiger Durchführungsschritt Straßen: Gesamtlänge der wiederaufgebauten oder ausgebauten Straßenverbindungen

Einheit für die Messung (ggf.) km

Etappenziel für 2018 2

Endziel (2023) 19

Datenquelle Projektberichte

3

Art des Indikators (wichtiger Durchführungsschritt, Finanz-, Output- oder – ggf. – Ergebnisindikator) Finanzindikator

F1PA3

Indikator oder wichtiger Durchführungsschritt Finanzielle Umsetzung der Prioritätsachse

Einheit für die Messung (ggf.) EUR

Etappenziel für 2018 1.450.000

Endziel (2023) 11.782.657

Datenquelle gemäß Art. 126 Buchstabe c) der VO (EU) 1303/2013 bescheinigte Ausgaben

Art des Indikators (wichtiger Durchführungsschritt, Finanz-, Output- oder – ggf. – Ergebnisindikator) Outputindikator

10b.1 (CO 35)

Indikator oder wichtiger Durchführungsschritt Kinderbetreuung und Bildung: Kapazität der unterstützten Kinderbetreuungs- und Bildungseinrichtungen **Einheit für die Messung (ggf.)** Personen **Etappenziel für 2018** 24 **Endziel (2023)** 200 **Datenquelle** Projektberichte
IV **Art des Indikators (wichtiger Durchführungsschritt, Finanz-, Output- oder – ggf. – Ergebnisindikator)** Finanzindikator F1PA4 **Indikator oder wichtiger Durchführungsschritt** Finanzielle Umsetzung der Prioritätsachse **Einheit für die Messung (ggf.)** EUR **Etappenziel für 2018** 4.750.000 **Endziel (2023)** 38.882.766 **Datenquelle** gemäß Art. 126 Buchstabe c) der VO (EU) 1303/2013 bescheinigte Ausgaben

Art des Indikators (wichtiger Durchführungsschritt, Finanz-, Output- oder – ggf. – Ergebnisindikator) Outputindikator

11b.1

Indikator oder wichtiger Durchführungsschritt Teilnehmer in KPF-Projekten (davon Männer/Frauen)

Einheit für die Messung (ggf.) Personen

Etappenziel für 2018 17.500

Endziel (2023) 50.000

Datenquelle Projektberichte

Art des Indikators (wichtiger Durchführungsschritt, Finanz-, Output- oder – ggf. – Ergebnisindikator) Outputindikator

11b.2

Indikator oder wichtiger Durchführungsschritt Kooperierende Institutionen/Organisationen (ohne KPF)

Einheit für die Messung (ggf.) Anzahl

Etappenziel für 2018 4

Endziel (2023) 30

Datenquelle Projektberichte

2.1.30 Interventionskategorien

Tabelle 11: Dimension 1 - Interventionsbereich

PA 1
Code 85
Interventionsbereich Schutz und Verbesserung der biologischen Vielfalt, des Naturschutzes und grüner Infrastrukturen
Betrag (EUR) 6.000.000
Code 90
Interventionsbereich Rad- und Fußwege
Betrag (EUR) 4.000.000
Code 91
Interventionsbereich Entwicklung und Förderung des touristischen Potenzials von Naturgebieten
Betrag (EUR) 4.000.000
Code 92
Interventionsbereich Schutz, Entwicklung und Förderung öffentlicher touristischer Ressourcen
Betrag (EUR) 14.048.827
Code 94

Interventionsbereich Schutz, Entwicklung und Förderung öffentlicher Ressourcen im Bereich Kultur und Kulturerbe **Betrag (EUR)** 4.000.000
PA 2 **Code** 34 **Interventionsbereich** Erneuerung oder Ausbau anderer Straßen (Autobahn, nationale, regionale oder lokale Straßen) **Betrag (EUR)** 17.028.989 **Code** 43 **Interventionsbereich** Umweltfreundlichkeit und Förderung der Nahverkehrsinfrastruktur (einschließlich Ausrüstung und Fahrzeugen) **Betrag (EUR)** 2.000.000

PA 3

Code 50

Interventionsbereich Bildungsinfrastruktur (berufliche Aus- und Weiterbildung sowie Erwachsenenbildung)

Betrag (EUR) 3.000.000

Code 51

Interventionsbereich Bildungsinfrastruktur (Schulbildung - Primarschulen und allgemeinbildende Sekundarschulen)

Betrag (EUR) 2.000.000

Code 52

Interventionsbereich Infrastruktur für die frühkindliche Betreuung, Bildung und Erziehung

Betrag (EUR) 1.000.000

Code 117

Interventionsbereich Förderung des gleichen Zugangs zum lebenslangen Lernen für alle Altersgruppen im formalen, nichtformalen und informellen Rahmen, Steigerung des Wissens sowie der Fähigkeiten und Kompetenzen der Arbeitskräfte sowie die Förderung flexibler Bildungswege, unter anderem durch Berufsberatung und die Bestätigung erworbener Kompetenzen

Betrag (EUR) 4.015.258
PA 4 **Code** 62 **Interventionsbereich** Technologietransfer und Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Unternehmen, vor allem zugunsten von kleinen und mittleren Unternehmen **Betrag (EUR)** 6.000.000 **Code** 87 **Interventionsbereich** Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und zur Verhinderung des Klimawandels, Bewältigung klimabezogener Risiken (z.B. Erosion, Brände, Überschwemmungen, Stürme und Dürren), einschließlich Sensibilisierungsmaßnahmen sowie Katastrophenschutz- und

Katastrophenmanagementsystemen und -infrastrukturen

Betrag (EUR) 2.500.000

Code 88

Interventionsbereich Risikomanagement und -prävention für nicht mit dem Klima verbundene Naturrisiken (z.B. Erdbeben) und mit menschlichen Tätigkeiten verbundene Risiken (z.B. technische Unfälle), einschließlich Sensibilisierungsmaßnahmen sowie Katastrophenschutz- und Katastrophenmanagementsystemen und -infrastrukturen

Betrag (EUR) 2.500.000

Code 112

Interventionsbereich Verbesserung des Zugangs zu erschwinglichen, nachhaltigen und qualitativ hochwertigen Dienstleistungen, einschließlich Dienstleistungen im Bereich Gesundheitsvorsorge und Sozialdienstleistungen von allgemeinen Interesse

Betrag (EUR) 2.000.000

Code 119

Interventionsbereich Investitionen zugunsten der institutionellen Kapazitäten und der

Effizienz der öffentlichen Verwaltungen und Dienste auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene im Hinblick auf Reformen, bessere Rechtsetzung und verantwortungsvolles Verwaltungshandeln **Betrag (EUR)** 20.050.351

Tabelle 12: Dimension 2 - Finanzierungsform

PA 1 **Code** 01 **Betrag (EUR)** 32.048.827
PA 2 **Code** 01

Betrag (EUR) 19.028.989
PA 3 **Code** 01 **Betrag (EUR)** 10.015.258
PA 4 **Code** 01 **Betrag (EUR)** 33.050.351

Tabelle 13: Dimension 3 - Art des Gebiets

PA 1 **Code** 02 **Betrag (EUR)** 32.048.827
PA 2 **Code** 03 **Betrag (EUR)** 19.028.989
PA 3 **Code** 02 **Betrag (EUR)** 10.015.258
PA 4 **Code** 02 **Betrag (EUR)** 33.050.351

Tabelle 14: Dimension 6 - Territoriale Umsetzungsmechanismen

PA 1 **Code** 07 **Betrag (EUR)** 32.048.827
PA 2 **Code** 07 **Betrag (EUR)** 19.028.989
PA 3 **Code** 07 **Betrag (EUR)** 10.015.258
PA 4 **Code** 07 **Betrag (EUR)** 33.050.351

2.2 Beschreibung der Prioritätsachsen für technische Hilfe

2.2.1 Prioritätsachse V

ID **5**
Bezeichnung **Technische Hilfe**

2.2.2 Fonds und Berechnungsgrundlage für die Unionsunterstützung

Fonds EFRE
Berechnungsgrundlage **(gesamte förderfähige Ausgaben oder förderfähige öffentliche Ausgaben)** gesamte förderfähige Ausgaben

2.2.3 Spezifische Ziele und erwartete Ergebnisse

Spezifisches Ziel

ID **7**
Spezifisches Ziel **Vorbereitung, Durchführung, Begleitung, Bewertung und Kontrolle der Intervention**
Ergebnisse, die der Mitgliedstaat mit der Unionsunterstützung erreichen möchte Im Rahmen dieses KP soll die Technische Hilfe vor allem zur Stärkung und Erweiterung der Leistungsfähigkeit der an der Programmumsetzung beteiligten Verwaltungen eingesetzt werden, um die im Kapitel 5 dargestellten umfangreichen Aufgaben, insbesondere die Verwaltungs-, Kontroll- und Prüfverpflichtungen zur wirksamen Steuerung der Interventionen gemäß Artikel 72 ff. und 122 ff. der VO (EU) Nr. 1303/2013, wahrnehmen zu können. Im Mittelpunkt steht dabei das einzurichtende Verwaltungs- und Kontrollsystem mit der Verwaltungs-, Bescheinigungs- und Prüfbehörde. Darüber hinaus soll ein Gemeinsames Sekretariat eingerichtet werden, an welches die

Verwaltungsbehörde Aufgaben übertragen wird.

Des Weiteren zielt der Einsatz der Technischen Hilfe auf die Entwicklung, Einrichtung und den Betrieb von Begleit-, Bewertungs- und Finanzkontrollsystemen gemäß Art. 110 ff. der VO (EU) Nr. 1303/2013 ab. Auch für den Auf- und Ausbau eines elektronischen Datenaustauschsystems gemäß Artikel 125 Abs. 2d der VO (EU) Nr. 1303/2013 soll die Technische Hilfe verwendet werden.

Im Ergebnis soll die Technische Hilfe dafür genutzt werden, dass ein aufbauend auf den bisherigen Erfahrungen eingerichtetes Verwaltungs- und Kontrollsystem, die ordnungsgemäße Umsetzung des KP im gemeinsamen deutsch-polnischen Fördergebiet sicherstellt.

Des Weiteren steht bei der Verwendung der Technische Hilfe die Erfüllung der mit Artikel 115 ff. der VO (EU) Nr. 1303/2013 zur Information und Kommunikation zum KP auferlegten Pflichten im Vordergrund. Im Ergebnis soll dadurch die öffentliche Sichtbarkeit (Publizität) des Programms gesteigert sowie ein besserer Zugang zu

ID 7
Informationen über das KP sichergestellt werden. Die Technische Hilfe soll auch Übersetzungsleistungen in die deutsche oder polnische Sprache unterstützen, um die Kommunikation zwischen den beteiligten Mitgliedstaaten zu verbessern.

2.2.4 Ergebnisindikatoren

Tabelle 15: Programmspezifische Ergebnisindikatoren

entfällt gemäß Art. 8 Abs. 1 c) letzter Absatz der VO (EU) Nr. 1299/2013

2.2.5 Zu unterstützende Maßnahmen und ihr erwarteter Beitrag zu den spezifischen Zielen

(aufgeschlüsselt nach Prioritätsachse)

2.2.5.1 Beschreibung der zu unterstützenden Maßnahmen und ihres

erwarteten Beitrags zu den spezifischen Zielen

Prioritätsachse 5

Die Technische Hilfe soll im Rahmen des KP auf Initiative der beiden beteiligten Mitgliedstaaten (Deutschland, Land Brandenburg und Republik Polen) gemäß Art. 59 der VO (EU) Nr. 1303/2013 verwendet werden.
Beispiele für zu fördernde Maßnahmen:
• zur Stärkung und Erweiterung der Leistungsfähigkeit der an der Programmumsetzung beteiligten Verwaltungen
  ○ Vorbereitung des Programms (Erstellung erforderlicher Programmplanungs- und Umsetzungsdokumente)
  ○ Personelle Verstärkung der beteiligten Verwaltungsstellen
  ○ Einrichtung und Führung eines Gemeinsamen Sekretariats

Prioritätsachse 5
○ Prüfungen und Kontrollen sowie Vorhaben zur Weiterentwicklung der Kontrollsysteme ○ Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen der Begleitausschüsse ○ Dolmetscher- und Übersetzungsleistungen • zum Aufbau und Betrieb eines Begleit-, Bewertungs- und Finanzkontrollsystems ○ Vorhaben zur Begleitung und Bewertung der Programmumsetzung ○ Anschaffung, Errichtung, Weiterentwicklung und Pflege von EDV-Systemen für die Verwaltung, Begleitung und Bewertung der unterstützten Maßnahmen, u.a. auch die Realisierung von e-cohesion ○ Externe Evaluierungsvorhaben, einschließlich der Fortentwicklung von Bewertungsmethoden und von Indikatoren

Prioritätsachse **5**
- Durchführung von Analysen und Studien, auch allgemeiner Art, die sich auf das Einsatzfeld des KP oder das Fördergebiet beziehen   - zur Steigerung der öffentlichen Sichtbarkeit (Publizität) des Programms   - Vorbereitung und Durchführung von Informations- und Publizitätsmaßnahmen   - Bereitstellung von Informationen über die Programminhalte und den Stand der Programmumsetzung   **Kategorien der Endbegünstigten:**   - Verwaltungsbehörde/Bescheinigungsbehörde   - Landeskoordinator Polen   - Prüfbehörde/Finanzprüfergruppe   - Träger des Gemeinsamen Sekretariats   - Prüfer nach Art. 23 Abs. 4 der VO (EU) Nr. 1299/2013   - Regionale Kontaktstelle

2.2.5.2 Outputindikatoren, die voraussichtlich zu den Ergebnissen beitragen

(aufgeschlüsselt nach Prioritätsachse)

Tabelle 16: Outputindikatoren

7.1 **Indikator** Durchführungs- und Abschlussberichte zum KP **Einheit für die Messung** Anzahl **Zielwert (2023)**8 **Datenquelle** von der VB bei der EK vorgelegte Berichte
7.2 **Indikator** Sitzungen des deutsch-polnischen Begleitausschusses zum KP **Einheit für die Messung** Anzahl **Zielwert (2023)** 12 **Datenquelle** Sitzungsprotokolle, Teilnehmerlisten, Belege zur Organisation und Durchführung der Sitzungen
7.3 **Indikator** Arbeitstreffen der an der Programm-umsetzung beteiligten Behörden bzw. Verwaltungen

Einheit für die Messung Anzahl **Zielwert (2023)** 12 **Datenquelle** Protokolle der Treffen, Teilnehmerlisten, Belege zur Organisation und Durchführung der Treffen
7.4 **Indikator** Informations- und Kommunikations-maßnahmen **Einheit für die Messung** Anzahl **Zielwert (2023)** 12 **Datenquelle** physische Ergebnisse der Maßnahmen, Belege zu deren Durchführung
7.5 **Indikator** Evaluierungen/ Studien / Befragungen **Einheit für die Messung** Anzahl **Zielwert (2023)** 6 **Datenquelle** Berichte zu durchgeführten Evaluierungen und Befragungen, erstellte Studien, Belege zur Beauftragung und Ausführung
7.6 **Indikator** Anzahl der Beschäftigten (Vollzeitäquivalente), deren Gehalt aus der Technischen Hilfe kofinanziert wird

Einheit für die Messung Vollzeitäquivalente **Zielwert (2023)** 8 **Datenquelle** Arbeitsverträge

2.2.6 Interventionskategorien

Tabelle 17: Dimension 1 - Interventionsbereich

PA 5 **Code** 121 **Interventionsbereich** Vorbereitung, Durchführung, Begleitung und Kontrolle 5.509.154
Code 122 Bewertung und Studien 200.000
Code 123 **Interventionsbereich** Information und Kommunikation 300.000

Tabelle 18: Dimension 2 - Finanzierungsform

PA 5
Code 01
Betrag (EUR)6.009.154

Tabelle 19: Dimension 3 - Art des Gebiets

PA 5
Code 07
Betrag (EUR)6.009.154

3 Finanzierungsplan

3.1 Mittelausstattung aus dem EFRE (in EUR)

Tabelle 20: Mittelausstattung aus dem EFRE (in EUR)

EFRE	
2014	0
2015	12.221.078
2016	10.358.365
2017	18.821.085
2018	19.197.508
2019	19.581.456
2020	19.973.087
Insgesamt	100.152.579

3.1.1 Aufschlüsselung nach Prioritätsachse und thematischem Ziel

Tabelle 21: Aufschlüsselung nach Prioritätsachse und thematischem Ziel

PA 1 **Thematisches Ziel** TZ 6 **Unionsunterstützung** 32.048.827 **Nationaler Beitrag** 5.655.676 **Finanzmittel insgesamt** 37.704.503
PA 2 **Thematisches Ziel** TZ 7 **Unionsunterstützung** 19.028.989 **Nationaler Beitrag** 3.358.057 **Finanzmittel insgesamt** 22.387.046
PA 3 **Thematisches Ziel** TZ 10 **Unionsunterstützung** 10.015.258 **Nationaler Beitrag** 1.767.399 **Finanzmittel insgesamt** 11.782.657
PA 4 **Thematisches Ziel** TZ 11 **Unionsunterstützung** 33.050.351 **Nationaler Beitrag** 5.832.415 **Finanzmittel insgesamt** 38.882.766

PA 5 (TH) **Thematisches Ziel** Technische Hilfe **Unionsunterstützung** 6.009.154 **Nationaler Beitrag** 1.060.439 **Finanzmittel insgesamt** 7.069.593
Insgesamt **Unionsunterstützung 100.152.579** **Nationaler Beitrag 17.673.986** **Finanzmittel insgesamt 117.826.565**

Tabelle 22: Als Richtwert dienender Betrag der Unterstützung für die Klimaschutzziele

PA 1 **Als Richtwert dienender Betrag der der Unterstützung für die Klimaschutzziele (EUR)** 6.400.000 **Anteil der Gesamtzuweisung für das Kooperationsprogramm (%)** 6,4 %
PA 2 **Als Richtwert dienender Betrag der der Unterstützung für die Klimaschutzziele (EUR)** 800.000 **Anteil der Gesamtzuweisung für das Kooperationsprogramm (%)** 0,8 %
PA 3
PA 4 **Als Richtwert dienender Betrag der der Unterstützung für die Klimaschutzziele (EUR)** 2.500.000 **Anteil der Gesamtzuweisung für das Kooperationsprogramm (%)** 2,5 %
PA 5 (TH)

Insgesamt
Als Richtwert dienender Betrag der der Unterstützung für die Klimaschutzziele (EUR) 9.700.000
Anteil der Gesamtzuweisung für das Kooperationsprogramm (%) 9,7 %

4 Integrierter Ansatz für die territoriale Entwicklung

4.1 Lokale Entwicklung unter Federführung der Gemeinden

Nicht zutreffend

4.2 Integrierte Maßnahmen für eine nachhaltige Stadtentwicklung

Nicht zutreffend

4.3 Integrierte territoriale Investitionen (ITI)

Nicht zutreffend

4.4 Beitrag der geplanten Interventionen zu makroregionalen Strategien und Strategien für Meeresbecken, entsprechend den Bedürfnissen des Programmgebiets, die von den betreffenden Mitgliedstaaten ermittelt wurden, und falls zutreffend unter Berücksichtigung der in diesen Strategien ermittelten strategisch wichtigen Projekte

Das Fördergebiet des Kooperationsprogramms liegt vollständig in der den gesamten Ostseeraum umgreifenden makroregionalen Ostseestrategie.

Das Kooperationsprogramm kann aufgrund seiner vergleichsweise geringen räumlichen

Ausdehnung und seines Finanzvolumens gemessen an den Zielen der Ostseestrategie nur einen sehr begrenzten Beitrag leisten.

Die drei in der EU-Strategie für den Ostseeraum angeführten Ziele sind:

- die Bewahrung der Ostsee
- die Anbindung der Region und
- die Steigerung des Wohlstands.

Im spezifischen Ziel 2 „Gemeinsame Stabilisierung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen“ der PA I sind Projekte möglich, die zur Reinhaltung der Oder beitragen und damit „zur Bewahrung der Ostsee“.

Im spezifischen Ziel 3 „Verbesserung der Straßeninfrastruktur, um die grenzüber-schreitende Erreichbarkeit zu erhöhen“ der PA 2 kann durch die Anbindung sekundärer und tertiärer Knoten an das TEN-V Netz ein Beitrag zur „Anbindung der Region“ geleistet werden.

Projekte in den spezifischen Zielen 5 und 6 (PA 3 und 4), die sich auf die Bildung und die (wirtschaftliche) Zusammenarbeit richten, können einen Beitrag zur „Steigerung des Wohlstands“ leisten, ebenso wie Projekte, die im spezifischen Ziel 1 „Steigerung der Erlebbarkeit des grenzübergreifenden gemeinsamen Natur- und

Kulturerbes“ (PA I) die touristische Entwicklung befördern.

5 Durchführungsbestimmungen für Kooperationsprogramme

5.1 Zuständige Behörden und Stellen

Tabelle 23: Programmbehörden

Verwaltungsbehörde (VB) Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg (MdFE), Heinrich-Mann-Allee 107 14473 Potsdam Abteilung 5, Referat 53, Europäische Territoriale Zusammenarbeit (INTERREG) Leiterin des Referats
Prüfbehörde (PB) Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107 14473 Potsdam Abteilung 4, Referat 42, Finanzkontrolle der EU-Fonds - Prüfbehörde und Bescheinigende Stelle Leiter des Referats
Bescheinigungsbehörde (BB)

Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107 14473 Potsdam Abteilung 5, Referat 54, EU- Wirtschafts- und Finanzpolitik, Koordinierung EU-Förderung, Bescheinigungsbehörde Interreg V A Brandenburg-Lubuskie Leiterin des Referates

Stelle, an die die Zahlungen der Kommission erfolgen sollen

X	Verwaltungsbehörde
	Bescheinigungsbehörde

Tabelle 24: Stelle(n), die mit Kontroll- und Prüfaufgaben betraut wurde(n)

Stelle(n), die mit Kontrollaufgaben betraut wurde(n)
Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB), Babelsberger Straße 21 14473 Potsdam

(Artikel 23–Prüfung auf deutscher Seite) Referat 604 INTERREG Leiterin des Referats Wojewode von Lubuskie, ul. Jagiellończyka 8 66-400 Gorzów Wlkp. (Artikel 23–Prüfung auf polnischer Seite) Abteilung für EU- und Regierungsprogramme Wojewowe von Lubuskie
Stelle(n), die mit Prüfaufgaben betraut wurde(n) Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg Heinrich-Mann-Allee 107 14473 Potsdam Abteilung 4, Referat 42, Finanzkontrolle der EU-Fonds - Prüfbehörde und Bescheinigende Stelle Leiter/in des Referats Generalinspekteur für Finanzkontrolle im Ministerium der Finanzen der Republik Polen, – polnisches Mitglied in der Prüfergruppe

Generalinspekteur für Finanzkontrolle

5.2 Verfahren zur Einrichtung eines gemeinsamen Sekretariats

Zur Unterstützung der VB und des BA errichtet die VB nach Abstimmung mit dem Landeskoordinator auf polnischer Seite (die Aufgaben der Republik Polen als Mitgliedstaat werden durch den für die regionale Entwicklung zuständigen Minister wahrgenommen, der für Zwecke des Programms „Landeskoordinator“ (LK) genannt wird) ein Gemeinsames Sekretariat (GS) mit Sitz in Frankfurt /Oder.

Träger des GS wird das MdFE sein. Die Übertragung der Aufgaben der VB auf das GS erfolgt auf der Grundlage eines -internen Organisationserlasses. Die Aufgaben des GS werden aus Mitteln der technischen Hilfe des Programms finanziert.

Das GS wird international und zweisprachig besetzt (deutsch und polnisch). Die Anzahl der

GS-Mitarbeiter wird sich am Umfang der ihm übergebenen Aufgaben orientieren. Bei der Auswahl der Mitarbeiter wird angestrebt, dass möglichst eine weite Repräsentanz des Fördergebiets angesprochen wird, sowie dass mit dem GS eine Stelle eingerichtet wird, die die spätere Unparteilichkeit des Projektbewertungsprozesses sicherstellt.

Zu den Aufgaben des GS wird auf die Abschnitte 2.2, 3.1 und 3.1.1 der zusammenfassenden Beschreibung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme verwiesen.

5.3 Zusammenfassung der Verwaltungs- und Kontrollregelungen

1. Systemstruktur

Der Kern des Systems besteht im Zusammenwirken von vier beteiligten Stellen, die dafür sorgen, dass das Programm ordnungsgemäß und im Einklang mit dem EU- und nationalen Recht umgesetzt wird. Dabei handelt es sich um folgende Einrichtungen:

- die Verwaltungsbehörde
- das Gemeinsame Sekretariat
- Bescheinigungsbehörde

- die Prüfbehörde.

Die VB, BB und die PB haben ihren Sitz im Land Brandenburg. Sie übernehmen die ihnen entsprechend den EU-Verordnungen zugewiesenen Aufgaben. Die VB und BB einerseits und die in der Abteilung 4 angesiedelte PB andererseits sind bei unterschiedlichen Abteilungen des MdFE angesiedelt. Beiden Abteilungen sind unterschiedliche Staatssekretäre übergeordnet, so dass der Grundsatz der Funktionstrennung gesichert bleibt.

Die Programmpartner vereinbaren, dass zur Ausführung von Aufgaben gemäß Art. 127 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 die PB von einer Gruppe von Prüfern unterstützt wird.

Die Programmpartner legen die Verfahren zur gemeinsamen Durchführung des Programms, vor allem zur Programmverwaltung und -kontrolle sowie zur Übernahme bzw. Delegation von Aufgaben in diesen Bereichen in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem MdFE und dem für die regionale Entwicklung zuständigen Minister (LK) gemeinsam fest. Der LK ist für die Verwaltungsbehörde

Ansprechpartner in allen Fragen zur Umsetzung des Programms im polnischen Teil des Fördergebiets, nimmt die Aufgaben des Mitgliedstaates wahr, darunter die Koordinierungs- und Abstimmungsaufgaben in partnerschaftlicher Kooperation mit der Verwaltungsbehörde und unterstützt diese bei der Programmdurchführung auf der polnischen Seite.

Das Zusammenwirken der Einrichtungen VB, GS, Bewilligungsstelle, Art. 23-Prüfer und PB ist detailliert in den Verwaltungs- und Kontrollsystemen (VKS) beschrieben.

Gemäß Art. 124 der VO (EU) Nr. 1303/2013 wird die Benennung der VB auf der Grundlage eines Berichts und Gutachtens einer unabhängigen Prüfstelle bestätigt, die bewertet, ob die benannte Behörde die Kriterien für das interne Kontrollwesen, das Risikomanagement, die Verwaltungs- und Kontrolltätigkeiten und die Überwachung gemäß Anhang 13 zu der genannten VO erfüllen.

Zur Unterstützung der VB, des BA und ggf. der PB bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sowie bei der Unterstützung der Antragsteller und

Projektträger bei der Entwicklung bzw. Umsetzung der Vorhaben wird gemäß Art. 23 Absatz 2 der VO (EU) Nr. 1299/2013 und nach Abstimmung zwischen den Programmpartnern ein Gemeinsames Sekretariat eingerichtet. Träger des GS wird das MdFE sein. Durch den Einsatz von zweisprachigen (deutsch-polnisch) Mitarbeitern, wird das GS bei der Programmdurchführung beide Programmpartner gleichermaßen repräsentieren.

1.1 Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung bei der Strukturfondsmittelverwaltung (Art. 4 Abs. 8 der VO (EU) Nr. 1303/2013)

Das Verwaltungs- und Kontrollsystem soll eine ordnungsgemäße und effiziente Verwendung der Fördermittel nach den Grundsätzen einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung für die Umsetzung des Kooperationsprogramms gewährleisten.

Ergänzend zu den Regeln für die Förderfähigkeit gemäß Art. 65 bis 71 der VO (EU) Nr. 1303/2013, VO (EU) Nr. 1301/2013 und VO (EU) Nr. 1299/2013 sowie der von der Kommission erlassenen delegierten Rechtsakte und weitere

Verordnungen sollen für das KP zusätzlich gemeinsame Regeln für die Förderfähigkeit durch die Programmpartner festgelegt werden. Für Förderfähigkeitsentscheidungen, die nicht von all den vorgenannten Regeln abgedeckt sind, werden die jeweiligen nationalen Vorschriften des Programmpartners angewendet, bei dem die Ausgaben getätigt werden sollen bzw. wurden.

Ein sogenanntes „Förderhandbuch“ soll an die potentiellen Antragsteller und Begünstigten des Programms gerichtet sein und auf eine verständliche Weise den rechtlichen Rahmen, die Programmgrundsätze und -inhalte, die Fördermöglichkeiten sowie die Verfahren zur Antragstellung, Projektauswahl, Bewilligung und Projektabrechnung erklären. Das sogenannte „Umsetzungshandbuch“ ist für die an der Programmumsetzung beteiligten Stellen vorgesehen und soll Regelungen für das Zusammenwirken aller Stellen im Programmumsetzungsprozess beinhalten.

Durch die der Auswahl der Vorhaben im BA vorgeschaltete Prüfung der einzelnen Anträge wird sichergestellt, dass die Kosten für jedes einzelne Projekt sowohl der Art als auch der Höhe nach wirtschaftlich angemessen sind bzw.

die Programmmittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden.

Ein wesentliches Element zu einem sparsamen und wirtschaftlichen Umgang mit den Strukturfondsmitteln stellt auch die Einhaltung der europäischen Vergaberichtlinien bzw. des jeweils nationalen Vergaberechts bei der Durchführung des KP dar. Mit dem Zuwendungsbescheid/Fördervertrag werden alle vorgenannten Regelungen auch für die Anwendung durch die Projektträger im entsprechenden Umfang als verbindlich erklärt.

2. Mit Verwaltung und Kontrollaufgaben betraute Stellen

2.1 Verwaltungsbehörde

Innerhalb der Organisationsstruktur des MdFE ist die Verwaltungsbehörde für das Programm im Referat Europäische Territoriale Zusammenarbeit (Interreg) angesiedelt.

Die Aufgaben der VB sind im Art. 125 der VO (EU) Nr. 1303/2013 (unter Ausschluss des Art. 125 Abs. 4 lit. a)) i.V.m. Art. 23 der VO (EU) Nr. 1299/2013 festgelegt.

Gemäß diesen Bestimmungen kann die VB die Verantwortung im Bereich der Verwaltungsaufgaben und der Durchführung des

Programms an weitere Stellen delegieren. Dabei handelt es sich um das GS sowie die Bewilligungs- und Auszahlungsstelle. Während die Aufgabenübertragung auf das GS mit einem internen Organisationserlass erfolgt, wird für den Bereich Bewilligung und Auszahlung ein Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen dem Land Brandenburg und der ILB abgeschlossen, der u.a. die Aufgaben zur Erstellung der Zuwendungsbescheide bzw. des Abschlusses von Förderverträgen (Bewilligungsstelle) sowie die Mittelauszahlung an die Begünstigten (Auszahlungsstelle) beinhaltet.

Die konkretisierte Aufgabenverteilung ist der Beschreibung der Verwaltungs-und Kontrollsysteme zu entnehmen.

Die Verwaltungsbehörde wird bei ihren Verwaltungsaufgaben von der Investitionsbank des Landes Brandenburg unterstützt.

Eine weitere Aufgabendelegation auf andere Stellen ist nicht vorgesehen

Im Bereich der Aufgaben der BB ist keine Aufgabendelegation auf andere Stellen vorgesehen.

2.2 Gemeinsames Sekretariat

Das Verfahren zur Einrichtung des GS wurde im Kapitel 5.2 des Programms beschrieben. Seine wichtigsten Aufgaben werden im Art. 23 der VO (EU) Nr. 1299/2013 definiert. Die von der VB auf das GS delegierten Aufgaben auf Programmebene wurden bereits in der vorstehenden Tabelle dargestellt. Darüber hinaus informiert es auch potentielle Begünstigte über Finanzierungsmöglichkeiten im Rahmen des Programms und unterstützt die Begünstigten bei der Durchführung von Vorhaben. Die wichtigsten Aufgaben des GS im Bereich des Antragsverfahrens bis hin zur Projektabrechnung werden im Kapitel 3.1.1 beschrieben.

Das GS informiert auch die Öffentlichkeit und Programminteressenten über die im Rahmen des Programms geförderten Vorhaben, um durch benutzerfreundlich, attraktiv und transparent dargestellte Programminhalte und -modalitäten Projektträger bzw. Projektpartner zu gewinnen. Das GS sorgt mit Unterstützung einer im Marschallamt der Wojewodschaft Lubuskie angesiedelten Regionalen Kontaktstelle (RKS) auf polnischer Seite dafür, dass die Umsetzung und Begleitung der Kommunikationsstrategie gemäß den Bestimmungen des Art. 116 der VO (EU) Nr. 1303/2013 erfolgt. Die Aufgaben des GS umfassen auch die Erarbeitung von

Informationsmaterial sowie die Zusammenarbeit mit der VB im Bereich Pflege der Website. In Abstimmung zwischen dem GS und der VB wird eine Person benannt, die auf der Ebene des Programms für Kommunikation und Information zuständig ist. Gemäß Art. 117 der VO (EU) Nr. 1303/2013 wird ihr Name dem Informations- und Kommunikationsbeauftragten in Brandenburg und der EK mitgeteilt.

2.3 Bewilligungs- und Auszahlungsstelle

Die bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg angesiedelte Bewilligungs- und Auszahlungsstelle übernimmt als zwischengeschaltete Stelle die Aufgabe der Umsetzung der BA-Beschlüsse zur Auswahl der Projekte für eine Förderung, d.h. der rechtlichen Bindung der Fördermittel in Form von Erstellung von Zuwendungsbescheiden bzw. des Abschlusses von Förderverträgen mit denjenigen deutschen und polnischen Antragstellern (Leadpartnern in Projekten), deren Vorhaben für eine Förderung ausgewählt wurden, sowie die Aufgabe der Mittelauszahlung auf der Grundlage der vom GS bestätigten Projektberichte.

2.4 Artikel 23-Prüfer

Die Artikel-23-Prüfer überzeugen sich durch Prüfung aller von den Projektpartnern vorgelegten Berichte zum jeweiligen Durchführungsstand der Projekte, ob die getätigten Ausgaben den Festlegungen im Zuwendungsbescheid/Fördervertrag und den einschlägigen EU- und nationalen Rechtsvorschriften entsprechen sowie nach den programmspezifischen Förderfähigkeits-bestimmungen vorgenommen wurden. Durch Vor-Ort-Prüfungen der Vorhaben gemäß Art. 125 der VO (EU) Nr. 1303/2013 i.V.m. Art. 23 der VO (EU) Nr. 1299/2013 wird zusätzlich kontrolliert, ob die kofinanzierten Produkte und Dienstleistungen geliefert bzw. erbracht und die von den Begünstigten geltend gemachten Ausgaben vorgenommen und ob dabei die geltenden Rechtsvorschriften eingehalten wurden.

Die Artikel-23-Prüfungen erfolgen nach dem Prinzip der nationalen Zuständigkeit. Für den deutschen Teil des Fördergebiets (für deutsche Projektpartner) wird mit der Aufgabe die ILB beauftragt. Für den polnischen Teil des Fördergebiets (für polnische Projektpartner) ist die Benennung des Art.23-Prüfers eine Zuständigkeit des LK. Im Wege einer

Vereinbarung wird die Wahrnehmung dieser Aufgabe auf den in der Region ansässigen Wojewoden von Lubuskie übertragen. Das Verfahren zur Überprüfung der Vorhaben wird im Abschnitt 3.2 beschrieben.

2.5 Begleitausschuss

Das Programm wird von einem deutsch-polnischen Begleitausschuss begleitet, der sich aus Vertretern der Landesregierung Brandenburg, der Zentralregierung in Polen, der Selbstverwaltung der Wojewodschaft Lubuskie, der Euroregionen (für Kommunen), sowie der Umwelt-, Sozial- und Wirtschaftspartner zusammensetzt. Der BA wird paritätisch besetzt, d.h. die Anzahl der Mitglieder von der deutschen und polnischen Seite ist gleich. Der BA legt seine Aufgaben und Funktionsweise in einer Geschäftsordnung fest. Die Aufgaben des BA schließen gemäß Art. 12 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 1299/2013 auch die Projektauswahl ein.

Der BA ist verantwortlich insbesondere für:

- Bestätigung der Projektbewertungs- und Projektauswahlkriterien
- Auswahl von Vorhaben zur Förderung

- Bestätigung des für das Programm geltenden Förderhandbuchs, einschließlich der Förderfähigkeitskriterien, sowie ggf. Bestätigung dessen Änderungen
- Begleitung der Programmfortschritte gemäß Art. 49 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 1303/2013
- Bestätigung der jährlichen Durchführungsberichte und des Abschlussberichts
- Prüfung des programmbezogenen Finanzmanagements und der Programmumsetzung
- Unterbreitung von Vorschlägen zur Änderung des Programms und Stellungnahmen zu Änderungsvorschlägen der VB
- Unterbreitung von Vorschlägen / Bestätigung der Mittelumschichtungen zwischen den Prioritätsachsen des Programms
- Bestätigung der Kommunikationsstrategie des Programms und der jährlich aktualisierten Aufstellung der durchzuführenden Informations- und Kommunikationsmaßnahmen; Begleitung

deren Umsetzung sowie Empfehlungen zu deren Verbesserung

- Bestätigung des Evaluierungsplans

2.6 Bescheinigungsbehörde

Die Bescheinigungsbehörde erfüllt die Aufgaben gemäß Art. 126 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013. Eine detaillierte Aufgabendarstellung ist in der Beschreibung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme enthalten.

2.7 Prüfbehörde und Prüforgane

Die PB stellt die Durchführung von Prüfungen der Verwaltungs- und Kontrollsysteme sowie der Vorhaben auf der Grundlage einer entsprechenden Stichprobe und international anerkannter Prüfstandards sicher. Bei der Ausführung der Aufgaben gemäß Art. 127 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 wird die PB von einer Gruppe von Prüfern unterstützt.

3. Systeme und Verfahren, die einen hinreichenden Prüfpfad gewährleisten

3.1 Beschreibung der Verfahren für die Auswahl und Genehmigung von Vorhaben und die Gewährleistung ihrer Vereinbarkeit mit den geltenden gemeinschaftlichen und nationalen Rechtsvorschriften während des gesamten Durchführungszeitraumes

Das GS wird für das Antragsverfahrensmanagement zuständig sein. Grundsätzlich wird von thematisch ausgerichteten Aufrufen zur Einreichung von Anträgen (sogenannten „Calls“) ausgegangen. Der Zeitplan für die Aufrufe orientiert sich an den jeweiligen Programmzielen, so dass diese im Durchführungszeitraum des Programms erreicht werden können. Der erste Aufruf wird nach der Genehmigung des Programms durch die EK und die Herstellung der Geschäftsfähigkeit des GS öffentlich bekannt gegeben

Im Rahmen der Antragstellung erklären sich die Antragsteller damit einverstanden, in ein Verzeichnis der Begünstigten aufgenommen zu werden. Dieses Verzeichnis wird vom GS auf der Grundlage der Daten des Monitoringsystems geführt.

Der Antragsteller (Leadpartner) stellt seinen Antrag auf Förderung aus Programmmitteln beim GS, in dem auch die Registrierung der Anträge

erfolgt. Antragssprachen sind Deutsch und Polnisch.

Die Projekte werden in jedem Verfahrensschritt als ganzheitliche Vorhaben bewertet. Das GS prüft formal die Angaben im Projektantrag und dokumentiert die Ergebnisse der Prüfung in einem Vermerk (Checkliste mit Kommentaren). Wird die formale Antragsprüfung mit einem positiven Ergebnis abgeschlossen, werden die Antragsunterlagen einer fachlich-inhaltlichen Bewertung unterzogen. Sowohl die formale Prüfung als auch die fachlich-inhaltliche Bewertung erfolgen auf der Grundlage der vom BA angenommenen Projektbewertungs- und Projektauswahlkriterien. Bei den Kriterien handelt es sich um eine Weiterentwicklung der unter 2.1.27 im Programm skizzierten Leitsätze für die Auswahl der Förderprojekte. Die fachlich-inhaltliche Bewertung erfolgt durch das GS und Fachexperten.

Die Auswahl der Projekte wird im BA nach einem in dessen Geschäftsordnung vorgesehenen Verfahren vorgenommen. Der BA votiert auch zu Anträgen, die durch die Fachexperten negativ bewertet wurden. Er wird auch über die aus formalen Gründen abgelehnten Anträge unterrichtet.

Das GS veröffentlicht auf der Internetseite des Programms eine Liste der ausgewählten Projekte und benachrichtigt die betroffenen Antragsteller.

Die ILB erhält die Ermächtigung entsprechend der Entscheidung des BA zur rechtlichen Bindung der Programmmittel. Diese erfolgt durch den Erlass eines Zuwendungsbescheids bzw. Abschluss eines Fördervertrags mit dem Antragsteller, in dem vor allem die Projektinhalte und -ziele, Förderbedingungen, die Höhe der gewährten Zuwendung, der Finanzierungsplan sowie die Fristen für die Durchführung der Vorhaben festgelegt werden.

Zu negativen Entscheidungen des BA erhalten die Antragsteller ein Ablehnungsschreiben mit Hinweis auf eine mögliche Beschwerde.

Der federführende Begünstigte wird u.a. verpflichtet, ein eigenes Projektkonto einzurichten, aus dem der gesamte projektbezogene Mittelfluss nachvollziehbar ist. Eine entsprechende Überprüfung erfolgt durch die Art.23-Prüfer im Rahmen der Prüfung der Abrechnungen der Projektpartner. Die Einhaltung der EU- und nationalen Rechtsvorschriften sowie der Programmbestimmungen während der gesamten Projektlaufzeit, insbesondere im Hinblick auf die Förderfähigkeit der Ausgaben, das Vergaberecht sowie ggf. das Beihilferecht

bzw. den Umweltschutz, wird durch die First-Level-Control nach Art.23 der VO (EU) Nr. 1299/2013 sowie auch teilweise durch die Second-Level-Control nach Art. 25 derselben VO geprüft.

Alle an der Programmumsetzung beteiligten Stellen sorgen dafür, dass die Daten im Monitoringsystem, die direkt in ihre Tätigkeitsfelder fallen, stets auf dem neusten Stand sind.

Das Projektauswahl und -genehmigungsverfahren ist im Förderhandbuch (abrufbar unter www.interregva-bb-pl.eu) beschrieben.

3.1.1 Aufgaben des GS im Rahmen des Antragsverfahrensmanagements

- Abwicklung der Aufrufe zur Einreichung der Anträge (Calls)
- Information und Unterstützung der Antragsteller
- Elektronische Erfassung der Anträge und Daten zur Projekt-/Programmbegleitung

- Bewertung der eingereichten Anträge auf der Grundlage der vom BA bestätigten Kriterien zur Projektauswahl
- Organisation der BA-Sitzungen, inklusive Vorbereitung der Sitzungsunterlagen und Erstellung von Protokollen
- Umsetzung bzw. Veranlassung der Umsetzung von BA-Beschlüssen
- Projektänderungsmanagement
- Unterstützung der Begünstigten im Bereich Durchführung und Abrechnung der Vorhaben

3.1.2 Beschwerdeverfahren

Zu der Frage wird von den beiden Programmpartnern eine Lösung angestrebt, mit der möglichst eine gleiche Behandlung der deutschen und polnischen Antragsteller / Projektträger gewährleistet wird. Es wird vorgesehen, dass die Möglichkeit, eine Beschwerde einzulegen, bei den folgenden Verfahrensschritten gegeben werden soll: Antragsprüfung und Projektauswahl im BA (Ablehnung aus formalen Gründen, Nichtbefürwortung im BA), Art.23-Prüfung (Ergebnis der Prüfung) sowie Projektumsetzung (Nichteinhaltung der Bestimmungen des

Zuwendungsbescheides bzw. des Fördervertrages, Änderungen in Projekten, Feststellungen der Prüfergruppe). Einzelheiten zur Behandlungsform der Beschwerden auf den genannten Ebenen werden im Förderhandbuch dargestellt.

3.1.3 Sonderverfahren Technische Hilfe

Die Projekte der Technischen Hilfe (TH) haben grundsätzlich einen Rahmencharakter und dienen einer effizienten und wirksamen Umsetzung der Aufgaben der einzelnen Programmstellen und des LK. Sie basieren auf einer zwischen den Programmpartnern abgestimmten und vom BA bestätigten „Planung für die Verwendung der TH – Mittel“ (TH-Mittel-Planung). Die TH-Anträge werden bei der VB gestellt. Es werden von der VB nur Anträge bewilligt, die sich im Rahmen der bestätigten TH-Mittel-Planung bewegen. Die VB verwendet die TH-Mittel für die Wahrnehmung ihrer eigenen Aufgaben entsprechend der bestätigten TH-Mittel-Planung.

3.2 Überprüfung der Vorhaben nach Art. 23 der VO (EU) Nr. 1299/2013 und Projektabrechnung

Die Art. 23-Prüfer sind von der VB und dem GS unabhängig. Zur möglichst einheitlichen Umsetzung der Art.23-Überprüfungen im gesamten Programmgebiet werden die Programmpartner auf das in der Förderperiode 2007-2013 bewährte Instrument der „Gemeinsamen Leitlinien zur Art.16-Prüfung (jetzt Art.23-Prüfung)“ – nach dessen erforderlichen Anpassung und Überarbeitung – zurückgreifen. Damit werden die einheitlichen Standards für die Überprüfungen nach Art. 23, insbesondere im Bereich der Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen festgelegt. Da bei diesem Programm zwei unterschiedliche Rechtssysteme ineinander greifen, wird mit den Leitlinien ein allgemein geltender Rahmen für die Art.23-Prüfung geschaffen. Eine vertiefte Behandlung der Fragen zur Art. 23-Prüfung, auch unter der Einbeziehung der nationalen Spezifika, erfolgt in den Leitlinien, die auf Ebene der Mitgliedstaaten zur Anwendung kommen.

Das Abrechnungs- und Berichtswesen wird standarisiert unter Verwendung von Formularen erfolgen, die den Projektpartnern auf der Internetseite des Programms zur Verfügung gestellt werden. Die Gestaltung der Formulare wird sich an den Vorgaben der EU und nationaler Bestimmungen orientieren.

Die einzelnen Berichtszeiträume während der Laufzeit eines Projektes werden im Zuwendungsbescheid/Fördervertrag festgelegt. Ein Projektpartnerbericht (gleichzeitig Mittelabruf) besteht grundsätzlich aus einem deskriptiven und einem finanziellen Teil. Die Verwaltungsprüfung (Berichte) erfolgt zu 100%. Bei den Übersichtslisten (Zusammenstellung von Ausgaben) wird dagegen stichprobenartig geprüft - dies gilt sowohl für die Verwaltungsprüfungen als auch für die Vor-Ort-Kontrollen. Die genauen Anforderungen an eine Verwaltungsprüfung werden in den „Gemeinsamen Leitlinien zur Art. 23-Prüfung“ festgelegt.

Vor-Ort-Kontrollen der Art. 23-Prüfer finden beim Leadpartner und den Projektpartner statt. Die Auswahl der zu prüfenden Vorhaben erfolgt im Zuge einer Stichprobe nach einer Risikoanalyse. Die VB und das GS werden über die Auswahl der Projekte und über die Ergebnisse der Vor-Ort-Kontrollen informiert. Die genauen Anforderungen an eine Vor-Ort-Kontrolle werden ebenfalls in den „Gemeinsamen Leitlinien zur Art. 23-Prüfung“ festgelegt.

Im Ergebnis der auf nationaler Ebene durchgeführten Art.23-Prüfung wird der Projektpartnerbericht bestätigt, ein Prüfvermerk

erstellt und ein Zertifikat zur Bescheinigung der Richtigkeit der getätigten Ausgaben ausgestellt.

3.3 Sonderverfahren Technische Hilfe

Die Art. 23-Prüfung der Ausgaben der TH-Projektträger in Brandenburg wird von der VB vorgenommen. Die TH-Projekte der Regionalen Kontaktstelle in Polen werden durch den polnischen Art. 23-Prüfer geprüft. Die Art. 23-Prüfung der TH-Projekte des Wojewoden von Lubuskie erfolgt durch den LK. Die TH-Vorhaben, bei denen die VB selber der Projektträger ist sowie die TH-Vorhaben des LK werden im MdFE bzw. im polnischen Ministerium geprüft, welches dem für die regionale Entwicklung zuständigen Minister untersteht. Dabei wird die Abgrenzung der Umsetzungs- und Kontrollaufgaben sichergestellt. Aufgrund der Spezifik der Vorhaben, die in der Regel Gegenstand der Förderung der TH sind, wird für ihre Abrechnung ein vereinfachtes Abrechnungs- und Berichtssystem vorgesehen.

3.4 Prüfpfad

Grundsätzlich gilt, dass die Prüfung der Projektanträge und der Projektberichte das GS (Projektfortschritt, Vollständigkeit und Plausibilität

der Projektberichte) und die Art.23-Prüfer (Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben der Projektpartner) vornehmen. Die VB stellt die Qualität der Prüftätigkeit dieser Stellen sicher, indem sie die Erarbeitung von Prüfvermerken/Checklisten zur Dokumentierung von Prüfleistungen fordert. Die VB kann auch im Bedarfsfall geeignete Maßnahmen ergreifen, um eine entsprechende Qualität der Aufgaben aller an der Programmumsetzung beteiligten Stellen zu sichern.

Um den für das Programm geltenden Prüfpfad zu verfolgen, werden alle auf Projektebene relevanten Dokumente, wie Unterlagen zur Antragsprüfung, Zuwendungsbescheid bzw. Fördervertrag, Nachweise der Bereitstellung der nationalen Kofinanzierung, Projektberichte sowie Prüfvermerke/Checklisten über die durchgeführten Kontrollen der Art. 23-Prüfer etc. in einer Projektakte zusammengefasst. Darüber hinaus werden die bescheinigten und ausgezahlten Beträge nach dem festgelegten Verfahren zur Projektabrechnung auf der Ebene der einzelnen Projektpartner bzw. des einzelnen Projektes in dem im Programm eingesetzten computergestützten Monitoringsystem erfasst.

Alle Projektpartner (Lead- und Projektpartner) werden mit dem

Zuwendungsbescheid/Fördervertrag beauflagt, die Bestimmungen des Art. 140 der VO (EU) Nr. 1303/2013 in Bezug auf die Frist, den Ort sowie die Art und Weise der Aufbewahrung der Originalunterlagen umzusetzen.

Die einzelnen Arbeitsschritte, welche im Rahmen eines Projektzyklus von den an der Programmumsetzung beteiligten Stellen durchzuführen sind, werden im Umsetzungshandbuch in Form von Übersichten zusammenfassend dargestellt (Prüfpfade für Antragsverfahren, einschließlich Bewilligung und Änderung des Zuwendungsbescheids/Fördervertrags und Projektabrechnung).

Die Finanzkontrolle und der Mittelfluss von der Einreichung der Abrechnungsunterlagen bis zur Erstattung sind in dem Verwaltungs- und Kontrollsystem sowie im Förderhandbuch beschrieben.

4. Prävention, Feststellung und Korrektur von Unregelmäßigkeiten, einschließlich Betrug, und Wiedereinziehung der rechtsgrundlos

gezahlten Beträge, zusammen mit etwaigen Verzugszinsen

4.1 Prävention

Die beiden am Programm teilnehmenden Mitgliedstaaten stellen ein korrektes Funktionieren der nationalen Systeme zur Prävention, Feststellung und Korrektur von Unregelmäßigkeiten sicher, wobei auch der Begriff Betrug als eine spezifische Kategorie von Unregelmäßigkeit verstanden wird. Die Programmstellen schließen sich dabei der Empfehlung der EK an, einen proaktiven, strukturierten und zielgerichteten Ansatz beim Betrugsrisikomanagement zu verfolgen und erklären ihre Bereitschaft „the right tone from the top“, sei es in den Programmveranstaltungen oder in den Schulungen für Antragsteller, anzugeben. Der klare und für alle internen und externen Akteure sichtbare Ausdruck des Interesses der Programmstellen, höchste ethische Standards zu erreichen, wird durch ein programminternes Kontrollsystem unterstützt. Art. 125 Abs. 4 lit. c) der VO (EU) Nr. 1303/2013 verpflichtet die Verwaltungsbehörde, Risiken in Bezug auf mögliches Betrugspotential zu ermitteln und auf dieser Grundlage wirksame und angemessene Vorbeugungsmaßnahmen zu

treffen. Als Instrument zur Ermittlung der Betrugsrisiken wird der im Anhang 1 zu den Leitlinien der EK „Fraud Risk Assessment und Effective and Proportionate Anti-Fraud-Measures“ vorgeschlagene Selbstevaluierungsbogen angewendet. Das Evaluationsteam wird sich aus Vertretern der Programmstellen in Brandenburg und Polen zusammensetzen. Die Betrugsrisiken werden für drei relevante Implementierungsschritte ermittelt: die Auswahl der Vorhaben / der Projektträger, die Durchführung von Vorhaben mit besonderem Fokus auf die öffentliche Vergabe sowie Projektpersonalkosten, sowie die Projektabrechnung und Zahlungen. Je nach Ergebnis werden die an der Programmumsetzung beteiligten Stellen, insbesondere das GS, die Art.23-Prüfer sowie die Bewilligungs- und Auszahlungsstelle entsprechend sensibilisiert, Unregelmäßigkeits- bzw. Betrugsrisiken im Rahmen ihrer Tätigkeiten, z.B. durch Einbeziehung der sog. red flags als Prüfkriterium ermitteln zu können, um potentiellen Interessenkonflikten bzw. Einflussnahmen bei der Projektauswahl, möglichen Verstößen gegen das Vergaberecht bei der Durchführung der Projekte sowie nicht der Wirklichkeit entsprechenden

Projektabrechnungen vorzubeugen bzw. sie zu identifizieren.

Da die präventiven Maßnahmen nie einen absoluten Schutz gegen Betrug bieten werden, wird der Einsatz von zusätzlichen Datengewinnungstools, wie z.B. diesbezügliche Datenbestände der bewilligenden Stelle, in Betracht gezogen.

4.2 Feststellung und Korrektur von Unregelmäßigkeiten; Wiedereinziehung von zu Unrecht gezahlten EU-Mitteln

Im Zuwendungsbescheid/Fördervertrag werden diverse Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten des Leadpartners aufgenommen. Der Leadpartner wird u.a. verpflichtet, der Bewilligungs- und Auszahlungsstelle unverzüglich maßgebliche Änderungen der Umstände zur Projektdurchführung anzuzeigen. Im Zuwendungsbescheid/Fördervertrag werden auch Regelungen zur Rückzahlung der Zuwendung festgelegt.

Für Rückzahlungen gegenüber der Bewilligungs- und Auszahlungsstelle ist ausschließlich der Leadpartner verantwortlich, wobei ihm die Handlungen seiner Partner in gleicher Weise wie seine eigenen zugerechnet werden. Der

Leadpartner soll die ihm mit Zuwendungsbescheid/Fördervertrag selbst auferlegten Pflichten und von ihm zu erfüllenden Auflagen auch von seinem Projektpartner einfordern, so dass die zu Unrecht erhaltenen EFRE-Mittel vom jeweiligen Projektpartnern durch ihn zurückgefordert werden können. Dazu schließen die Projektpartner eine entsprechende Partnerschaftsvereinbarung ab und legen diese vor der ersten EFRE-Mittelauszahlung vor.

Der Rückzahlungsanspruch wird dann festgestellt und geltend gemacht, wenn eine auflösende Bedingung aufgetreten ist, die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangt wurde, die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet oder das Projekt nicht in Übereinstimmung mit dem Zuwendungsbescheid bzw. dem Fördervertrag umgesetzt wird.

Liegen Gründe für eine Rückzahlung vor, so fordert die Bewilligungs- und Auszahlungsstelle die zu Unrecht gezahlten EFRE-Mittel unter Nennung einer Frist zurück. Zugleich ergeht ein Verweis auf die Verpflichtung zur Verzinsung und die Festsetzung des anwendbaren Zinssatzes. Nach Eingang der Zahlung informiert sie den beteiligten Art. 23-Prüfer, die VB, die BB, die PB, den LK und den Leadpartner über den Abschluss

des Verfahrens. Die Rückzahlung der Zuwendung wird von der Bewilligungs- und Auszahlungsstelle angefordert und wie folgt abgewickelt:

- Art. 23-Prüfer melden anstehende Fehler und Korrekturen und die damit verbundenen Rückforderungen
- Weiterleitung der Information zur Rückforderung an die Bewilligungs- und Auszahlungsstelle, die VB
- Vormerkung der Rückforderung und ggf. Zinsen
- Anweisung an Leadpartner über Rückzahlung zu viel gezahlter Beträge
- Verbuchung des Rückflusses und ggf. Zinsen

Die Vorgänge hierzu werden im elektronischen Monitoringsystem erfasst und gespeichert.

Können die Rückforderungen nicht im Rahmen einer für das Programm vertretbaren Frist vom Leadpartner wiedereingezogen werden, kommt – entsprechend Art. 27 Abs. 3 der VO (EU) Nr. 1299/2013 – für die dem Leadpartner rechtsgrundlos gezahlten Beträge der Mitgliedstaat auf, auf dessen Hoheitsgebiet der betreffende Begünstigte angesiedelt ist.

Die Mitgliedstaaten melden der EK Unregelmäßigkeiten, deren Höhe 10.000 EUR der gemeinschaftlichen Beteiligung pro Projektpartner überschreitet. Sie unterrichten auch die EK über die Abhilfemaßnahmen, die im Zusammenhang mit der Feststellung der Unregelmäßigkeiten getroffen wurden.

Die Informationen in den Meldungen über Unregelmäßigkeiten unterliegen auf Grund der enthaltenen individuellen Daten und Einzelheiten der zur Entstehung von Unregelmäßigkeiten führenden Praktiken einem entsprechenden Schutz. Die für die Meldung zuständigen Institutionen sind verpflichtet, diesen Schutz der gesammelten, bearbeiteten sowie weitergeleiteten Informationen über Unregelmäßigkeiten auf der Grundlage von nationalen Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten sicherzustellen.

5. Computergestützte Systeme für die Buchhaltung, Speicherung und Übermittlung von Finanzdaten und Daten zu Indikatoren, sowie für Begleitung und für Berichtserstattung

Grundlage für die Begleitung und Bewertung der Programmumsetzung ist ein elektronisches Begleitsystem zur Erfassung der finanziellen und

physischen Daten der geförderten Projekte. Die maßgebliche Datenerfassung erfolgt kontinuierlich durch das GS und die ILB unter Aufsicht der VB.

Die elektronische Aufzeichnung und Erfassung von Buchführungsdaten zu jedem im Rahmen des Programms durchgeführten Vorhaben sowie die parallele Erfassung der erforderlichen Durchführungsdaten für Finanzverwaltung, Begleitung, Überprüfungen, Prüfungen und Bewertung wird durch die bei der ILB bestehenden und miteinander verbundenen Systeme „ABAKUS“ und „efREporter“, welche auch für die anderen Strukturfondsprogramme im Land Brandenburg genutzt werden, geführt.

Es wird gewährleistet, dass die gelieferten Daten nicht den ständigen Veränderungen des produktiven Systems unterliegen, sondern ein konsistentes Abbild des Datenbestandes zu einem bestimmten Zeitpunkt wiedergeben.

Zugang zum efREporter – mit unterschiedlichen Rechten – haben die VB, die BB, , die PB, ,.

Die Anpassung des Gesamtsystems an die Anforderungen der Verordnungen für die Förderperiode 2014-2020, insbesondere an sogenannte „e-cohesion“, wird möglichst zeitnah erfolgen. Danach wird die Möglichkeit zur elektronischen Antragstellung gegeben sein.

5.4 Aufteilung der Haftung auf die teilnehmenden Mitgliedstaaten für den Fall, dass die Verwaltungsbehörde oder die Kommission Finanzkorrekturen verhängen

1. In den Fällen gemäß Art. 27 der VO (EU) Nr. 1299/2013, nach dem einem Projektpartner aus Mitgliedstaat A nichtförderfähige Ausgaben erstattet wurden, liegt die Haftung individuell beim Mitgliedstaat A.

2. Bei Unregelmäßigkeiten, die eine finanzielle Berichtigung zur Folge haben, haften die Mitgliedstaaten nach dem Verhältnis der in ihren Hoheitsgebieten festgestellten Unregelmäßigkeiten.

   a) systematische Unregelmäßigkeiten auf Mitgliedstaat-Ebene

   Es soll nur derjenige Mitgliedstaat haften, der in seinem Hoheitsgebiet das fehlerhafte System eingerichtet hat (z.B. Art. 23-Prüfung). Sollten wesentliche Fehler in den Systemen beider Mitgliedstaaten identifiziert werden und eine konkrete Aufteilung der ausgesprochenen

finanziellen Berichtigung auf die am Programm teilnehmenden Mitgliedstaaten nicht möglich sein,

- so wird die Haftung auf die Mitgliedstaaten nach dem Verhältnis der EFRE-Mittel aufgeteilt, die in jedem Mitgliedstaat den Begünstigten bis zum Zeitpunkt, in dem die Europäische Kommission ihre endgültige Entscheidung zur Berichtigung getroffen hat, gezahlt wurden

oder

- so treffen die Mitgliedstaaten gemeinsam die Entscheidung über die Kürzung der Programmmittel um die Höhe der festgelegten Berichtigung,

b) Überschreitung der zulässigen Fehlerquote im Programm

Es soll nur derjenige Mitgliedstaat für eine zusätzliche Berichtigung haften, der die zulässige Fehlerquote überschritten hat. Sollten beide Mitgliedstaaten die zulässige Fehlerquote überschreiten, so haften sie nach dem Verhältnis der in ihren Hoheitsgebieten festgestellten Unregelmäßigkeiten, die zur

Überschreitung der zulässigen Fehlerquote auf Mitgliedstaatebene beigetragen haben.

3. Bei Unregelmäßigkeiten, die Folgen einer programmbezogenen Entscheidung des Begleitausschusses oder Folgen einer Entscheidung der beiden Mitgliedstaaten sind, einschließlich der Nichterreichung der Programmziele, oder eine finanzielle Berichtigung nach sich ziehen und keinem der Mitgliedstaaten zugeordnet werden können, teilen sich die Mitgliedschaften die Haftung nach dem Verhältnis der ausgezahlten EFRE-Mittel, die in jedem Mitgliedstaat bis zum Zeitpunkt, in dem die EK ihre endgültige Entscheidung zur Berichtigung getroffen hat, ausgezahlt worden sind.

4. Bei Unregelmäßigkeiten, die Folgen einer Handlung bzw. Entscheidung der VB bzw. des GS sind, haftet gegenüber der EK und dem BA der Mitgliedstaat, in dem die VB bzw. das GS angesiedelt ist.

5. Die Zuordnung eines gegebenen individuellen Falls zu einer der oben genannten Arten der Unregelmäßigkeiten wird durch die VB und den LK vorgenommen.

6. Sollte eine finanzielle Berichtigung auf Grund einer Uregelmäßigkeit, die von der vorstehenden Darstellung nicht erfasst ist, ausgesprochen werden, wird die Haftungsfrage zwischen der VB und dem LK abgestimmt.

5.5 Verwendung des Euro

Für die Umrechnung der Ausgaben, die in einer anderen Währung als Euro getätigt werden, kommen die Bestimmungen des Art. 28 lit. b) der VO (EU) Nr. 1299/2013 zur Anwendung. Unter Berücksichtigung der im Abschnitt 5.3 dargestellten Systeme, werden diese Ausgaben nach dem monatlichen Buchungskurs der Kommission vom Monat, in dem sie als ein Bestandteil von Projektpartnerberichten dem Art 23-Prüfer zur Überprüfung vorgelegt wurden, umgerechnet.

5.6 Einbindung der Partner

5.6.1. Einbeziehung der Partner in den Programmvorbereitungsprozesses

Die regionalen und lokalen Behörden, die Wirtschafts-und Sozialpartner sowie Stellen, die

die Zivilgesellschaft vertreten, wurden während des Programmierungsprozesses kontinuierlich eingebunden und beteiligt. Die Vorbereitung des Programmes koordinierte die Verwaltungsbehörde. Im Vorbereitungsprozess arbeitet die VB mit dem Landeskoordinator Polen sowie der gemeinsamen deutsch-polnischen Arbeitsgruppe zur Erarbeitung des Programmes zusammen.

Gemäß Art. 5 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 1303/2013 sind in der Arbeitsgruppe die regionale und lokale Ebene sowie andere öffentliche Institutionen vertreten:

- Marschallamt der Wojewodschaft Lubuskie,
- Euroregion Pro Europa Viadrina
- Euroregion Spree-Neiße-Bober
- Investitionsbank des Landes Brandenburg

Die Mitglieder der deutsch-polnischen Arbeitsgruppe trafen sich regelmäßigen zu ihren Arbeitsgruppensitzungen, die fortgesetzt werden. Bisher haben sieben solche Sitzungen stattgefunden. In den ersten Sitzungen galt die Diskussion der strategisch-inhaltlichen Ausrichtung des Programms, wobei der Schwerpunkt auf der gemeinsamen Verständigung zur Auswahl der thematischen

Ziele lag. In den weiteren Sitzungen wurden die Fortschritte in der Programmerstellung begleitet sowie Stellungen zu den einzelnen Programmentwürfen genommen. Viele Abstimmungen erfolgten auch im schriftlichen (Umlauf-)Verfahren. Ergänzend zur Arbeitsgruppe haben regelmäßige bilaterale Gespräche zwischen der VB und dem Landeskoordinator Polen stattgefunden.

Für die Programmerarbeitung wurde neben Strategien der beiden beteiligten Länder und Regionen auch auf die Entwicklungs- und Handlungskonzepte der beiden Euroregionen als Grundlage für die Analyse des Programmraums und der Entwicklung der Programmstrategie zurückgegriffen. Es fand eine Reihe von Besprechungen mit den Vertretern der Sozial- und Wirtschaftspartner, der Zivilgesellschaft, der regionalen, lokalen und Regierungspartnern zur Abstimmung der geeigneten thematischen Ziele und Investitionsprioritäten statt (z.B. im Dezember 2013, im Februar und März 2014 zur Frage der Investitionsprioritäten und konkreter Maßnahmenvorschläge im thematischen Ziel 7).

Der jeweils aktuelle Programmentwurf wurde auf der Internetseite der Verwaltungsbehörde veröffentlicht. Es bestand während des gesamten Programmierungsprozesses die für alle

Interessierten die offene Möglichkeit, sich jederzeit an die mit der Programmierung befasste Arbeitsgruppe zu wenden über die entsprechenden Kontakte auf der Homepage.

Ein wichtiger Bestandteil der gesellschaftlichen Konsultation zum Programmentwurf waren die im Juni 2014 in Frankfurt/Oder und in Zielona Góra stattgefundenen gemeinsamen Informationsveranstaltungen. In den beiden Veranstaltungen wurde der Fortschritt des Vorbereitungsprozesses präsentiert. Während dieser Konferenzen konnten die regionalen Akteuren (unter anderem lokale Behörden, Wirtschafts- und Sozialpartner, Vereine, Verbände aus der Grenzregion) ihre Zielsetzungen und Bedürfnisse einbringen und diskutieren. Die öffentliche Beteiligung stellt einen Mehrwert dar, indem für das Programm Ziele gewählt wurden, die den aktuellen Bedürfnissen und Defiziten des gemeinsamen Fördergebietes entsprechen. Zudem wurden die gewünschten Programmmaßnahmen definiert.

Sowohl in Deutschland als auch in Polen fanden im Juli und August 2014 gesellschaftliche Konsultation zum Programmentwurf und Konsultationen mit den Fachressorts der

Verwaltung statt, so dass ein breiter Informationszugang zu den Programmzielen und Programmgrundsätzen gewährleistet wurde. Das Programm wurde zur Einsichtnahme ausgelegt sowie im Internet in digitaler Form zur Verfügung gestellt. Die deutsch-polnische Arbeitsgruppe wurde über die Ergebnisse der Konsultation unterrichtet.

5.6.2. Einbeziehung der Partner gemäß Art. 5 der VO (EU) Nr. 1303/2013 in die Programmumsetzung, darunter ihre Teilnahme am Begleitausschuss

Gemäß Art. 5 Abs. 2 der VO (EU) Nr. 1303/2013 muss die Partnerschaft und Steuerung auf mehreren Ebenen erfolgen. Um dies zu gewährleisten, wird die Beteiligung der im Art. 5 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 1303/2013 genannten Partner im Begleitausschuss durch Brandenburg und Polen gesichert.

In der deutsch-polnischen Arbeitsgruppe fand eine erste Verständigung dazu statt, wie sich der Begleitausschuss zusammensetzen wird. Gemäß Art. 48 VO (EU) Nr. 1303/2013 werden im Begleitausschuss weiterhin vertreten sein:

- Verwaltungsbehörde,

- Landeskoordinator,
- Euroregionen Pro Europa Viadrina und Spree-Neiße-Bober,
- Marschallamt Lubuskie

Dazu werden erstmalig Vertreter der Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpartner von jeder Seite beratend beteiligt sein. Sie werden von Brandenburg und Polen benannt. Damit wird den im Art. 5 Abs. 1 und 2 der VO Nr. 1303/2013 genannten Prinzipien der Partnerschaft und der Steuerung auf mehreren Ebenen Rechnung getragen.

6 Koordinierung

Das vorliegende Kapitel bietet einen Überblick über die Koordination zwischen dem vorliegenden KP Land Brandenburg-Republik Polen im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und anderen Förderinstrumenten in der Region.

Koordination mit anderen Programmen der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit

Das Fördergebiet überschneidet sich mit den Räumen der grenzüberschreitenden Programme Mecklenburg-Vorpommern/ Brandenburg- Polen im Norden und Polen - Sachsen im Süden.

Auf deutscher Seite ist der Landkreis Märkisch-Oderland sowohl im Programm Brandenburg-Polen als auch im Programm Mecklenburg-Vorpommern/ Brandenburg- Polen Fördergebiet. Auf polnischer Seite gehört der Landkreis Żarski der Wojewodschaft Lubuskie sowohl zum Programm Brandenburg- Polen als auch zum Programm Polen - Sachsen.

Eine Koordinierung zwischen den drei grenzüberschreitenden Programmen an der deutsch-polnischen Grenze sowie ein regelmäßiger Informationsaustausch wird gewährleistet. Um die strategische Ausrichtung

hinsichtlich der gesamten Grenze sicherzustellen und um Synergien zwischen den drei Programmen zu nutzen, werden die Strategien und das Umsetzungssystem der drei Programme zwischen den Programmverantwortlichen ausgetauscht. Dies betrifft das Verwaltungs-, Überwachungs- und Kontrollsystem sowie die Kommunikations- und Publizitätsmaß-nahmen, insbesondere die Förderfähigkeitsregeln als auch das Antragsverfahren.

Aufgrund der nahezu identischen ausgewählten thematischen Ziele und der Flexibilitätsregel für Partner außerhalb des Fördergebiets kann es Projekte geben, die grundsätzlich in zwei Programmen förderfähig sind. Projektträger aus einem Landkreis, der zwei Fördergebieten angehört (Märkisch-Oderland, Żarski), haben die Möglichkeit, gleichgelagerte Projekte mit Partnern aus beiden Fördergebieten durchzuführen. Durch dieses Zusammenwirken der Partner lassen sich Synergieeffekte mit einem entsprechenden Mehrwehrt für die beteiligten Partner nutzen. Unabdingbar ist jedoch in diesen Fällen die Abstimmung der Aktivitäten über die Programmbehörden.

Eine Verständigung über diese Projekte erfolgt über die Gemeinsamen Sekretariate der betroffenen Programme sowie durch die

Teilnahme von Vertretern des für die regionale Entwicklung zuständigen Ministers an der Arbeit des Begleitausschusses des Programms. Die Zusammensetzung dieses Gremiums trägt darüber hinaus direkt zu einer Koordination der Maßnahmen im Rahmen des vorliegenden Programms mit anderen nationalen und regionalen Operationellen Programmen bei.

Außerdem treten Überschneidungen mit den transnationalen Programmen für den Ostseeraum (Baltic Sea Region Programme) und Mitteleuropa (Central Europe Programme) im Rahmen der ETZ (INTERREG V B) auf. Es gibt Übereinstimmungen mit den Zielstellungen dieser Programme, nämlich im Verkehrsbereich (IP 7.b, 7.c), bei der Bewahrung, dem Schutz, der Förderung und Entwicklung des Natur- und Kulturerbes (IP 6.c - Central Europe) sowie der Verbesserung der institutionellen Kapazitäten und einer effizienten öffentlichen Verwaltung (IP 11 - Baltic Sea). Projektträger in diesen Themenbereichen sollen animiert werden, Synergien mit den transnationalen Projekten zu nutzen, z.B. durch ihre Teilnahme an übergreifenden transnationalen Netzwerken.

Das INTERREG EUROPE-Programm kann mit seinen Möglichkeiten INTERREG A nur ergänzen oder unterstützen, direkte Überschneidungen gibt

es nicht. Um Synergien daraus sicherzustellen, wird bei der VB gleichzeitig die Zuständigkeit für INTERREG EUROPE im Land Brandenburg verankert.

Als Koordinationsplattform zwischen den ETZ-Programmen wird das INTERACT-Programm zu nutzen sein, das z.B. auch Informationen über alle aus den ETZ-Programmen geförderten Projekte sammelt.

Da im Rahmen der INTERREG-Programmierung keine Maßnahmen oder Projekte erarbeitet, sondern Themen festgelegt werden, in deren Rahmen dann Projekte entwickelt werden, ist eine präzise Planung von Synergien und Komplementaritäten nicht möglich.

Koordination mit Europäischen Struktur- und Investitionsfonds und nationaler Förderung

Die Koordination des vorliegenden Programms mit den ESI-Fonds und nationaler Förderung wird durch die Institutionen gewährleistet, die im Begleitausschuss des Programms vertreten sind. Aufgabe des BA ist die Überprüfung der Umsetzung und des Fortschritts der Erfüllung der Pro-grammziele.

Die Kohärenz und Komplementarität der Maßnahmen dieses Programms mit anderen aus

EU- und nationalen bzw. Landesmitteln geförderten Maßnahmen im Fördergebiet wird in erster Linie durch die zuständigen Ministerien gewährleistet: das MdFE und das MFiPR. Bei der Genehmigung von INTERREG-Projekten wird geprüft, ob keine Doppelförderung vorliegt und ob Projekte eher aus anderen Fonds finanziert werden sollten. Die Koordination auf strategischer Ebene des Programmes wird daher durch die Beteiligung von Vertretern der zuständigen Ministerien von den das Programm verwaltenden Einheiten gewährleistet. Dabei erfüllt das MdFE die Funktion der Verwaltungsbehörde und der für die regionale Entwicklung zuständige Minister fungiert als Landeskoordinator. Auf Brandenburger Seite werden durch die VB bzw. das GS die entsprechenden Fachressorts bei der Bewertung und Beurteilung der Projektvorhaben einbezogen, die auch den Bezug zu den anderen EU- und nationalen Förderungen haben. Die thematischen Ziele und Schwerpunkte des Programms wurden u.a. so konzipiert, dass sie die regionalen operationellen Programme des Landes Brandenburg und der Wojewodschaft Lubuskie ergänzen. Die Vertretung der betroffenen regionalen Akteure aus dem Land Brandenburg und der Wojewodschaft Lubuskie im Begleitausschuss stellt die Koordinierung und

Komplementarität der im Rahmen des Programms finanzierten Maßnahmen mit den regionalen Instrumenten sicher.

In der Republik Polen wurde zur Gewährleistung der Koordination der Entwicklungspolitik im Lande das Koordinierungskomitee für Entwicklungspolitik geschaffen. Der Koordinierungsausschuss ist eine Struktur, deren Ziel die Koordinierung der Programmierung und der Umsetzung der Entwicklungspolitik des Landes sowie die Begleitung und die Bewertung der Instrumente zu deren Umsetzung ist. Im Ausschuss ist u.a. auch der für die Regionalentwicklung zuständige Minister vertreten und an dessen Arbeit können auch die Wirtschafts- und Sozialpartner beteiligt werden, was die Qualität der Entscheidungen in Bezug auf die Koordinierung und Komplementarität der Programme, die im Rahmen der Kohäsionspolitik und anderen EU und nationalen Finanzinstrumente finanziert sind, gewährleistet. Dieser Ausschuss wird von Unterausschüssen und Arbeitsgruppen für die Arbeiten an den horizontalen Politiken und anderen Aufgaben, die mit der Umsetzung des Partnerschaftsabkommens, einschließlich spezifischer Aspekte in Bezug auf die Frage der

Komplementarität in Zusammenhang stehen, unterstützt.

In der Regel wird die Gefahr von Überschneidungen zwischen nationalen und grenzüberschreitenden Programmen durch den anderen strategischen Ansatz minimiert. Während grenzüberschreitende Programme die territoriale Integration und die Festigung von grenzüberschreitenden Partnerschaften unterstützen, konzentrieren sich die nationalen Programme auf konkrete Umsetzungsmaßnahmen und Investitionen auf einer Seite der Grenze. Der Grundunterschied des vorliegenden Kooperationsprogramms zu den nationalen bzw. Landesprogrammen ergibt sich also neben der unterschiedlichen Auswahl der thematischen Ziele (bspw. wurde entschieden, dass die Stadtentwicklung trotz der vorhandenen Potenziale aus Gründen der Konzentration aus den regionalen EFRE- und ESF-Programmen unterstützt werden soll) aus dessen grenzüberschreitenden Ausrichtung, die u.a. in den Projektauswahlkriterien ihren Ausdruck findet. Die grenzüberschreitende Ausrichtung ist eine einzigartige und wesentliche Komponente des Programms, womit die Überschneidung mit anderen Fonds ausgeschlossen wird.

Synergien mit LIFE-Projekten sind ebenfalls sinnvoll und werden gegebenenfalls unterstützt, insbesondere im Falle integrierter LIFE-Projekte, die die Umsetzung von EU-Umweltplänen in den Bereichen Wasser, Abfall, Luft sowie Natur- und Klimaschutz im Zusammenspiel mit anderen, vorrangig europäischen Förderprogrammen anstreben.

7 Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Begünstigten

Der Verwaltungsaufwand für die Begünstigten soll in Übereinstimmung mit den EU-Verordnungen verringert werden. Die Bestrebungen zur Reduzierung von Verwaltungslasten und zum Bürokratieabbau werden von den Programmpartnern als Daueraufgabe für den gesamten Förderzeitraum verstanden. Dabei werden Erfahrungen aus der Förderperiode 2007-2013 verarbeitet. Die dadurch entstandenen Einsparungen sollen inhaltlichen Zwecken zu Gute kommen.

Vor diesem Hintergrund sind die folgenden Vorkehrungen zur Vereinfachung und Optimierung der administrativen Förderprozesse sowie zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes für die Begünstigten in der Förderperiode 2014-2020 vorgesehen:

- Die Antragsformulare für Projektantragsteller und Umsetzungsunterlagen für Begünstigte werden wesentlich vereinfacht,
- Die Programminternetseite wird im Hinblick auf die Benutzerfreundlichkeit optimiert. Es soll in verstärktem Maße umfangreiches Informationsmaterial den Antragstellern

und Begünstigten zur Verfügung gestellt werden, das ihnen eine effiziente Projektabwicklung ermöglicht,

- Die im Verwaltungs- und Kontrollsystem für die Förderperiode eingerichteten Kontrollen sollen einer Effizienzprüfung unterzogen werden, insbesondere die Überprüfungen nach Art. 23 der VO (EU) Nr. 1299/2013.
- Gemäß Art. 125 Absatz 5 der VO (EU) Nr. 1303/2013 sind Häufigkeit und Umfang der Vor-Ort-Überprüfungen der Höhe der öffentlichen Unterstützung des Vorhabens und dem Risiko angemessen, das im Rahmen dieser Überprüfungen und Prüfungen des Verwaltungs- und Kontrollsystems insgesamt durch die Prüfbehörde ermittelt wird. Sollte die Effizienzprüfung ergeben, dass bestimmte Maßnahmen nicht bzw. in sehr geringem Umfang zur Aufdeckung finanzieller Fehler beitragen, sollen sie reduziert bzw. eingestellt werden,
- Die Förderregularien werden überarbeitet und auf Möglichkeiten der Vereinfachung geprüft. Dabei sollen unter anderem Projektänderungen in Form von Kostenverschiebungen erleichtert und vereinfacht werden,

- Die Anwendung der Pauschalfinanzierung soll den Verwaltungsaufwand bei den Begünstigten weiter verringern. Es handelt sich dabei um die alternative Nutzung der diesbezüglichen Möglichkeiten nach Art. 19 der VO (EU) Nr. 1299/2013, Art. 68 Abs.1 lit. b) und Art.68 Abs.2 der VO (EU) Nr. 1303/2013. Die Anwendung von vereinfachten Kostenoptionen gemäß Art.67 Abs. 1 lit. b-d) der VO (EU) Nr. 1303/2013 wird nach der Abstimmung mit der EK und den Programmstellen im Einzelnen in den programminternen Bestimmungen zur Förderfähigkeit der Ausgaben geregelt.

Im Einklang mit Art. 112 der VO (EU) Nr. 1303/2013 ist geplant, den gesamten Informations- und Datenaustausch zwischen den Begünstigten und den Programminstitutionen auf elektronischem Wege zu ermöglichen. Dabei werden bestehende IT-Systeme in ihrer Funktionalität weiterentwickelt, ergänzt und automatisiert. Die Bestrebungen der e-cohesion können auch dazu genutzt werden,

Verwaltungsabläufe zu straffen und standardisierte Verfahren zu etablieren.

Alle in diesem Kapitel genannten Vorkehrungen zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes sollen bis 31.12.2015 implementiert werden.

8 Bereichsübergreifende Grundsätze

8.1 Nachhaltige Entwicklung

Die Maßgabe, den Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung - im Sinne der Befriedigung der Bedürfnisse der heutigen Generation ohne die Beeinträchtigung der Möglichkeiten zukünftiger Generationen - in der Politik der EU zu berücksichtigen, wurde im EU-Vertrag festgelegt. Damit soll erreicht werden, dass in allen Politikbereichen eine integrierte Berücksichtigung ökonomischer, ökologischer und sozialer Ziele gewährleistet wird.

Der Art. 8 der VO (EU) Nr. 1303/2013 bildet den Rahmen für das Querschnittsziel Nachhaltige Entwicklung. Planung und Umsetzung des Programms werden daher den Anforderungen an Umweltschutz, Ressourceneffizienz, Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, Luftqualität, biologische Vielfalt, Katastrophenresistenz sowie Risikoprävention und -management gerecht und fördern diese. Die Nachhaltigkeitsstrategie der Landesregierung vom 29.4.2014 bildet den programmatischen Rahmen für die Ausgestaltung der Nachhaltigkeitspolitik in der Förderperiode. In den ländlichen Räumen im polnischen Teil des Fördergebiets liegt mit Beschluss des Ministerrats vom 09.11.2012 die Strategie der

nachhaltigen Entwicklung der Dörfer, der Landwirtschaft und des Fischereiwesens für die Jahre 2012-2020 (Strategia zrównoważonego rozwoju wsi, rolnictwa i rybactwa na lata 2012-2020) vor.

Das Prinzip der nachhaltigen Entwicklung wurde vollständig in das vorliegende Kooperationsprogramm und dessen Umsetzungsmechanismen integriert. Es spricht die räumlichen Potenziale und Herausforderungen des mittleren deutsch-polnischen Grenzraums im Rahmen eines dauerhaften, integrativen und den Zusammenhalt fördernden Wachstums an. Dies ist deutlich in dem Leitmotiv der Strategie und den vier strategischen Bereichen (Prioritätsachsen) erkennbar:

I. Gemeinsamer Erhalt und Nutzung des Natur- und Kulturerbes,

II. Anbindung an die Transeuropäischen Netze und nachhaltiger Verkehr,

III. Stärkung grenzübergreifender Fähigkeiten und Kompetenzen,

IV. Integration der Bevölkerung und Zusammenarbeit der Verwaltungen.

Zentral ist das Prinzip der nachhaltigen Entwicklung in Prioritätsachse I verankert

(Gemeinsamer Erhalt und Nutzung des Natur- und Kulturerbes, IP 6c und 6d), die sich mit der nachhaltigen Nutzung des natürlichen und kulturellen Erbes sowie dem Erhalt und der Entwicklung der Biodiversität im Fördergebiet auseinandersetzt. Es bietet auch die Grundlage für Maßnahmen im Rahmen der Investitionspriorität 7c (PA 2, spezifisches Ziel 4: Verbesserung der grenzüberschreitenden umweltfreundlichen Mobilität), die der Stärkung nachhaltiger und umweltschonender öffentlicher Mobilitätssysteme dient. Darüber hinaus werden auch in der Prioritätsachse 3 sowie in der Prioritätsachse 4 Vorhaben unterstützt, die einen Beitrag zur Verbesserung der Umweltsituation unter Beachtung ökonomischer und sozialer Aspekte leisten. So werden in der Prioritätsachse 3 (IP 10) ökologisch orientierte Zielstellungen im Bildungsbereich bzw. in der Prioritätsachse 4 Maßnahmen zur Unterstützung der Zusammenarbeit von Umwelt-/Nachhaltigkeitsinitiativen/-vereinen verfolgt.

Als Teil der Ex-Ante-Evaluierung des Programms wird eine strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt. Sie dient dazu, voraussichtlich erhebliche Auswirkungen des Programms auf die Umwelt zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (vgl. Artikel 5 der Richtlinie

2001/42/EG). Ihr Ziel ist es, bereits auf der Programmebene bestehende Umweltschutzziele zu beachten und ein hohes Umweltschutzniveau zu sichern und somit einen Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung im Fördergebiet zu leisten.

Die Einhaltung des horizontalen Prinzips der nachhaltigen Entwicklung muss von allen im Rahmen des Kooperationsprogramms finanzierten Projekten gewährleistet werden. Dieser Aspekt wird ein Prüfgegenstand im Projektauswahlverfahren sein. Ziel ist es dabei, mögliche nachteilige und ggf. unvermeidliche negative Umweltwirkungen, insbesondere was die Klimafolgen (climate proof investments), die Ressourcenbeanspruchung und den Erhalt der Ökosysteme angeht, so gering wie möglich zu halten sowie positive Effekte und Synergiepotenziale im Sinne einer Optimierung des Beitrags zu einer umweltgerechten, nachhaltigen Entwicklung zu nutzen und möglichst zu verstärken. Ein entsprechender Kriterienkatalog wird auch Fragen nach der „Grünen Beschaffung“ beinhalten. Umweltaspekte in Ausschreibungen zu berücksichtigen, entspricht geltendem europäischem und nationalem Recht, sodass Energieeffizienz und Umwelt-freundlichkeit als

Mindest- oder Zuschlagskriterien in Ausschreibungen aufgenommen werden können.

Mit dem programmbegleitenden Dokumentationssystem wird sichergestellt, dass Angaben zu den geförderten Projekten auch im Hinblick auf die Einhaltung des Querschnittsziels Nachhaltige Entwicklung erhoben werden. Im Rahmen der jährlichen Durchführungsberichte wird über die laufende Umsetzung des Querschnittsziels berichtet. Die Auswertung der Angaben zur Ermittlung des Beitrags zur Förderung der Nachhaltigen Entwicklung wird im Rahmen der programmbegleitenden Evaluierung sichergestellt.

Eine detaillierte Anleitung für die Antragsteller zu der Thematik sowie die Methodik des Monitorings wird im Förderhandbuch zur Verfügung gestellt.

8.2 Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

Das Prinzip der Förderung der Chancengleichheit und zur Vermeidung jeglicher Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung wurde bei der Konzeption und Ausarbeitung des vorliegenden Kooperationsprogramms

berücksichtigt und wird auch in den einzelnen Stadien seiner Umsetzung angewandt. Darüber hinaus wird es auch in das Projektauswahlverfahren einbezogen. Die Begünstigten der Projekte müssen sicherstellen, dass das Prinzip der Chancengleichheit bei der Durchführung aller Maßnahmen beachtet und gefördert wird.

Dieses Prinzip findet insbesondere bei jenen Maßnahmen des Programms Anwendung, die in den Prioritätsachsen 3 (Stärkung grenzübergreifender Fähigkeiten und Kompetenzen) und 4 (Integration der Bevölkerung und Zusammenarbeit der Verwaltungen) durchgeführt werden. Es wird auch Grundlage der gleichberechtigten und diskriminierungsfreien Einbeziehung diverser Akteure in Aktivitäten im Verkehrs- sowie Umwelt- und Kulturbereich sein (PA 1 und 2).

Die Einhaltung des horizontalen Prinzips der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung muss von allen im Rahmen des Kooperationsprogramms finanzierten Projekten gewährleistet werden. Dieser Aspekt wird ein Prüfgegenstand im Projektauswahlverfahren sein. Mit dem programmbegleitenden Dokumentationssystem wird sichergestellt, dass Angaben zu den geförderten Projekten und auch

im Hinblick auf die Einhaltung des Querschnittsziels Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung erhoben werden. Im Rahmen der jährlichen Durchführungsberichte wird über die laufende Umsetzung des Querschnittsziels berichtet. Die Auswertung der Angaben zur Ermittlung des Beitrags zur Förderung der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung wird im Rahmen der programmbegleitenden Evaluierung sichergestellt.

Das vorliegende Programm ergänzt andere EU-Instrumente in diesem Bereich, vor allem die ESF-Programme. Die Unterstützung der Förderung von Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung ist jedoch kein Hauptziel des Kooperationsprogramms.

Eine detaillierte Anleitung für die Antragsteller zu der Thematik sowie die Methodik des Monitorings wird im Förderhandbuch zur Verfügung gestellt.

8.3 Gleichstellung von Männern und Frauen

Die Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen wird seitens der Europäischen Union mittels eines Gender Mainstreaming-Ansatzes aktiv eingefordert.

In den Partnerschaftsvereinbarungen zwischen der EK und Deutschland / Polen werden die Bedeutung des Prinzips der Gleichstellung und ihre Bedeutung in Deutschland / Polen sowie allgemeine Ausführungen zur Umsetzung von Gleichstellung beschrieben (Kapitel 1.5.2).

Das Prinzip der Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen wurde bei der Konzeption und Ausarbeitung des vorliegenden Kooperationsprogramms berücksichtigt (z. B. durch die Beteiligung von Männern und Frauen in den Programmierungs- und Programmanagement-Gremien und -strukturen) und wird auch in den einzelnen Stadien seiner Umsetzung angewandt. Die Begünstigten der Projekte müssen sicherstellen, dass das Prinzip der Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen bei der Durchführung aller Maßnahmen beachtet und gefördert wird, z. B. bei der Einstellung von Personal.

Die Einhaltung des horizontalen Prinzips der Gleichstellung von Männern und Frauen muss von allen im Rahmen des Kooperationsprogramms finanzierten Projekten gewährleistet werden. Dieser Aspekt wird ein Prüfgegenstand im Projektauswahlverfahren sein. Mit dem programmbegleitenden Dokumentationssystem wird sichergestellt, dass

Angaben zu den geförderten Projekten und auch im Hinblick auf die Einhaltung des Querschnittsziels Gleichstellung von Männern und Frauen erhoben werden. Im Rahmen der jährlichen Durchführungsberichte wird über die laufende Umsetzung des Querschnittsziels berichtet. Die Auswertung der Angaben zur Ermittlung des Beitrags zur Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen wird im Rahmen der programmbegleitenden Evaluierung sichergestellt.

Das vorliegende Programm ergänzt andere EU-Instrumente in diesem Bereich, vor allem die ESF-Programme. Die Unterstützung der Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen ist jedoch kein Hauptziel des Kooperationsprogramms.

Eine detaillierte Anleitung für die Antragsteller zu der Thematik sowie die Methodik des Monitorings wird im Förderhandbuch zur Verfügung gestellt.

Die Programmpartner wissen um die Bedeutung einer geschlechtergerechten Sprache und befürworten grundsätzlich den Gebrauch von Parallelformulierungen. Von einer durchgehenden Benennung beider Geschlechter bzw. der konsequenten Verwendung geschlechtsneutraler Bezeichnungen wurde im

vorliegenden Kooperationsprogramm dennoch abgesehen, da dies die Lesbarkeit des Programmtextes deutlich erschwert hätte.

8.4 In die Erstellung des Kooperationsprogramms eingebundene relevante Partner

- Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg
- Industrie- und Handelskammer Cottbus
- Handwerkskammer Frankfurt/Oder
- Handwerkskammer Cottbus
- Städte- und Gemeindebund Brandenburg
- Landkreistag Brandenburg e.V.
- Vereinigung der Unternehmensverbände in Berlin und Brandenburg e.V.
- Deutscher Gewerkschaftsbund, Bezirk Berlin-Brandenburg
- Deutscher Gewerkschaftsbund, Region Südbrandenburg/Lausitz
- Deutscher Gewerkschaftsbund, Region Ostbrandenburg
- Ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e.V.
- Deutscher Verband für Landschaftspflege, Brandenburg

- World Wide Fund For Nature (WWF) Deutschland
- Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Berlin-Brandenburg
- Frauenpolitische Rat
- Arbeitslosenverband LV Brandenburg
- Vereinte Nichtregierungsorganisationen Lubuskie in Zielona Góra
- Arbeitgeberverband Lubuskie
- Industrie- und Handelskammer West in Gorzów Wlkp.
- Regionalentwicklungsverein „Entwicklung“ Lubuskie in Gorzów Wlkp.
- Verein „LGD Działaj z nami” in Świebodzin
- Stiftung für das Collegium Polonicum
- Caritas der Diözesie Zielona Góra – Gorzów in Zielona Góra

9 Anlagen

(als separate Dateien in das elektronische Datenaustauschsystem hochgeladen):

- Entwurf des Berichts über die Ex-ante-Bewertung mit Zusammenfassung (obligatorisch) (Bezug: Artikel 55 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)
- Schriftliche Zustimmung zu den Inhalten eines Kooperationsprogramms (obligatorisch) (Bezug: Artikel 8 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013)

- Strategische Umweltprüfung zum Kooperationsprogramm Brandenburg - Polen 2014-2020 im Ziel "Europäische territoriale Zusammenarbeit" des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) – Umweltbericht vom 12.11.2014
- Entwurf der zusammenfassenden Erklärung nach Art.9. Abs.1 lit. b) der SEA-Richtlinie über die Einbeziehung von Umweltbelangen in das Kooperationsprogramm Brandenburg-Polen 2014-2020
- Formular Bankverbindung